

1. Jahrgang 1953

5. Heft / Juli

VIERTELJAHRSSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

HERAUSGEGEBEN VON HANS ROTHFELS
UND THEODOR ESCHENBURG

AUS DEM INHALT

HANS SCHNEIDER

Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933

ARNOLD BERGSTRAESSER

Deutsche und amerikanische Soziologie

PAUL OSTWALD

Japan und die westliche Ideenwelt

DOKUMENTATION

Zum Sturz Brünnings

FORSCHUNGSBERICHTE

NOTIZEN / BIBLIOGRAPHIE

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT STUTTGART

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München herausgegeben

von

HANS ROTHFELS und THEODOR ESCHENBURG

in Verbindung mit Franz Schnabel, Ludwig Dehio, Hans Speidel,

Werner Conze und Karl Dietrich Erdmann

Schriftleitung:

DR. HELMUT KRAUSNICK

München 22, Reitmorstraße 29

INHALTSVERZEICHNIS

AUFSÄTZE

- Hans Schneider* . . . Das Ermächtigungsgesetz v. 24. März 1935 . . . 197
Arnold Bergstraesser Deutsche und amerikanische Soziologie . . 222
Paul Ostwald . . . Japans Auseinandersetzung mit der politi-
schen Ideenwelt des Westens 245

DOKUMENTATION

- Zum Sturz Brünnings 261

FORSCHUNGSBERICHTE

- John L. Snell* . . . Dissertationen zur deutschen Zeitgeschichte
an amerikanischen Universitäten 1933-1935 . . . 289

- NOTIZEN 297

- BIBLIOGRAPHIE 355

Verlag: Deutsche Verlags-Anstalt GmbH., Stuttgart S, Mörikestr. 17, Tel. 7 48 51/52;
Vertrieb und Auslieferung: Stuttgart N, Hospitalstraße 12, Telefon 91015/92332 —
Preis des Einzelheftes DM 6.—; die Bezugsgebühren für das Jahresabonnement
(4 Hefte) DM 20.— zuzüglich Zustellgebühr. Erscheinungsweise: Vierteljährlich im
Normalumfang von je 112 Seiten (7 Bogen). Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen
und der Verlag entgegen. Geschäftliche Mitteilungen sind nur an den Verlag zu richten.

Druck: Deutsche Verlags-Anstalt GmbH., Stuttgart

HANS SCHNEIDER

DAS ERMÄCHTIGUNGSGESETZ VOM 24. MÄRZ 1933

Bericht über das Zustandekommen und die Anwendung des Gesetzes *)

Am 23. März 1933 hat der Deutsche Reichstag das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ beschlossen. Dieses sogenannte Ermächtigungsgesetz besagte im wesentlichen folgendes: Unter gewissen Vorbehalten wird der Reichsregierung Hitler auf die Dauer von vier Jahren das Recht gegeben, ohne Beteiligung der Volksvertretung Gesetze zu erlassen. Damit hatte der Deutsche Reichstag die ihm nach der Weimarer Verfassung ausschließlich vorbehaltene Befugnis, Gesetze zu verabschieden, preisgegeben, das bundesstaatliche Organ, den Reichsrat, von der Mitwirkung an der Gesetzgebung ausgeschaltet und der Regierung Hitlers volle Handlungsfreiheit gewährt. Das bedeutete einen Schritt von großer Tragweite, über dessen geschichtliche Bedeutung sich schon die handelnden Zeitgenossen ebenso klar waren, wie sich ihre Nachkommen dessen bewußt sind. Die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes gehört zu den wenigen Vorgängen, die unbestrittenmaßen die abgegriffene Kennzeichnung „historisches Ereignis“ auch im Wechsel der Zeiten behalten haben. Auch in der rückschauenden Betrachtung nach nunmehr 20 Jahren markiert das Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes einen Wendepunkt, nämlich die Preisgabe des Grundsatzes der funktionellen und regionalen Gewaltenteilung und den ersten Schritt zur Begründung des ungeteilten und unkontrollierten Führerregimes.

Die praktische Bedeutung, die das Ermächtigungsgesetz erlangt hat, zeigte sich schon bald nach seiner Verabschiedung. Sie ist jetzt in vollem Ausmaß zu übersehen. Auch läßt sich nunmehr das Zustandekommen des Gesetzes ungeniert erörtern. Die folgende Darstellung kann dabei neues Quellenmaterial berücksichtigen¹. Sie

*) Den nachstehenden Bericht habe ich in gekürzter Form am 2. Mai 1953 bei einer Veranstaltung der ACADEMIA MORALIS in Köln vorgetragen. Die in der anschließenden Aussprache zutage getretenen Gesichtspunkte konnten nur noch z. T. in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Im Interesse der geschichtlichen Wahrheitserforschung wäre es dankbar zu begrüßen, wenn alle, die die Vorgänge beim Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes aus eigenem Erleben kennen, die hier gegebene Darstellung in tatsächlicher Beziehung ergänzen und vielleicht berichtigen würden.

¹ Insbesondere sind ausgewertet: Arnold Brecht: Vorspiel zum Schweigen (1948); Heinrich Brüning: Brief an Rudolf Pechel, Deutsche Rundschau 1947 (Heft 7); Hans Frank: Im Angesicht des Galgens (1953); Otto Meißner: Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg,

will weder anklagen noch verteidigen, sondern beschränkt sich darauf, über den gegebenen Tatbestand zu berichten. Auf eine politische und soziologische Deutung wird daher im Rahmen dieses Referates verzichtet.

I

Daß ein Parlament die Regierung ermächtigt, Rechtsvorschriften zu erlassen, ist an und für sich nichts Ungewöhnliches, obwohl es doch — nach dem bekannten Wort von John Locke — Aufgabe des Parlaments sein sollte, „to make laws and not legislators“^{1a}.

Solche Fälle hatte es mehrfach und schon lange vor 1933 in Deutschland gegeben. Kurz nach Beginn des ersten Weltkrieges, am 14. 8. 1914, ist das erste große Ermächtigungsgesetz erlassen worden. Darin wurde der Bundesrat ermächtigt, während des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen für notwendig erwiesen. Auf der Grundlage dieser Vollmacht, die übrigens vom Reichstag nicht widerstrebend genehmigt, sondern bereitwillig gewährt worden ist, hat der Bundesrat wie ein Diktator rechtssetzende Gewalt ausgeübt, und zwar auch auf Gebieten, bei denen es sich nur in einem sehr entfernten Sinne um die Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen handelte. So begann schon 1914, wie Carl Schmitt gesagt hat, „das Ende einer verfassungsgeschichtlichen Epoche, nämlich das des gewaltenteilenden Konstitutionalismus“. Das Kriegsende und der Übergang zur republikanischen Regierung hat die Zahl der gesetzlichen Delegationen noch vergrößert. Besonders weitgefaßt sind nach Inkrafttreten der Weimarer Verfassung die Ermächtigungsgesetze vom 13. 10. und 8. 12. 1923 gewesen. Das erste gestattete der Reichsregierung — damals die große Koalition unter Stresemann — „die Maßnahmen zu treffen, welche sie auf finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Gebieten für erforderlich und dringend erachtet“. Diese Vollmachten hatte der Reichstag ausgestellt, weil Ruhrbesetzung und Inflation rasche und umfassende Maßnahmen erforderlich machten.

Der Gedanke, die Reichsregierung für eine bestimmte Frist zu ermächtigen, Rechtsvorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen, war daher der neueren deutschen Verfassungsentwicklung nicht fremd. In der Lage des Winters 1932/33 bedeutete die Vergebung solcher Ermächtigungen an die Exekutive auch deswegen nichts Außerordentliches mehr, weil der parlamentarische Gesetzgeber ohnehin durch die Notverordnungspraxis in den Hintergrund getreten war. Im Jahre 1930 waren noch 98 Reichstagsgesetze verabschiedet worden. 1931 wurden bereits 42 Notverordnungen

Hitler (1950); Franz von Papen: Der Wahrheit eine Gasse (1952); Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42 (1951); Lutz Graf Schwerin von Krosigk: Es geschah in Deutschland (1951). Ferner die Dokumenten-Veröffentlichung des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofes (zit.: IMT).

^{1a} Daß die Notwendigkeit und Zulässigkeit von gesetzgeberischen Ermächtigungen ein ständiges Problem des modernen Staates bildet, bezeugen die ausführlichen, mit reichem ausländischem Material aufwartenden Studien über „Die Übertragung rechtssetzender Gewalt im Rechtsstaat“, die F. Klein und U. Scheuner kürzlich herausgegeben haben (478 S., Frankfurt a. M. 1952).

gen des Reichspräsidenten erlassen gegenüber 34 Reichstagesgesetzen; 1932 ergingen 60 Notverordnungen, aber nur 5 Reichstagesgesetze. In diesen Notverordnungen häuften sich überdies die Fälle, in denen die Reichsregierung unterermächtigt wurde, ihrerseits ergänzende, ja sogar abändernde Rechtsvorschriften zu erlassen.

Schon unter der Regierung Schleicher hat die Absicht bestanden, ein allgemeines Ermächtigungsgesetz vom Reichstag zu erbitten, um Maßnahmen zur Bekämpfung der großen Arbeitslosigkeit² zu treffen.

Ebenso hatte Hitler in den ergebnislosen Verhandlungen über eine Beteiligung an der Regierung (November 1932) die Forderung auf Ausstattung mit einem Ermächtigungsgesetz erhoben. Eine amtliche Verlautbarung³ über diese Beratungen besagte:

In der Unterredung, die am Sonnabend, dem 19. November, zwischen dem Herrn Reichspräsidenten und Herrn Adolf Hitler stattfand, erklärte Herr Hitler, daß er seine Bewegung nur für ein Kabinett zur Verfügung stellen würde, an dessen Spitze er selbst stände. Ferner gab er der Erwartung Ausdruck, daß er in Besprechungen mit den Parteien eine Basis finden werde, auf der er und eine von ihm zu bildende neue Regierung ein Ermächtigungsgesetz vom Reichstag bekommen werde. Daher fühlte sich der Herr Reichspräsident verpflichtet, die Bildung einer Mehrheitsregierung unter Hitlers Führung zu versuchen.

In dem anschließenden Briefwechsel mit Staatssekretär Meißner wiederholte Hitler, es gehöre zur „Aufgabe eines Kanzlers, der — unter dem Druck der Not und der ihrthalben zu treffenden Entschlüsse — die Schwerfälligkeit des parlamentarischen Vorgehens als gefährliche Hemmung ansieht, sich eine Mehrheit für ein aufgabenmäßig begrenztes und zeitlich fixiertes Ermächtigungsgesetz zu sichern“⁴.

Nach Betrauung mit dem Kanzleramt nahm Hitler die Verwirklichung dieses Plans sogleich in Angriff. Bereits in der ersten Sitzung seines Kabinetts — am Nachmittag des 30. Januar 1933 — wurden die Aussichten erörtert, wie ein Ermächtigungsgesetz vom Reichstag zu erlangen sei⁵. Dabei äußerte Hugenberg, „nach der Unterdrückung der KPD sei die Annahme eines Ermächtigungsgesetzes durch den Reichstag möglich“. Hitler versprach sich damals von einem Verbot der KPD wenig, ja er fürchtete „schwere innerpolitische Kämpfe und eventuell den Generalstreik“. v. Papen „wies darauf hin, daß das deutsche Volk jetzt Ruhe gebrauche. Nach seiner Ansicht sei es am besten, zunächst vom Reichstag ein Ermächtigungsgesetz zu verlangen. Nach Ablehnung des Ermächtigungsgesetzes könne die Lage immer noch erneut geprüft werden.“ Auch die anderen Minister bekundeten keine Neigung, durch sofortige Auflösung der KPD einen Generalstreik hervorzurufen. Meißner „stellte zur Erwägung, ein Ermächtigungsgesetz des Inhalts zu beantragen, daß die Reichsregierung zur Vornahme der Maßnahmen ermächtigt werde,

² Man muß sich — auch für Beurteilung der im folgenden dargestellten Ereignisse — an den düsteren wirtschaftlichen Hintergrund erinnern: Am 31. 1. 1933 gab es 6 013 000 Arbeitslose. Diese Notlage erforderte nach allgemeiner Überzeugung außerordentliche Maßnahmen.

³ Abgedruckt im Jahrbuch d. öff. Rechts, Bd. 21, S. 166.

⁴ Schreiben Hitlers an Meißner vom 21. 11. 1932, abgedruckt im Jahrbuch des öff. Rechts, Bd. 21, S. 169.

⁵ Die amtliche Niederschrift über die Ministerbesprechung vom 30. 1. 1933 (Protokollführer: Ministerialrat Wienstein) ist abgedruckt als Dokument 551-PS, IMT, Bd. XXV, S. 372.

die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit notwendig seien. Ein derartiges Ermächtigungsgesetz erfordere nur eine einfache Mehrheit im Reichstag.“

Bei diesen Plänen spielte nach Auffassung aller Minister die künftige Haltung des Zentrums eine wichtige Rolle. Hitler sah daher schon für den folgenden Tag eine persönliche Fühlungnahme mit Vertretern dieser Partei vor.

II

Festere Gestalt gewannen die Pläne für ein Ermächtigungsgesetz erst, nachdem die Wahlen vom 5. März 1933 den Parteien der Regierungskoalition eine klare Mehrheit im Reichstag gebracht hatten⁶.

1. Als Anfang Februar das Reichsinnenministerium den Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes auszuarbeiten hatte, hielten sich die Ministerialreferenten zunächst an das Vorbild der Gesetze von 1923. Frick als der für diese Angelegenheit zuständige Ressortchef schlug demgemäß in der Ministerbesprechung am 15. 3. 1933⁷ vor, die Reichsregierung ermächtigen zu lassen, „die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Staat für erforderlich hält“. Die hier empfohlene Fassung war nahezu wörtlich dem Ermächtigungsgesetz vom 8. 12. 1923 (RGBl. I S. 1179) für die Regierung Marx nachgebildet. Die möglichen „Maßnahmen“ sollten auch den Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft einschließen. Den an dieser Sitzung beteiligten Ministern und auch Hitler scheint es damals noch nicht in den Sinn gekommen zu sein, die Ermächtigung auf den Erlass förmlicher Gesetze zu erstrecken. Jedenfalls ist es nur so verständlich, daß der anwesende Minister Popitz die Frage aufwarf, ob die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen „Verordnungen“ auch als Gesetze im Sinne der Verfassungsartikel über den Haushaltsplan und die Kreditermächtigung anzusehen wären. Damals war nämlich lebhaft umstritten, ob die für diese Angelegenheiten erforderlichen Reichstagsbeschlüsse durch Notverordnungen des Reichspräsidenten ersetzt werden könnten. Der frühere Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk berichtet in seinen Erinnerungen (a. a. O. S. 197/198), er habe sich s. Zt. zusammen mit Popitz bemüht, den Reichshaushalt und die Kreditgesetze von der Ermächtigung auszunehmen und der Verabschiedung im parlamentarischen Gesetzgebungswege vorzubehalten. Das Protokoll der Regierungssitzung ergibt jedoch, daß gerade

⁶ Auf Grund der Reichstagswahl vom 5. 3. 1933 waren 647 Mandate wie folgt verteilt:

NSDAP	288	} 540	SPD	120	} 201
Kampffront Schwarz-Weiß-Rot	52		KPD	81	
Zentrum	75	} 106			
Bayer. Volkspartei	19				
Dt. Volkspartei	2				
Christl. Soz. Volksdienst	4				
Dt. Staatspartei	5				
Dt. Bauernpartei	2				
Württ. Landbund	1				

⁷ Die amtliche Niederschrift über die Ministerbesprechung vom 15. 3. 1933 (Protokollführer: Ministerialrat Wienstein) ist abgedruckt als Dokument 2962-PS, IMT, Bd. XXXI, S. 402.

Popitz die Ermächtigung auch auf die ebengenannten Gegenstände ausgedehnt wissen wollte. Er schlug nämlich eine zusätzliche Bestimmung des Inhalts vor, daß die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen „Verordnungen“ (!) „als Gesetze im Sinne der Reichsverfassung, insbesondere im Sinne der den Haushalt und die Kreditermächtigung betreffenden Artikel der Verfassung“ anzusehen seien. Dieser Anregung ist dann bei der Abfassung des Gesetzes entsprochen worden (Art. 1, S. 2).

Im Laufe der späteren Regierungsberatungen über Umfang und Form des Ermächtigungsgesetzes hat sich das Projekt zusehends weiter vergrößert. In der Ministerbesprechung vom 20. März 1933⁸ wurde bereits der Entwurf des Ermächtigungsgesetzes in der Gestalt vom Innenminister vorgelegt und vom Kabinett gebilligt, in der er alsdann vom Reichstag — von einer geringfügigen redaktionellen Abänderung abgesehen — verabschiedet worden ist.

Der Entwurf ging nunmehr über die früheren Ermächtigungsgesetze wesentlich hinaus. Die grundlegende Verschiedenheit zeigte sich in folgenden Punkten: Die Reichsregierung wurde ermächtigt, nicht bloß „Verordnungen“ zu erlassen, sie sollte sogar „Gesetze“ beschließen, und zwar auch solche, die von der Reichsverfassung von 1919 abwichen, das bedeutete: ihnen sollte, verglichen mit den einfachen Reichstagsgesetzen, erhöhte Durchschlagskraft zukommen. Der Reichstag sollte ferner seine Befugnis, völkerrechtlichen Verträgen zuzustimmen, den Reichshaushalt zu verabschieden und Kreditaufnahmen zu genehmigen, preisgeben.

Gegenüber diesen außerordentlichen Vollmachten hielten sich die vorgesehenen Einschränkungen zum Teil an das Vorbild der Ermächtigungsgesetze von 1923, so die Bedingung, daß die Ermächtigung außer Kraft trete, „wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird“. Auch die Überschrift des Gesetzes vom 24. 3. 1933 („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“) knüpfte noch ersichtlich an eine Wendung des zweiten Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 1923 an.

Die weiteren Vorbehalte, die der Entwurf enthielt, nämlich die Garantie für den Bestand des Reichstags und des Reichsrates und der Vorbehalt zugunsten der Rechte des Reichspräsidenten, waren politische Konzessionen, welche die Reichsregierung deswegen vorsehen mußte, um die Verabschiedung ihres Vollmachtengesetzes zu ermöglichen. Auf die Bedeutung dieser Vorbehalte und ihren praktischen Wert ist noch zurückzukommen.

2. Die Frage, wie es möglich sei, die für die Verabschiedung des Gesetzentwurfs erforderliche Zustimmung des Reichstages und des Reichsrates zu finden, hat insbesondere den Reichsminister des Innern, sogleich nach der Wahl vom 5. März 1933, beschäftigt. In der Ministerbesprechung am 15. März 1933 führte Frick dazu aus:

„Was nun die nach der Reichsverfassung erforderlichen Zweidrittelmehrheiten anlange, so müßten insgesamt 432 Abgeordnete für die Annahme des Ermächtigungsgesetzes anwesend sein, wenn die Kommunisten hinzugerechnet würden und man von der Zahl von 647 gewählten Reichstagsabgeordneten ausgehe. Rechne man jedoch die Zahl der kommunistischen Abgeordneten ab, so komme

⁸ Amtliche Niederschrift der Sitzung vom 20. 3. 1933 abgedruckt als Dokument 2963—PS, IMT, Bd. XXXI S. 409 f.

man auf insgesamt 566 Abgeordnete. Dann brauchten nur 378 Abgeordnete für die Annahme des Ermächtigungsgesetzes anwesend zu sein. Er (Frick) halte es für besser, die kommunistischen Mandate nicht zu kassieren. Dagegen sei ein Verbot der KPD zweckmäßig. Die Folge des Verbots werde in der Auflösung der Organisationen bestehen. Eventuell müsse man die Personen, die sich nach wie vor zum Kommunismus bekennen sollten, in Arbeitslagern unterbringen.“

Göring war überzeugt, daß das Ermächtigungsgesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen werde. Er fügte hinzu: „Eventuell könne man die Mehrheit dadurch erreichen, daß einige Sozialdemokraten aus dem Saal verwiesen würden. Möglicherweise werde jedoch die Sozialdemokratie bei der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz sich der Stimme enthalten. Bei der Wahl des Reichstagspräsidenten werde die Sozialdemokratie bestimmt weiße Zettel abgeben.“

Der bei der Besprechung anwesende Staatssekretär Meißner wies darauf hin, „daß noch gewisse Gefahrenmomente für die Annahme des Ermächtigungsgesetzes im Reichsrat lägen“. Der Reichskanzler erklärte dazu, „daß er etwa im Reichsrat vorhandene Schwierigkeiten bestimmt zu überwinden hoffe“.

Hitler hat dann in den folgenden Tagen Besprechungen mit Vertretern der bürgerlichen Mittelparteien geführt mit dem Ziel, ihre Unterstützung bei der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes zu erhalten. Über die Einzelheiten dieser Verhandlungen ist bisher nichts Genaues bekannt geworden. Immerhin dürfte feststehen, daß Hitler den Parteivertretern beruhigende Zusicherungen in der Richtung gegeben haben muß, daß er einen sparsamen Gebrauch von dem Ermächtigungsgesetz machen werde. Daß er insbesondere den Vertretern des Zentrums eine präzise Zusage über das, was er tun bzw. über das, was er nicht tun werde, gegeben habe, läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht belegen^{8a}.

In der Niederschrift der Ministerbesprechung vom 20. 3. 33 (vormittags 11 Uhr 15) findet sich immerhin folgender Hinweis:

„Der Reichskanzler berichtete über seine soeben beendete Unterredung mit Vertretern der Zentrumsparlei. Er führte aus, daß er die Notwendigkeit des Ermächtigungsgesetzes in dieser Unterredung begründet habe und die Vertreter des Zentrums diese Notwendigkeit auch eingesehen hätten. Die Vertreter des Zentrums hätten lediglich die Bitte geäußert, es möge ein kleines Gremium gebildet werden, das über die Maßnahmen fortlaufend unterrichtet werden solle, welche die Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes treffen wolle. Nach seiner Ansicht solle man diese Bitte erfüllen; dann sei auch nicht daran zu zweifeln, daß das Zentrum dem Ermächtigungsgesetz zustimmen werde. Die Annahme des Ermächtigungsgesetzes auch durch das Zentrum werde eine Prestigestärkung gegenüber dem Auslande bedeuten.“

^{8a} Es ist möglich, daß damals von seiten Hitlers u. a. Zusicherungen gegeben wurden, daß die beabsichtigte und im März 1933 bereits in Vorbereitung befindliche politische „Säuberung“ des Beamtenkörpers nicht auf Angehörige des Zentrums erstreckt werden solle. Jedenfalls haben die Personalreferenten in den Ministerien sogleich nach Erlass des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. 4. 1933 entsprechende Anweisungen von höchster Stelle erhalten (Mitteilung eines damaligen Ministerialbeamten). —

Ob Hitler in den Verhandlungen mit dem Zentrum auch den Abschluß eines Reichskonkordats in Aussicht gestellt hat, wäre noch zu klären.

Am Mittwoch solle die Besprechung mit Vertretern des Zentrums über einzelne konkrete Fragen fortgesetzt werden.

Der Reichsminister des Auswärtigen schlug vor, eine schriftliche Aufzeichnung über die Abmachungen zu fertigen, die mit den Vertretern des Zentrums vereinbart worden seien.⁹

Tatsächlich haben weitere Besprechungen zwischen Hitler und der Zentrums-
partei stattgefunden. Der von dem Außenminister gegebenen Anregung, den Inhalt der Vereinbarungen mit dem Zentrum schriftlich zu fixieren, scheint jedoch nicht entsprochen worden zu sein. Brüning berichtet⁹, daß er noch am 21. 3. 1933 zusammen mit Dr. Bell und zwei anderen Mitgliedern der Zentrums-
partei einen Zusatzantrag zu dem Ermächtigungsgesetz entworfen habe. Dieses Amendement habe die Wiederherstellung der bürgerlichen und politischen Freiheit sichern sollen. Der deutschnationale Abgeordnete Oberföhrer hätte diesen Zusatz angeregt. Zwischen Brüning, Oberföhrer und Hugenberg sei vereinbart gewesen, daß dieser Zusatz aus taktischen Gründen durch die Deutschnationalen eingebracht werden sollte. Dies sei aber deswegen nicht geschehen, weil 22 Mitglieder der DNVP gedroht hätten, im Falle der Einbringung des Antrages die Partei zu verlassen und sich der NSDAP-Fraktion anzuschließen.

Nach dem Bericht von Brüning ist dann beschlossen worden, Hitler als Gegen-
gabe für eine günstige Abstimmung der Zentrums-
partei über das Ermächtigungsgesetz um einen Brief zu bitten, der die Rückgängigmachung der Notverordnung vom 28. 2. 1933 in Aussicht stellte, jedenfalls insoweit, als in dieser Notverordnung die staatsbürgerlichen Freiheiten eingeschränkt waren. Ein solches Versprechen sei eiligst entworfen und von Hitler und Frick mündlich genehmigt worden. Die beiden hätten dem Führer der Zentrums-
partei versichert, daß er, noch bevor die zweite Lesung des Ermächtigungsgesetzes beendet würde, diese Zusicherung schriftlich bestätigt bekäme. Da kein solcher Brief gekommen sei, sei Dr. Kaas von den Abgeordneten seiner Partei gedrängt worden, anzukündigen, daß das Zentrum bei der dritten Lesung gegen das Gesetz stimmen würde. Hitler und Frick hätten jedoch Kaas nochmals versichert, daß der Bestätigungsbrief bereits in der Kroll-
Oper abgegeben sei, was, wie sich später herausstellte, nicht zutraf.

Dr. Brüning verlegt in seiner Erinnerung diese Vorgänge zeitlich auf den 23. 3. 1933. Er meint, daß die erwähnten Vorgänge sich zwischen der 1. und 2. bzw. zwischen der 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs ereignet haben. Allein hier dürfte ihn seine Erinnerung täuschen. Die entscheidende Zustimmung des Zentrums hat Dr. Kaas als Sprecher dieser Partei bereits am 23. 3. 1933 bei der Aussprache über die Regierungserklärung und der damit verbundenen ersten Beratung des Ermächtigungsgesetzes bekanntgegeben. Nachdem diese Erklärung öffentlich vor dem Hause abgegeben war, konnte das Zentrum kaum noch einen Zurückzieher machen. Es kommt hinzu, daß sich die 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs der Aussprache unmittelbar anschlossen. Die 2. Beratung hat schätzungsweise drei Minuten, die sofort folgende 3. Beratung schätzungsweise eine Minute gedauert. Dann begann

⁹ Deutsche Rundschau 1947, Heft 7, S. 17 f.

bereits die namentliche Abstimmung. Es erscheint ausgeschlossen, daß zwischen den drei Lesungen und der Schlußabstimmung noch irgendwelche Verhandlungen geführt oder auch nur Rückfragen hinter den Kulissen gestellt werden konnten. Es ist anzunehmen, daß die Besprechungen, auf die Brüning Bezug nimmt, sich bereits vor Beginn der Reichstagsberatungen abgespielt haben, und zwar wahrscheinlich in der dreistündigen Sitzungspause nach der Rede Hitlers (also am 23. 3. 1933, 15 Uhr 12 – 18 Uhr 16).

Daß besondere Verhandlungen zwischen Hitler bzw. Frick einerseits und Vertretern des Zentrums andererseits geführt worden sind, steht außer Zweifel. In der Erklärung des Prälaten Kaas vor dem Plenum des Reichstags wird ausdrücklich auf solche „Vorverhandlungen“ Bezug genommen. Er sagte nämlich:

„Manche der von Ihnen, Herr Reichskanzler, abgegebenen sachlichen Erklärungen geben uns, wie ich mit Befriedigung in aller Offenheit hier feststelle, bezüglich einzelner wesentlicher Punkte des deutschen Staats-, Rechts- und Kulturlebens – vor allem auch in Verbindung mit den bei den Vorverhandlungen gemachten Feststellungen – die Möglichkeit, eine Reihe wesentlicher Bedenken, welche die zeitliche und die sachliche Ausdehnung des Ermächtigungsbefehrs der Regierung bei uns ausgelöst hatte und auslösen mußte, anders zu beurteilen. In der Voraussetzung, daß diese von Ihnen abgegebenen Erklärungen die grundsätzlichen und die praktischen Richtlinien für die Durchführung der zu erwartenden Gesetzgebungsarbeit sein werden, gibt die deutsche Zentrumspartei dem Ermächtigungsgesetz ihre Zustimmung.“

3. Die Regierung hat sich aber nicht nur im Verhandlungswege bemüht, die erforderliche Zweidrittelmehrheit zu sichern. Sie hat auch Vorsorge dagegen zu treffen gesucht, daß die Verabschiedung des Gesetzes durch parlamentarische Obstruktion vereitelt werde. Diese Gefahr bestand insofern, als verfassungsändernde Beschlüsse nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten gefaßt werden durften. Das Fernbleiben der Sozialdemokraten und der Zentrumspartei oder auch nur der Bayerischen Volkspartei zusammen mit der zwangsläufigen Abwesenheit der bereits verhafteten kommunistischen Abgeordneten hätte die Beschlußunfähigkeit des Reichstages herbeigeführt.

Als Frick in der Kabinettsitzung am 15. 3. auf diese Lage hinwies, machte Göring die schon zitierte Bemerkung: „Evtl. könne man die Mehrheit dadurch erreichen, daß einige sozialdemokratische Abgeordnete aus dem Saal verwiesen würden.“ Diese Drohung ging an der von Frick ins Auge gefaßten Möglichkeit vorbei, als es sich nicht um die Zweidrittelmehrheit für die Annahme des Ermächtigungsgesetzes, sondern um die notwendige Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten für die Beschlußfähigkeit handelte. Gerade durch ein Verweisen aus dem Sitzungssaal wäre die Beschlußfähigkeit des Reichstages noch mehr in Frage gestellt worden.

Bei der zweiten Regierungsbesprechung am 20. 3. 1933 trug Frick eine Patentlösung vor, wie man verhüten könnte, daß durch Abwesenheit von Abgeordneten die Beschlußfähigkeit des Reichstages in Frage gestellt werde. Er empfahl nämlich, die Reichstagsgeschäftsordnung umzugestalten, und zwar durch Aufnahme einer Bestimmung, wonach diejenigen Mitglieder des Reichstages als anwesend zu gelten

hatten, die in der Sitzung unentschuldigt fehlten oder von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden könnten (also nicht bereits ausgeschlossen waren). Über die Frage, ob jemand unentschuldigt fehlte, sollte allein der Reichspräsident entscheiden. Diese Geschäftsordnungsänderung lief, kurz gesagt, darauf hinaus, die nicht erscheinenden Abgeordneten als anwesend zu fingieren. Mochten also mehr als 250 Mitglieder des Reichstages den Sitzungen fernbleiben, so wurde doch infolge der Fiktion ihrer Anwesenheit die Beschlußfähigkeit des Hauses nicht in Frage gestellt.

Es ist erstaunlich, daß die Mittelparteien des Reichstages dieses Manöver am 23. 3. 1933 widerspruchslos mitgemacht haben. Nur die Vertreter der SPD sprachen sich gegen die neue Bestimmung aus und wiesen zutreffend darauf hin, daß es der unverhüllte Zweck des Antrages sei, Obstruktion zu verhindern. Die Nationalsozialisten erklärten demgegenüber scheinheilig, daß eine Verfassungsänderung durch eine Änderung der Geschäftsordnung „gar nicht in Frage kommen könne“. Das Zentrum stimmte der Änderung zu, weil die Frage, ob es sich um eine Verfassungsänderung handele, niemals im Geschäftsausschuß oder im Reichstag selbst, sondern an anderer Stelle entschieden würde. Dabei war es doch mit Händen zu greifen, daß jede Geschäftsordnungsbestimmung, die den von der Verfassung vorausgesetzten Begriff der Anwesenheit durch eine Fiktion ersetzen wollte, einen Verstoß gegen Art. 76 WV. darstellte. Anwesend im Sinne des Art. 76 waren selbstverständlich nur die Abgeordneten, die sich tatsächlich an der Abstimmung beteiligten.

Eigentlich hat der Reichstag nicht erst durch die Annahme des Ermächtigungsgesetzes, sondern schon durch die Annahme dieser Geschäftsordnungsänderung den Gedanken der parlamentarischen Demokratie preisgegeben und den Boden der Verfassung von Weimar verlassen.

4. Nachdem die eben erwähnte Geschäftsordnungsänderung über die parlamentarische Bühne gegangen war, begann mit der Regierungserklärung Hitlers die Verhandlung über den Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes¹⁰. Es ist bekannt, daß Hitler sich bemüht hat, in seiner Regierungserklärung ein gemäßigtes Programm zu entwickeln. Seine Ausführungen über die Notwendigkeit des Ermächtigungsgesetzes nehmen im Rahmen seiner Rede nur einen verhältnismäßig kleinen Teil ein. Zu diesem Punkt sagte er folgendes:

„Um die Regierung in die Lage zu versetzen, die Aufgaben zu erfüllen, die innerhalb dieses allgemein gekennzeichneten Rahmens liegen, hat sie im Reichstag durch die beiden Parteien der Nationalsozialisten und der Deutschen Nationalen das Ermächtigungsgesetz einbringen lassen. Ein Teil der beabsichtigten Maßnahmen erfordert die verfassungsändernde Mehrheit. Die Durchführung dieser Aufgaben bzw. ihre Lösung ist notwendig. Es würde dem Sinn der nationalen Erhebung widersprechen und dem beabsichtigten Zweck nicht genügen, wollte die Regierung sich für ihre Maßnahmen von Fall zu Fall die Genehmigung des Reichstages erhandeln und erbitten. Die Regierung wird dabei nicht von der Absicht getrieben, den Reichstag als solchen aufzuheben; im Gegenteil, sie behält

¹⁰ Dazu der Stenographische Bericht in den Verhandlungen des Reichstags, Bd. 457 (Sitzung vom 23. 3. 1933).

sich auch für die Zukunft vor, ihn von Zeit zu Zeit über ihre Maßnahmen zu unterrichten oder aus bestimmten Gründen, wenn zweckmäßig, auch seine Zustimmung einzuholen. Die Autorität und damit die Erfüllung der Aufgaben der Regierung würden aber leiden, wenn im Volke Zweifel an der Stabilität des neuen Regiments entstehen könnten . . . Die Regierung beabsichtigt dabei, von diesem Gesetz nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Durchführung der lebensnotwendigen Maßnahmen erforderlich ist. Weder die Existenz des Reichstages noch des Reichsrates soll dadurch bedroht sein. Die Stellung und die Rechte des Herrn Reichspräsidenten bleiben unberührt; die innere Übereinstimmung mit seinem Willen herbeizuführen, wird stets die oberste Aufgabe der Regierung sein. Der Bestand der Länder wird nicht beseitigt. Die Rechte der Kirchen werden nicht geschmälert, ihre Stellung zum Staate nicht geändert.

Da die Regierung an sich über eine klare Mehrheit verfügt, ist die Zahl der Fälle, in denen eine innere Notwendigkeit vorliegt, zu einem solchen Gesetz die Zuflucht zu nehmen, an sich eine begrenzte. Um so mehr aber besteht die Regierung der nationalen Erhebung auf der Verabschiedung dieses Gesetzes. Sie zieht in jedem Falle eine klare Entscheidung vor. Sie bietet den Parteien des Reichstags die Möglichkeit einer ruhigen deutschen Entwicklung und einer sich daraus in der Zukunft anbahnenden Verständigung; sie ist aber ebenso entschlossen und bereit, die Bekundung der Ablehnung und damit die Ansage des Widerstandes entgegenzunehmen.“

Nach dieser Rede wurde die Reichstagssitzung auf die Dauer von drei Stunden unterbrochen. Nach Wiederbeginn begründete zunächst der Sprecher der SPD, der Abgeordnete Wels, das Nein seiner Partei zu der Vorlage. Er schloß mit den großartigen Worten:

„Wir deutschen Sozialdemokraten bekennen uns in dieser geschichtlichen Stunde feierlich zu den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit, der Freiheit und des Sozialismus. Kein Ermächtigungsgesetz gibt Ihnen die Macht, Ideen, die ewig und unzerstörbar sind, zu vernichten. Sie selbst haben sich ja zum Sozialismus bekannt. Das Sozialistengesetz hat die Sozialdemokratie nicht vernichtet. Auch aus neuen Verfolgungen kann die deutsche Sozialdemokratie neue Kraft schöpfen. Wir begrüßen die Verfolgten und Bedrängten. Wir begrüßen unsere Freunde im Reich. Ihre Standhaftigkeit und Treue verdienen Bewunderung. Ihr Bekennermut, ihre ungebrochene Zuversicht verbürgen eine hellere Zukunft.“

Nachdem Hitler sogleich den Sozialdemokraten in scharfer Form erwidert hatte, gab der Abgeordnete Kaas die Unterstützung der Zentrumsparlei zu der Gesetzesvorlage bekannt. Ebenso stimmte Ritter von Lex namens der Bayerischen Volkspartei zu. Er sprach dabei die Hoffnung aus, „daß die Durchführung und die Handhabung des Ermächtigungsgesetzes sich in den Schranken des christlichen Sittengesetzes hält“, und fügte warnend hinzu: „Kein Ermächtigungsgesetz kann irgendeine Regierung oder Einzelperson von dieser Pflicht befreien.“ Das Ja der Deutschen Staatspartei erklärte anschließend der Abgeordnete Dr. Reinhold Maier. Ebenso sprach der Abgeordnete Simpfendörfer für den Christlich-Sozialen Volksdienst die Zustimmung aus.

Nachdem Göring noch einmal den Sozialdemokraten in barschen Worten Vorhaltungen gemacht hatte, rief er zur zweiten Beratung des Gesetzes auf. Mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung wurden die einzelnen Artikel von den Ab-

geordneten durch Aufstehen von den Sitzen angenommen. Bei der unmittelbar anschließenden zweiten Beratung meldete sich niemand zum Wort. So kam es sofort zur namentlichen Schlußabstimmung.

Reichspräsident Göring verkündete das vorläufige Abstimmungsergebnis: „Abgegeben wurden 535 Karten. Es haben gestimmt mit Nein 94, mit Ja 441 Abgeordnete.“ (Bei der späteren genauen Nachzählung ergaben sich sogar 444 auf Ja lautende Stimmzettel gegen 94 Nein-Stimmen.)

Göring erklärte anschließend: „Da es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt, ist folgende Feststellung zu treffen: Die gesetzliche Mitgliederzahl des Hauses beträgt 566. Davon sind zwei Drittel = 378, davon wiederum zwei Drittel = 252. Somit ist das Ermächtigungsgesetz mit der verfassungsmäßigen Mehrheit von 441 Stimmen angenommen.“

Zu dieser Berechnungsweise ist kritisch folgendes zu sagen:

a) Die gesetzliche Mitgliederzahl des Hauses betrug nicht 566, sondern richtig 647. Denn die 81 Abgeordneten der KPD gehörten damals unzweifelhaft zu den gültig gewählten Abgeordneten. Sie waren zwar von der Sitzung ausgeschlossen, zum großen Teil verhaftet. Das änderte aber nichts daran, daß die am 5. 3. gewählten Abgeordneten der KPD in die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Reichstages einzurechnen waren. Es gab keine gesetzliche Möglichkeit, diese Mandate zu kassieren. Die „Rechtsgrundlage“ ist erst nachträglich durch eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Vorschrift beschafft worden¹¹.

b) Die für die Beschlußfassung über ein verfassungsänderndes Gesetz erforderliche Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl verlangte daher die Anwesenheit nicht nur von 378, sondern von 432 Abgeordneten. Tatsächlich sind 538 Abgeordnete anwesend gewesen. Die notwendige Mindestzahl war insofern klar überschritten.

c) Göring ging bei seiner Berechnung weiter davon aus, daß von den zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl wiederum zwei Drittel der Vorlage zustimmen mußten. Das war falsch. Nicht zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl, sondern zwei Drittel der tatsächlich Anwesenden mußten zustimmen. Anwesend waren 538 Abgeordnete, davon zwei Drittel ergab 359 (nicht, wie Göring meinte, 252 Stimmen). Da indessen 444 Ja-Stimmen abgegeben wurden, war auch nach der richtigen Berechnungsweise die Mindestmehrheit überschritten.

5. Sogleich nach der Annahme des Ermächtigungsgesetzes durch den Reichstag, noch am Abend des 23. März 1933, trat der Reichsrat zu einer Sitzung im Bibliotheksaal des Reichsinnenministeriums zusammen. Der Vorsitzende, Reichsminister des Innern Frick, erklärte:

„Es ist ein geschichtlicher Augenblick, von dessen Bedeutung wir uns vielleicht heute noch gar nicht die richtige Vorstellung machen können, in dem der Reichs-

¹¹ § 10 des „Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 153): „Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei für den Reichstag und den Preussischen Landtag auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 ist unwirksam. Ersatzzuteilung findet nicht statt.“

rat zusammentritt. Soeben hat der Reichstag mit der überwältigenden Mehrheit von 441 der 535 anwesenden Abgeordneten die Vollmacht an die Reichsregierung ausgestellt, die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich enthalten ist. In einer auf die ganze Welt den Eindruck nicht verfehlenden Art hat diesmal der Reichstag an einem Tag eine Arbeit geleistet, wie sie sonst in Jahren und Jahrzehnten nicht geleistet worden ist, und Sie, meine Herren vom Reichsrat, sind in dieser Stunde berufen, Ihr Siegel unter das zu drücken, was der Reichstag mit über drei Viertel Majorität beschlossen hat. Nur 94 Sozialdemokraten haben gegen das Gesetz gestimmt, alle anderen Parteien einschließlich der Staatspartei haben dem Gesetze zugestimmt.“

Ohne Diskussion beschlossen die Mitglieder des Reichsrats danach einstimmig, von dem Gesetzentwurf Kenntnis zu nehmen, ohne Einspruch zu erheben. Damit war das Ermächtigungsgesetz förmlich verabschiedet.

Daß im Reichsrat überhaupt keine Gegenstimme laut geworden ist, kann nicht wundernehmen. Denn die Bevollmächtigten waren an die Weisung ihrer Landesregierung gebunden, und sämtliche Landesregierungen waren bereits in der Hand der Nationalsozialisten. In den Ländern, in denen die „Machtübernahme“ Anfang März 1933 noch nicht vollzogen war (so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck), hatte die Reichsregierung Reichskommissare eingesetzt. Diese Maßnahme, die sich auf § 2 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 stützte¹², brachte mit der Unterstellung der Länderpolizei auch die gesamte Exekutive und damit praktisch die politische Landesführung in volle Abhängigkeit von der Reichsführung¹³. Was die Stimmen der preußischen Regierung im Reichsrat angeht, so sollte deren Führung nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. Oktober 1932 noch der abgesetzten preußischen Regierung des Ministerpräsidenten Braun verbleiben. So kam es, daß sich Hitler bei seinem Antrittsbesuch im Reichsrat den Bevollmächtigten der Regierung Braun gegenüber sah (2. Februar 1933)¹⁴. Hitler verlangte sofort eine Änderung dieses Zustandes. Schon am 6. Februar erließ der Reichspräsident (unter Gegenzeichnung v. Papens) eine neue Notverordnung, die dem Preußischen Staatsministerium auch diejenigen Befugnisse nahm, die ihm nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs zustanden¹⁵. Die preußischen Regierungsstimmen sollte nunmehr der Reichskommissar v. Papen instruieren dürfen. Dessen

¹² § 2 der NotVO vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) lautete: „Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.“

¹³ Einen Überblick über die „Machtergreifung“ in den einzelnen Ländern bietet der Bericht von Fritz Poetzsch-Heffter im Jahrbuch des öff. Rechts, Bd. 22 (1935), S. 129f.

¹⁴ Die Rede, mit der Ministerialdirektor Dr. Brecht, der Bevollmächtigte der Regierung Braun, als Sprecher des Reichsrates den Reichskanzler Hitler bei dieser Gelegenheit begrüßte, ist wiedergegeben in dem Erinnerungsbuch von Arnold Brecht: „Vorspiel zum Schweigen“ (Wien 1948), S. 113.

¹⁵ „Verordnung des Reichspräsidenten zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen“ vom 6. 2. 1933 (RGBl. I S. 45). Die amtliche Begründung ist wiedergegeben im Jahrbuch des öff. Rechts, Bd. 22, S. 160.

Beauftragte erschienen demgemäß auch zu der Reichsratsitzung, in der über das Ermächtigungsgesetz Beschluß gefaßt wurde¹⁶.

So war von vornherein durch die Gleichschaltung aller Länderregierungen das glatte Passieren des Ermächtigungsgesetzes im Reichsrat gesichert. Wenn Staatssekretär Meißner gleichwohl in der Kabinettsitzung am 15. März 1933 „noch gewisse Gefahrenmomente für die Annahme des Ermächtigungsgesetzes im Reichsrat“ voraussah, so dürfte sich dieser Hinweis auf die Reaktion gegen die Gleichschaltung der preußischen Stimmen im Reichsrat bezogen haben^{16a}.

6. Nachdem Reichstag und Reichsrat das Ermächtigungsgesetz verabschiedet hatten, fertigte es der Reichspräsident am 24. März aus nach vorheriger Gegenzeichnung des Reichskanzlers und der Minister Frick, Neurath und Schwerin v. Krosigk. Noch am selben Tage wurde das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ im Reichsgesetzblatt (Teil I S. 141) verkündet. Es trat mit der Verkündung in Kraft. Kein Gesetz hat so schnell wie dieses das von der Weimarer Verfassung für die Verabschiedung von verfassungsändernden Gesetzen vorgeschriebene Verfahren durchlaufen.

III

Das Ermächtigungsgesetz enthielt eine Reihe von Vorbehalten, von denen die bürgerlichen Kräfte, auch die in der Regierung vertretenen Deutschnationalen, erhofften, daß sie einer unangemessenen Ausweitung der Regierungsgesetzgebung hindernd im Wege stehen würden. Diese Annahme hat sich indessen schon bald als eine Illusion erwiesen. Die Vorbehalte sind niemals ernst genommen worden. Es muß ehrlicherweise eingestanden werden, daß damals auch die juristische Literatur an der Verharmlosung aller einschränkenden Klauseln mitgewirkt hat. Die Bedeutung der in dem Ermächtigungsgesetz ausgesprochenen Vorbehalte müsse — so wurde z. B. geschrieben — aus dem Zusammenhang des neuen Verfassungsrechts, nicht aus Gesichtspunkten der alten Reichsverfassung verstanden werden. Welches die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein möge, sei hernach nicht mehr von Bedeutung. Der fortschreitende Aufbau des neuen Verfassungsrechts habe dem Ermächtigungsgesetz eben später einen neuen Sinn gegeben. Solche und zahlreiche ähnliche Äußerungen sind aber nicht Zeugnisse einer groß angelegten juristischen Verschwörung,

¹⁶ Die unter Mißachtung des staatsgerichtlichen Urteils ihrer Stellung entsetzten Beauftragten der Regierung Braun waren bereits zu der Reichsratsitzung am 16. 2. 1933 von dem vorsitzenden Reichsminister des Innern nicht mehr zugelassen worden. Nur die Vertreter der bayerischen und badischen Regierung protestierten dagegen, daß einem Reichskommissar die Stimmführung einer Landesregierung übertragen werde. Vgl. näher: Jahrbuch des öff. Rechts, Bd. 22, S. 97.

^{16a} Bereits am 7. 2. 1933 hatten die abgesetzten preußischen Minister den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich angerufen mit dem Antrage, die Verfassungswidrigkeit der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. 2. 1933 festzustellen. Auch der preußische Reichsrat erhob Einspruch gegen das Vorgehen des Reichspräsidenten. Die Klage wurde nicht weiter verfolgt, nachdem die Minister der Regierung Braun am 27. 3. 1933 ihre Ämter endgültig und vollständig niederlegten. Zu diesen Ereignissen vgl. Jahrbuch des öff. Rechts, Bd. 22, S. 160 f.

sondern nur Ausdruck der Tatsache, daß auch die Rechtslehre von der Wucht der Ereignisse erfaßt war und sie die Dinge in juristischem Ordnungsdrange so zu deuten suchte, wie dies einer vermeintlichen Logik des Geschehens entsprach.

Es ist lehrreich, nachträglich zu prüfen, was aus den einzelnen Vorbehalten geworden ist, insbesondere wie ihre Bedeutung schnell gegenstandslos wurde.

1. Die Ermächtigung sollte außer Kraft treten, „wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird“.

Ähnliche Befristungen waren auch schon in früheren Ermächtigungen vorgekommen. Das Ermächtigungsgesetz vom 13. 10. 1923 z. B. sollte außer Kraft treten „mit dem Wechsel der derzeitigen Reichsregierung (Stresemann, Sollmann, Luther, Radbruch usw.) oder ihrer parteipolitischen Zusammensetzung“. Das Gesetz über Zolländerungen vom 28. 3. 1931 bestimmte sogar unter Namensnennung in Art. 4: „Die Ermächtigung . . . verliert ihre Gültigkeit, wenn die jetzige Reichsregierung Brüning zurücktritt.“

Der Hinweis des Ermächtigungsgesetzes auf „die gegenwärtige Reichsregierung“ bezog sich auf die „Regierung des nationalen Zusammenschlusses“¹⁷, wie sie bei der Verabschiedung des Gesetzes bestand, also die Regierung von Nationalsozialisten, Deutschnationalen und parteilosen Fachleuten unter Führung Hitlers, wobei bekanntlich die Zahl der nationalsozialistischen Mitglieder eine Minderheit gegenüber den übrigen Ministern ausmachte. Als nun nach kurzer Zeit Hugenberg, der das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft leitete, ausschied (29. 6. 1933) und Schmitt und Darré an seine Stelle traten, ging jedoch die allgemeine Ansicht dahin, daß damit der Bestand der Reichsregierung nicht in einer Weise verändert sei, welche die Geltung des Ermächtigungsgesetzes berührte. Man nahm an, daß die Regierung unverändert bestehe, solange nur Hitler die Kanzlerschaft innehatte.

2. Das Ermächtigungsgesetz verwehrte es der Reichsregierung, Gesetze zu erlassen, die die Einrichtung des Reichsrats zum Gegenstand hatten. Tatsächlich blieb der Reichsrat, der doch selbst am Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes mitgewirkt hatte, zunächst als Einrichtung bestehen. Eine ihren Wesenskern vernichtende Umgestaltung erfuhr die Körperschaft, die doch eine Vertretung der Länder sein sollte, durch die Gleichschaltungsgesetze vom 31. 3. und 7. 4. 1933. Nach diesen Gesetzen fielen die Landesregierungen als Träger einer selbständigen Politik aus. Demgemäß war auch der Reichsrat als ein Organ politischer Willensbildung vernichtet. Den förmlichen Schlußstrich unter diese Entwicklung hat dann das vom Reichstag beschlossene Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 gezogen. Durch Gesetz vom 14. 2. 1934 wurde der Reichsrat auch als Institution förmlich aufgehoben. Der Reichsrat hat auch diesem Schritt zugestimmt, was selbstverständlich sein mußte, nachdem er vorher durch vollständige Gleichschaltung der Landesregierungen dem Willen der Reichsregierung unterworfen war.

¹⁷ So die Bezeichnung in der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags vom 1. 2. 1933 (RGBl. I S. 45).

3. Das Ermächtigungsgesetz sah eine institutionelle Garantie zugunsten des Reichstages vor. Die Einrichtung des Reichstages als solche durfte nicht durch Regierungsgesetz berührt werden. Auch dieser Vorbehalt war schon nach wenigen Monaten hinfällig, nachdem durch ein Regierungsgesetz vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479) die NSDAP als einzige politische Partei zugelassen und jede andere Parteiung verboten wurde. Nach der schon früher angeordneten Einziehung der kommunistischen Mandate wurden außerdem durch Verordnung vom 7. 7. 1933 alle Zuteilungen von Sitzen für die Sozialdemokratische Partei und die Deutsche Staatspartei ersatzlos gestrichen¹⁸. Dies geschah, obwohl auch die sozialdemokratischen Abgeordneten in der Reichstagsitzung vom 17. 5. 1933 die Zustimmung zu einem Abrüstungsplan und Gleichberechtigungs-Vorschlag Hitlers erteilt hatten, also ihre parlamentarische Opposition gegen Hitler bereits gebrochen war. Damit hatte sich der Reichstag aus einer Wahlkörperschaft, in der wesensnotwendig verschiedene politische Gruppen und Kräfte vertreten waren, verwandelt in ein Forum von Gefolgschaftsleuten Hitlers. Die Institution des Reichstags war damit als solche umgestaltet worden.

4. Das Ermächtigungsgesetz sah ferner vor, daß die Regierungsgesetze die Rechte des Reichspräsidenten unberührt lassen mußten. Dieser Vorbehalt war insofern schon von Anfang an dadurch wesentlich entwertet, daß bereits das Ermächtigungsgesetz selbst die Befugnisse des Reichspräsidenten wesentlich beeinträchtigte. Dies zeigte sich vor allen Dingen an zwei Punkten:

a) Während es bis dahin zu den Vorrechten des Reichspräsidenten gehörte, die parlamentarisch beschlossenen Reichsgesetze auszufertigen und zu verkünden, sollten die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Regierungsgesetze nur vom Reichskanzler ausfertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet werden. Die Reichsregierung war also in ihrer Gesetzgebung unabhängig von einer Mitwirkung des Staatsoberhauptes. Der Reichspräsident hatte keine rechtliche Handhabe, durch Verweigerung seiner Unterschrift das Zustandekommen eines Regierungsgesetzes zu verhindern.

¹⁸ Verordnung des Reichsinnenministers „zur Sicherung der Staatsführung“ vom 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 462) — erlassen unter Berufung auf das in der vorigen Anmerkung erwähnte 1. Gleichschaltungsgesetz. Nach dem Wortlaut der VO wurden nur die Mandate der Sozialdemokratischen Partei kassiert. In der Reichstagsdrucksache Nr. 23 vom 23. 10. 1933 findet sich jedoch folgender lakonischer Vermerk zum Verzeichnis der Reichstagsmitglieder: „Auf Grund dieser Verordnung (vom 7. 7. 1933) sind sämtliche Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei und der Deutschen Staatspartei aus dem Reichstag ausgeschieden.“

Bereits vor der förmlichen Streichung der parlamentarischen Mandate war Ende Juni 1933 die SPD durch polizeiliche Maßnahmen vollständig unterdrückt worden. Vgl. die amtliche Verlautbarung des Reichsministers des Innern vom 22. 6. 1933, abgedruckt im Jahrbuch des öff. Rechts, Bd. 22 S. 19. Obwohl sich doch die SPD-Abgeordneten in der Reichstagsitzung am 17. 5. 1933 loyal hinter das damals verkündete außenpolitische Programm Hitlers gestellt hatten, wurde in der amtlichen Bekanntmachung behauptet, daß „Vorgänge der letzten Zeit den unumstößlichen Beweis dafür geliefert haben, daß die deutsche Sozialdemokratie vor hoch- und landesverräterischen Unternehmungen gegen Deutschland und seine rechtmäßige Regierung nicht zurückschreckt“.

b) Der Reichspräsident verlor zwar nicht de jure die ihm bis dahin durch den Art. 48 Abs. 2 verliehene Macht, Notverordnungen zu erlassen. Hitler hätte aber den Erlass von Notverordnungen dadurch unmöglich machen können, daß er seine Gegenzeichnung verweigerte. Zur Begründung hätte er anführen können, daß ein dringender Notstand (Voraussetzung des Art. 48) nicht mehr gegeben sei, nachdem die Reichsregierung selbst in der Lage sei, kraft des Ermächtigungsgesetzes viel weitergehende Vorschriften zu erlassen, als dies dem Reichspräsidenten im Verordnungswege möglich war.

Mit dem Tode Hindenburgs entfiel der Vorbehalt zugunsten der Rechte des Reichspräsidenten vollständig, weil durch Regierungsgesetz vom 1. 8. 1934 das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt wurde¹⁹.

5. Das Ermächtigungsgesetz war auf die Dauer von vier Jahren befristet. Es sollte mit dem 1. 4. 1937 außer Kraft treten.

Diese Befristung war im Hinblick auf die vierjährige Dauer der Wahlperiode des Reichstages gewählt. Bereits Ende Januar 1937 hat Hitler durch den nunmehr rein nationalsozialistisch zusammengesetzten Reichstag eine Verlängerung des Gesetzes um vier Jahre erhalten²⁰. Bereits vor Ablauf dieser Frist sprach ein weiteres Reichsgesetz vom 30. 1. 1939²¹ eine erneute Verlängerung bis zum 10. 5. 1943 aus. Die vorzeitige Verlängerung wurde veranlaßt durch das Zusammentreten des „Großdeutschen Reichstages“. Nach der Angliederung Österreichs und der Aufnahme österreichischer Reichstagsmitglieder erschien es Hitler zweckmäßig, sich seine Gesetzgebungsbefugnis bestätigen zu lassen. Die Befristung bis zum 10. 5. 1943 wurde deshalb gewählt, weil die Wahlperiode des Reichstages am 30. 1. 1943 enden sollte und eine Zeitspanne für die Durchführung der darauf folgenden Wahl und bis zum Zusammentreten des aus diesen Wahlen hervorgehenden Reichstages für erforderlich gehalten wurde.

Erstaunlich ist, daß bei Ablauf dieser letzten Befristung eine nochmalige Verlängerung des Ermächtigungsgesetzes stattfand, und zwar diesmal durch einen „Erlaß des Führers über die Regierungsgesetzgebung“ vom 10. 5. 1943 (RGBl. I S. 295), der folgenden Wortlaut hatte:

„Erlaß des Führers über die Regierungsgesetzgebung. Vom 1. Mai 1943.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) formell am 10. Mai 1943 abläuft, bestimme ich:

Die Reichsregierung hat die ihr durch das Gesetz vom 24. März 1933 übertragenen Befugnisse auch weiterhin auszuüben.

¹⁹ v. Papen a. a. O. S. 377 versichert übrigens, daß dieses im Reichsgesetzblatt (I S. 747) mit seiner Unterschrift veröffentlichte Gesetz von ihm niemals unterzeichnet worden sei, ja, daß er an dem Zustandekommen des Gesetzes überhaupt nicht mitgewirkt habe.

²⁰ „Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 105).

²¹ „Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 30. 1. 1939 (RGBl. I S. 95).

Ich behalte mir vor, eine Bestätigung dieser Befugnisse der Reichsregierung durch den Großdeutschen Reichstag herbeizuführen.

Führer-Hauptquartier, den 10. Mai 1943

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.“

Es kann hier von einer juristischen Deutung dieser Selbstverlängerung — die ja wie ein Münchhausen-Streich anmutet — abgesehen werden. In unserem Zusammenhang ist nur festzuhalten, daß das Ermächtigungsgesetz trotz seiner ursprünglichen Befristung auf vier Jahre während der ganzen Zeit des nationalsozialistischen Regimes gegolten hat.

IV

Als bald nach dem Erlaß des Ermächtigungsgesetzes hat die Regierung die ihr verliehene Gesetzgebungsbefugnis von vornherein im größten Maße ausgenutzt, obwohl Hitler dem Reichstag versichert hatte, die Regierung beabsichtige von dem Gesetz „nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Durchführung der lebensnotwendigen Maßnahmen erforderlich“ sei.

1. Der Reichstag als Gesetzgeber und der Reichspräsident als Notverordnungsgeber haben seitdem keine Rolle mehr gespielt. Nach dem Erlaß des Ermächtigungsgesetzes sind nur noch sieben Gesetze vom Reichstag verabschiedet worden. Davon betreffen zwei die schon erwähnte Verlängerung des Ermächtigungsgesetzes im Jahre 1937 und 1939. Die übrigen Reichstagsgesetze waren: das Neuaufbaugesetz vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75), das Reichsflaggengesetz, das Reichsbürgergesetz und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (Nürnberger Gesetze), sämtlich vom 19. 9. 1935 (RGBl. I S. 1145 f.), ferner das Gesetz zur Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547).

Im Jahre 1933 sind außerdem noch drei Notverordnungen des Reichspräsidenten erlassen worden. Sie betrafen aber vergleichsweise unwesentliche Angelegenheiten²². Der Rückgriff auf Art. 48 WV. erklärt sich teils daraus, daß diese Notverordnungen bereits vorbereitet waren, als das Ermächtigungsgesetz noch nicht verabschiedet war, teils daraus, daß man die Aufhebung früherer Maßnahmen des Reichspräsidenten diesem selbst überlassen wollte²³.

Praktisch hat die ganze „Recht“-Setzung in den ersten Jahren des Dritten Reiches auf dem Ermächtigungsgesetz geruht und sich in Form von Regierungsgesetzen

²² NotVO vom 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 147) „zur Vereinfachung des Erlasses von Ausführungsvorschriften“, vom 22. 4. 1933 (RGBl. I S. 215) „zum Schutze der Volksgesundheit“ und vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 423) „zur Wiederherstellung normaler Regierungsverhältnisse in Preußen“ (Aufhebung früherer NotVO gegen die preußische Regierung).

²³ Die politisch wichtigste NotVO, die vom 28. 2. 1933 (Außerkräftsetzung der Grundrechte!), ist jedoch niemals rückgängig gemacht oder auch nur eingeschränkt worden. Dies hervorzuheben besteht Anlaß, weil Meißner a. a. O. S. 301 behauptet, diese NotVO sei „bald nach dem Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes wieder aufgehoben worden“.

nebst den dazu gehörigen Durchführungsverordnungen geäußert. Es sind erlassen worden:

im Jahre 1933: 218 Regierungsgesetze
 „ „ 1934: 190 „
 „ „ 1935: 149 „

In den folgenden Jahren ging die Zahl der Regierungsgesetze zurück, weil die Gesetzgebung durch ein üppig wucherndes Verordnungswesen verdrängt wurde, insbesondere nachdem die „Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes“ Göring die Befugnis zum Erlaß von Reichsverordnungen verlieh²⁴. So wurden im Jahre 1936, 1937 und 1938 jeweils nur 100 Regierungsgesetze erlassen, alles übrige wurde im Verordnungswege erledigt. Mit Kriegsbeginn wurde die Regierungsgesetzgebung vollends durch Verordnungsgebung verdrängt. Im Wege einer weiteren Führeranordnung wurde damals der Ministerrat für die Reichsverteidigung ermächtigt, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen²⁵. So sind von 1940 bis zum April 1945 nur noch 64 förmliche Gesetze, sämtlich Regierungsgesetze, erlassen worden.

2. Die Bedeutung des Ermächtigungsgesetzes ist jedoch noch größer, als diese Statistik erkennen läßt. Sie liegt darin, daß durch die Zusammenfassung von Regierung und Gesetzgebung der gesamte Behörden- und Gerichtskörper in den Dienst Hitlers gestellt wurde. Mit dem Ermächtigungsgesetz hatte Hitler die Beamten- und die Richterschaft auf seine Linie gezwungen. Mit Recht urteilt Arnold Brecht²⁶ über diese Lage: Gegen einen Staatsstreich, der nicht im Gewande der Legalität gekommen wäre, hätten Richter und Beamte wahrscheinlich durchaus loyal für den Bestand der Weimarer Republik gekämpft. Nachdem aber Hitler durch den Reichspräsidenten zum Kanzler ernannt war und das Ermächtigungsgesetz vom Reichstag beschlossen war, schien es für Beamte und Richter in ihrer amtlichen Eigenschaft keine andere Wahl zu geben, als zu gehorchen. Die Legalität ist nun einmal der Funktionsmodus, nach dem die moderne Staatsapparatur verfährt.

V

Zum Schluß soll deswegen auf die Frage nach der Legalität des Ermächtigungsgesetzes eingegangen werden.

1. Es ist bekannt, daß Hitler immer Wert auf die Feststellung gelegt hat, daß

²⁴ Die Gültigkeit dieser vom Führer und Reichskanzler aus eigener Machtvollkommenheit erlassenen Verordnung vom 18. 10. 1936 (RGBl. I S. 887) hat am 8. 2. 1952 den Bundesgerichtshof beschäftigt. Der Bundesgerichtshof bejaht die damalige Rechtsgültigkeit der Führer-Verordnung im Hinblick auf die „staatsrechtliche Gestaltungskraft einer Revolution“. Das auch für Nicht-Juristen lesenswerte Urteil steht in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Zivilsachen), Bd. 5, S. 76 f.

²⁵ „Erlaß des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung“ vom 30. 8. 1939 (RGBl. I S. 1539). Unter Ziffer II heißt es darin: „Der Ministerrat für die Reichsverteidigung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, falls ich nicht die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder den Reichstag anordne.“

²⁶ Arnold Brecht: Vorspiel zum Schweigen (Wien 1948), S. 144.

Gesetzlichkeit etwas galten, sondern weil er den psychologischen Widerwillen der Deutschen gegen Unbotmäßigkeit und Unordnung kannte, beteuerte Hitler seine Legalität. Weil er erfahren hatte, daß es in Deutschland für jeden Politiker immer hinderlich ist, im Rufe eines Putschisten zu stehen, hatte er Ende September 1930 im Ulmer Reichswehrprozeß vor dem Reichsgericht den bekannten „Legalitätseid“ abgelegt. Als Zeuge in der Hochverratssache gegen Scheringer, Ludin, und Wendt vernommen, hatte Hitler damals u. a. ausgesagt²⁷:

„Die nationalsozialistische Bewegung wird in diesem Staat mit den verfassungsmäßigen Mitteln das Ziel zu erreichen suchen. Die Verfassung schreibt uns nur die Methoden vor, nicht aber das Ziel. Wir werden auf diesem verfassungsmäßigen Wege die ausschlaggebenden Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften zu erlangen versuchen, um in dem Augenblick, wo uns das gelingt, den Staat in die Form zu gießen, die unseren Gedanken entspricht.“

Später hat Hitler seine Legalitätstaktik mit der Absicht erklärt, durch eine legale Machtübernahme Schwierigkeiten mit der Reichswehr zu vermeiden²⁸.

Nicht nur Nationalsozialisten, sondern auch dem System durchaus abgeneigte Rechtsgelehrte²⁹ haben die äußere Legalität der Machtergreifung und des Ermächtigungsgesetzes anerkannt. Auch Arnold Brecht geht von der Legalität des Ermächtigungsgesetzes aus. Er spricht von „der Maske der Legalität“ (a. a. O. S. 134). Auf der anderen Seite wird gerade die Behauptung von der Legalität des Ermächtigungsgesetzes leidenschaftlich bekämpft, z. B. von Nawiasky³⁰ und dem Bundestagsabgeordneten Adolf Arndt³¹. Was ist dazu zu sagen?

2. Legalität eines Gesetzes bedeutet, das Gesetz steht inhaltlich in Einklang mit der geltenden Verfassung und ist verfahrensmäßig auf dem Wege erlassen er legal zur Macht gekommen sei und legal regierte. Nicht weil ihm Recht und

²⁷ Wiedergabe der Aussage (im Auszug) im Jahrbuch des öff. Rechts, Bd. 21 S. 4/5. – Daß ein Zeuge überhaupt vor dem Gericht solche Erklärungen abgeben durfte, verdankte er der großzügigen Handhabung der strafprozessualen Grundsätze durch den Senat. Hans Frank, der Verteidiger der Angeklagten, hat später seine Verwunderung über diesen Erfolg seines anwaltlich-politischen Schachzuges bekannt (a. a. O. S. 84): „Ich hatte kaum Hoffnung gehabt, meinen Antrag, Hitler als Eideshelfer zu bekommen, vom Gerichtssenat angenommen zu sehen, da das Thema, daß ein Parteiführer über die Legalität, also Verfassungsmäßigkeit seines politischen Vorgehens als Zeuge unter Eid aussagen sollte, in der Rechtsgeschichte unseres Reiches noch nicht vorgekommen war.“

²⁸ Henry Picker: Hitlers Tischgespräche (1951), S. 427 f. (Gespräch am 21. 5. 1942).

²⁹ Zum Beispiel Hans Helfritz: Allgemeines Staatsrecht (5. Aufl. 1949) S. 126, 264 („äußere Legalität“); Heinrich Triepel: Die nationale Revolution, Aufsatz in der Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 157 vom 2. 4. 1933 („legale Revolution“); Willibald Apelt: Geschichte der Weimarer Verfassung (1946), S. 438 („formelle Legalität“).

³⁰ Hans Nawiasky: Die Verfassung des Freistaates Bayern (Kommentar) 1948, S. 268 f. N. geht dabei z. T. von irrigen Vorstellungen aus. Da die KPD-Mandate nicht gezählt worden seien, sei die Zweidrittelmehrheit erreicht worden. Aber die Zahlen rechtfertigen diese Behauptung nicht. Ein Teil des Zentrums habe sich der Stimme enthalten bzw. sei abwesend gewesen. In Wahrheit waren von den 73 gewählten Zentrums-Abgeordneten alle bis auf einen (den Landwirt Carl Diez aus Radolfzell) anwesend und stimmten mit Ja.

³¹ Adolf Arndt in der Süddeutschen Juristen-Zeitung 1947, S. 330, und der Deutschen Rechts-Zeitschrift 1948, S. 240.

worden, den die Verfassung für den Erlass von Gesetzen vorschreibt. Die Frage nach der Legalität des Ermächtigungsgesetzes stellen, heißt daher, das Ermächtigungsgesetz prüfen an Hand von vorgegebenen Normen. Prüfungsmaßstab kann dabei nicht unser heutiges Staats- und Verfassungsrecht sein, sondern selbstverständlich nur das Recht, das zur Zeit des Zustandekommens des Ermächtigungsgesetzes in Geltung war. Es ist also abzustellen auf das Verfassungsrecht der Weimarer Republik. Dabei kann die Frage außer Betracht bleiben, ob die Weimarer Verfassung schon nach dem 30. 1. 1933, aber noch vor dem Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes ihre Geltungskraft eingebüßt hatte. Denn jedenfalls sollte das Ermächtigungsgesetz selbst noch so verabschiedet werden, daß den Erfordernissen der Weimarer Verfassung genügt war. Die Frage nach der Legalität des Ermächtigungsgesetzes stellen, heißt also prüfen, ob das Ermächtigungsgesetz seinem Inhalt und der Weise seines Zustandekommens nach den Erfordernissen der Weimarer Verfassung entspricht. Dabei sind die Artikel der Weimarer Verfassung nicht mit unseren durch die Erfahrung geschärften Augen zu lesen, sondern so zu verstehen, wie sie die seinerzeit, also bis zum März 1933, herrschende Auffassung interpretiert hat.

3. Die Weimarer Verfassung sah in Art. 76 die Möglichkeit von Verfassungsänderungen vor. Carl Schmitt hat dazu in seiner Verfassungslehre (1928) ausgeführt (S. 103): Art. 76 bedeutet, „daß einzelne oder mehrere verfassungsgesetzliche Regelungen durch andere verfassungsgesetzliche Regelungen ersetzt werden können, aber nur unter der Voraussetzung, daß Identität und Kontinuität der Verfassung als eines Ganzen gewahrt bleiben“. So könnten z. B. die föderalistischen Elemente der Reichsverfassung nicht mit Hilfe dieses Artikels beseitigt werden. Ebenso sei es nicht nur politisch, sondern auch verfassungsrechtlich unmöglich, etwa ein Land der Weimarer Republik im Wege des Art. 76 als Land zu beseitigen.

Diese Lehre, daß also die Befugnis zur Vornahme von Verfassungsänderungen nicht die Befugnis in sich schließt, die Verfassungsstruktur grundlegend umzugestalten, hat jetzt in Art. 79 des Bonner Grundgesetzes und in zahlreichen Länderverfassungen ausdrückliche Anerkennung gefunden. Leider hat diese uns heute so einleuchtende Lehrmeinung Carl Schmitts während der Weimarer Zeit nur geringen Beifall gefunden. Gerhard Anschütz, der berühmte Kommentator der Reichsverfassung, hat die Ansicht, daß Verfassungsänderungen nicht die politische Substanz einer Verfassung zerstören dürfen, kurzerhand abgetan mit der Bemerkung, das sei eine *de lege ferenda* beachtliche politische Forderung. Im Weimarer Verfassungsrecht finde sie jedoch keinen Anhalt, denn aus dem Wortlaut des Art. 76, aber auch aus seiner Entstehungsgeschichte ergebe sich, daß alles ohne Unterschied des Inhalts und der politischen Tragweite auf dem durch Art. 76 vorgesehenen Wege beschlossen werden könne; nicht nur minder bedeutsame, sondern auch Entscheidungen von großer Tragweite, z. B. über die rechtliche Natur des Reichsganzen, über die Staats- und Regierungsform des Reichs, über Republik, Demokratie, Parlamentarismus könnten im Wege eines verfassungsändernden Gesetzes getroffen werden.

Ebenso hat Richard Thoma, der sonst nicht gerade einem buchstabengläubigen Positivismus zu huldigen pflegte, die Schmittsche Lehre als eine „wunschnrechtliche Behauptung“ bezeichnet, die weder durch ideengeschichtliche oder dogmatische Erwägungen noch durch juristische Argumente gerechtfertigt werde³². Art. 76 gebe vielmehr der Reichslegislative eine plenitudo potestatis zur Verfassungsänderung. „Daran können“ — so fügte Thoma hinzu — „kein Enthusiasmus und keine Angst etwas ändern. Kein Enthusiasmus für Republik, Demokratie, Parlamentarismus, Freiheitsrechte oder sonstige Inhalte der Weimarer Verfassung . . .“!

Nach dieser — damals vorherrschenden — Ansicht spielte es also keine Rolle, daß das Ermächtigungsgesetz das parlamentarische Gesetzgebungsmonopol aufhob, daß es der Reichsregierung Vollmacht gab, sogar verfassungsändernde Gesetze zu beschließen und daß es dabei die Länder von jeder Mitwirkung ausschloß. Seinem Inhalte nach konnte damit nach jener Auffassung dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 die Legalität im Sinne der Weimarer Verfassung nicht abgesprochen werden.

4. Es bleibt zu prüfen, ob das Ermächtigungsgesetz auch in einer Weise zustande gekommen ist, die den Erfordernissen des Art. 76 entspricht.

a) In dieser Beziehung ist zunächst auf den Umstand hinzuweisen, daß 81 kommunistische Reichstagsabgeordnete von der Teilnahme an der Sitzung zwangsweise ferngehalten worden sind. Diese von der Regierung verfügte Maßnahme war zweifellos nach Weimarer Verfassungsrecht ungesetzlich. Es handelte sich, wie Hans Frank sagt, um „einen absolut verfassungswidrigen, also einen rein revolutionären Akt“, so urteilte später ein Mann, der seinerzeit Vorsitzender des „Reichstagsausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung“ gewesen ist!

Es fragt sich nun, ob die Verfassungswidrigkeit dieses Vorgangs die Wirkung hatte, daß dann die 552 zu der Sitzung am 23. 3. 1933 erschienenen Abgeordneten nicht mehr einen Reichstag im Sinne der Verfassung bildeten. Verändert nicht eine gewählte Volksvertretung ihren wesentlichen Charakter, wenn nicht sämtliche Abgeordneten zu den Verhandlungen zugelassen werden? Ist eine solche Versammlung überhaupt noch eine gewählte Versammlung? Sind ihre Beschlüsse etwa nur Äußerungen eines Rumpfparlamentes?

Für die Entscheidung dieser Frage darf man jedoch nicht unsere heutigen staatsrechtlichen Einsichten berücksichtigen; man muß vielmehr diejenigen Grundsätze heranziehen, die zu der fraglichen Zeit, also im März 1933, als herrschende Rechtsansicht angesprochen werden können. Bei der damals vorherrschenden positivistischen Betrachtungsweise hätte man wohl — so glaube ich — aus dem verfassungswidrigen Fernhalten eines Teiles der Abgeordneten noch nicht den Schluß gezogen,

³² Richard Thoma: Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 2 (1932), S. 153f. — Später ist Thoma von seiner früheren Ansicht abgerückt, denn er sagt in der Rückschau, daß das Ermächtigungsgesetz, welches „unzweifelhaft“ mit der in Art. 76 für verfassungsändernde Gesetze vorgesehenen Zweidrittelmehrheit zustande gekommen sei, „gewiß“ ungültig wäre, wenn man es an den Normen der zerbrochenen Weimarer Verfassung zu messen hätte (Dt. Rechts-Zeitschrift 1948, S. 142/43).

daß damit die beschlußfassende Körperschaft aufhörte, eine Volksvertretung zu sein. Ich möchte meinen, daß nach Weimarer Staatsrecht, so wie es in den Augen der damals vorwiegenden Rechtslehre und der Presse verstanden wurde, lediglich darauf abzustellen war, ob bei der Beschlußfassung über eine Verfassungsänderung zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend waren oder nicht. Da von 647 gewählten Abgeordneten tatsächlich 538 Abgeordnete an der Beschlußfassung teilgenommen haben, war daher nach den Maßstäben des Weimarer Verfassungsrechtes der Reichstag beschlußfähig³³.

Die Tatsache, daß durch die Geschäftsordnungsänderung der Begriff der Anwesenheit in einer unzweifelhaft verfassungswidrigen Weise auch auf Abwesende erstreckt wurde, hat bei der Abstimmung und der Berechnung des Ergebnisses keine Rolle gespielt, weil tatsächlich 538 Abgeordnete anwesend waren und an der Abstimmung teilgenommen haben. Es erwies sich also für Göring als nicht notwendig, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abwesende als anwesend zu fingieren.

b) Noch ein weiterer Umstand muß in diesem Zusammenhang geprüft werden. Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, daß die Abgeordneten in der Reichstagssitzung am 23. 3. 1933 die Entscheidungsfreiheit verloren hatten, weil sie durch Terror, insbesondere durch drohende Verhaftung, eingeschüchtert gewesen seien. Sicherlich hat die politische Atmosphäre, in der die Reichstagssitzung stattfand, jeden Anwesenden beeindrucken müssen, wie ja auch heute noch das Abhören der damals vom Rundfunk aufgenommenen Tonbänder, die den Ablauf der Sitzung festhalten, außerordentlich erregend und beklemmend wirkt. Daß aber die Freiheit der Entschließung noch nicht aufgehoben war, zeigt das Verhalten der sozialdemokratischen Abgeordneten, die sich zumindest dem gleichen Druck ausgesetzt sahen wie die Vertreter der bürgerlichen Parteien, insbesondere, nachdem bereits neun sozialdemokratische Abgeordnete in Haft genommen waren.

Auch die Tatsache, daß die Vertreter des Zentrums durch falsche Versprechungen Hitlers getäuscht worden sind, stellt die Gültigkeit ihrer positiven Stimmabgabe nicht in Frage. Täuschende Zusicherungen, denen ein Abgeordneter zum Opfer gefallen ist, können die von ihm eingenommene Haltung erklären und vor der Geschichte rechtfertigen. Von den Motiven, aus denen heraus ein Abgeordneter seine Stimme freiwillig abgibt, kann jedoch die rechtliche Wirksamkeit parlamentarischer Beschlüsse nicht abhängig sein.

c) Ein weiteres Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens beim Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes bezieht sich auf die Behandlung des Gesetzes im Reichsrat. Dieser Punkt ist bisher in der politischen und juristischen Literatur über das Ermächtigungsgesetz noch nicht beachtet worden und soll deswegen besonders erwähnt werden.

Die Mitglieder des Reichsrates, die das Ermächtigungsgesetz in der Sitzung am 23. 3. ohne jede Aussprache passieren ließen, waren zum Teil nicht die Beauftrag-

³³ So auch die Argumentation von Richard Thoma in Deutsche Rechts-Zeitschrift 1948, S. 142.

ten unabhängiger Landesregierungen, sondern Beauftragte der in den ersten März-Tagen eingesetzten „Reichsbeauftragten für Sicherheit und Ordnung“. So hatte in Sachsen der dort von der Reichsregierung eingesetzte Reichstagsabgeordnete v. Killinger nicht bloß das Polizeiwesen, sondern die gesamte Regierungsgewalt übernommen. Damit war auch die Vertretung Sachsens im Reichsrat (7 Stimmen) von den Weisungen des Reichsbeauftragten abhängig. Vor allem war — wie schon berichtet — die Instruktion der 13 preußischen Regierungsstimmen im Reichsrat dem Reichskommissar für das Land Preußen übertragen worden (NotVO. des Reichspräsidenten vom 6. 2. 1933). Eine solche Übertragung des Stimmrechts auf Reichsorgane hatte das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. 10. 1932 für verfassungswidrig und deswegen unwirksam erklärt. In den Urteilsgründen hieß es darüber:

„Art. 63 (der Weimarer Verfassung) bestimmt, daß die Länder im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden. Diese Vorschrift ist, da der Einfluß der Länder auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs nach Art. 60 durch den Reichsrat ausgeübt wird, für die Länder von höchster Bedeutung. Diese Vertretung auf Grund des Art. 48 Abs. 2 einem Lande zu entziehen und sie auf einen Reichskommissar zu übertragen, bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung der Stellung des Landes im Reich und eine dem Wesen des Reichsrats widersprechende Veränderung seiner Zusammensetzung. Die Einrichtung des Reichsrats zielt nach seiner Zusammensetzung und seinen Aufgaben darauf ab, eine Gewähr dafür zu schaffen, daß die besonderen Belange der einzelnen Länder neben denen des Reichs gebührend berücksichtigt werden. Das soll dadurch erreicht werden, daß dort die Stimmen durch die von der Regierung unabhängigen Landesregierungen geführt werden. Reichskommissare sind Organe des Reichs und von der Regierung abhängig. Sie können daher das Land nicht im Reichsrat vertreten.“

Im Hinblick auf diese eindeutige Stellungnahme des höchsten deutschen Gerichts muß die Zusammensetzung des Reichsrats am 23. 3. 1933 als — nach Weimarer Verfassungsrecht — fehlerhaft angesehen werden. Da auch der Reichsrat mit mindestens Zweidrittelmehrheit über Verfassungsänderungen beschließen mußte (Art. 76 WV.), hätte mit Hilfe von 23 Stimmen das Ermächtigungsgesetz zu Fall gebracht werden können. Es bedürfte einer genaueren Prüfung, ob außer den 13 unzulässigerweise dem Reichskommissar überlassenen preußischen Regierungsstimmen und den 7 sächsischen, von dem dortigen Reichsbeauftragten instruierten Stimmen noch weitere fehlerhafte vertreten waren, so daß die notwendige Zweidrittelmehrheit für den Beschluß des Reichsrats zum Ermächtigungsgesetz nicht erreicht war. Eine abschließende Feststellung kann auf Grund der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht getroffen werden.

5. Die Frage nach der Legalität des Ermächtigungsgesetzes ist nicht nur eine solche von theoretisch-juristischer Bedeutung, sie hat auch in der politischen Diskussion der Gegenwart und sogar in der neueren Rechtspraxis eine Rolle gespielt^{33a}.

^{33a} Auch die Gültigkeit des am 20. 6. 1933 abgeschlossenen Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich wird man nur dann bejahen können, wenn man davon ausgeht, daß das Ermächtigungsgesetz die Mitwirkung des Reichstags und des Reichsrats entbehrlich gemacht hatte.

Im Zusammenhang mit der nachträglichen Bestrafung des Erzberger-Mörders Tillessen hat das französische Tribunal Général de la Zone Française d'Occupation in seinem Urteil am 6. 1. 1947 erklärt³⁴, daß die Hitler-Regierung keine verfassungsmäßige Regierung im Sinne des Weimarer Verfassungsrechts gewesen sei. Die Wahl zum Reichstag am 5. 3. 1933 sei unter Umständen zustande gekommen, „die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen“. Weiter wird in diesem Zusammenhang von dem Tribunal Général angeführt, „daß das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23. 3. 1933 entgegen der Behauptung, daß es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das infolge Ausschlusses von 81 ordnungsmäßig gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und daß es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsmäßigen und normalen Grundsätzen entsprechenden Regierung verletzt“. Dieses Urteil will nach seinem eigenen Ausspruch in den rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründen für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sein³⁵.

Das Oberlandesgericht Tübingen ist deswegen in einer anderen Strafsache, die mit dem Tillessen-Fall nichts zu tun hat, davon ausgegangen, daß das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 verfassungswidrig zustande gekommen sei³⁶. Das Gericht sah sich daher vor die Frage gestellt, ob damit alle auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Regierungsgesetze hinfällig geworden sind. Es hat sich in dieser schwierigen Lage durch eine kühne Konstruktion geholfen, nämlich durch die Annahme, daß die auf dem Ermächtigungsgesetz beruhenden Vorschriften als Gewohnheitsrecht zu betrachten seien.

Richard Thoma hat in einer Anmerkung zu diesem Urteil die Meinung geäußert, daß das Ermächtigungsgesetz und die darauf gestützten Regierungsgesetze allerdings von vornherein ungültig wären, wenn man sie an den Normen der zerbrochenen Weimarer Verfassung zu messen hätte. Das Ermächtigungsgesetz sei jedoch „formalrechtlich gültig und rechtsverbindlich gewesen nach dem Rechte der nationalsozialistischen Revolution, die sich – wenn auch durch Demagogie, Gewalt, Terror, List und Lüge – im Frühjahr 1933 mit so ungeheurer Wucht und so unwiderstehlicher Gewalt durchgesetzt und den neuen Machthabern den allgemeinen Gehorsam verschafft hat“. Die Bezugnahme auf die Recht schaffende Kraft der Revolution sprengt den Rahmen der Frage nach der Legalität des Ermächtigungsgesetzes. Der Hinweis führt bereits an das Problem seiner Legitimität, seiner inneren Rechtfertigung.

Auch der Bundesgerichtshof hat sich gelegentlich eines Zivilprozesses mit der Frage nach der Gültigkeit des Ermächtigungsgesetzes befassen müssen³⁷. Das Ur-

³⁴ Das Urteil mit Gründen ist veröffentlicht in Nr. 61 des Journal Officiel vom 26. 3. 1947.

³⁵ Die Frage, wie dies zu verstehen ist, kann hier außer Betracht bleiben.

³⁶ Urteil des OLG Tübingen vom 17. 4. 1947, abgedruckt in der Deutschen Rechts-Zeitschrift 1948, S. 141.

³⁷ Urteil vom 8. 2. 1952, Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Bd. 5, S. 76 f.

teil läßt es dahingestellt, ob das Ermächtigungsgesetz als legal im Sinne der Weimarer Verfassungsartikel zu bezeichnen ist. Das Gericht stellt vielmehr darauf ab, daß das Gesetz zur Zeit seines Erlasses seine rechtliche Grundlage in dem revolutionären Geschehen gefunden hätte, das mit der Machtergreifung der NSDAP begonnen habe. Der Bundesgerichtshof wiederholt in diesem Zusammenhang die berühmten Sätze aus der Reichsgerichtsentscheidung im 100. Band, nämlich die Sätze, daß es anerkanntes Recht sei, daß eine gelungene Revolution neues Verfassungsrecht und neue Gesetzgeber schaffe, die neues, formal-rechtlich gültiges Recht setzen könnten. Die durch die Umwälzung im Frühjahr 1933 geschaffene neue Staatsgewalt müsse staatsrechtlich anerkannt werden, die Rechtswidrigkeit ihrer Begründung stehe dem nicht entgegen, weil die Rechtmäßigkeit der Begründung kein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt sei. In diesem Zusammenhang spricht sich der Bundesgerichtshof, wie schon das Reichsgericht, „für die Anerkennung der normativen Kraft des Revolutionsrechts“ aus.

Damit ist eine der wichtigsten, aber auch gefährlichsten Fragen der Rechtsgeltung aufgeworfen. Von ihrer Beantwortung hängt es zugleich ab, wie man die einstige Geltung des Ermächtigungsgesetzes beurteilen mag. Im Rahmen dieses Berichtes kann darauf nicht eingegangen werden. Nur soviel sei gesagt, daß die vom Reichsgericht und auch vom Bundesgerichtshof beschworene „normative Kraft des Revolutionsrechts“ nicht dahin mißverstanden werden darf, daß schon eine tatsächliche Umwälzung als solche neues verbindliches Recht schaffe. Das bloße Faktum als solches erzeugt noch kein Recht. Insofern ist die von Georg Jellinek geprägte und seitdem beliebte Formel von der „normativen Kraft des Faktischen“ mißverständlich, ja geradezu irreführend. Denn sie verleitet den Juristen, der diese einprägsame Formel im Ohr hat, ohne den Sinn zu beachten, den ihr Schöpfer damit verband, zu der Annahme, daß schon eine faktische Lage Recht schaffen könne³⁸. Nicht die Tatsache eines Umsturzes, sondern erst die freie Anerkennung der Beteiligten, daß das, was ist, auch so sein soll, vermag eine faktische Beziehung zu einer Rechtslage zu erheben. In dieser Hinsicht kommt, was das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 angeht — unbeschadet aller Legalitätsfragen —, dem Beschluß des Reichstags und der durch die Unterschrift vor der Öffentlichkeit bezeugten Zustimmung des Reichspräsidenten große und wahrscheinlich entscheidende Bedeutung zu.

³⁸ Die Wendung sollte aber nach der Absicht ihres Urhebers — worauf Walter Jellinek in der Juristenzeitung 1951, S. 347 nachdrücklich hinweist — nur eine psychologische Erfahrung zum Ausdruck bringen, nämlich die menschliche Neigung, das Faktische zum Normalen zu erheben. Wenn ich Georg Jellinek richtig verstehe, so wollte er damit keineswegs sagen, daß schon die Tatsache als solche eine Rechtsnorm begründet. Auch er setzte vielmehr für die rechtsnormative Geltung voraus, daß das Sosein eines Faktums sowohl von den Herrschenden als den Beherrschten als ein Sosein-Sollen bejaht werden muß. Vgl. z. B. seine Allgemeine Staatslehre (4. Aufl. 1922), S. 337.

ARNOLD BERGSTRAESSER

DEUTSCHE UND AMERIKANISCHE SOZIOLOGIE

Die deutsche und die amerikanische Soziologie sind aufs engste in das Verhältnis von geistigem Leben und gesellschaftlichen Ordnungen verflochten, vermöge dessen sich ein gut Teil der Geschichte der modernen Welt vollzieht. Gemeinsamkeit und Verschiedenheit zwischen Deutschland und Nordamerika auf dem in besonderem Maße daseinsbezogenen Felde der soziologischen Theorie und Forschung muß sich daher darstellen als ein bezeichnender Unterfall der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden modern-abendländischen Kultureinheiten überhaupt.

Vor zwanzig Jahren konnte es scheinen, als sei die amerikanische Soziologie eine zum mindesten der Methode, wenn nicht der Sache nach der deutschen eher fernstehende Wissenschaft. Sie war ebenso einseitig beherrscht von empirisch-pragmatischen Verfahrensweisen und Leistungen wie die deutsche von universalhistorisch vergleichenden, unmittelbar an die philosophische Problematik angrenzenden Interessen.

Heute befinden sich die deutschen und die amerikanischen Sozialwissenschaften im Anfangsstadium einer vielleicht produktiven Auseinandersetzung. Die Gründe dieser kulturellen Begegnung auf dem Felde der Soziologie sind teils aus dem Fortgang der Wissenschaft selbst, teils aus den praktischen Daseinserfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte zu erhellen¹.

Um diesen Vorgang verstehen und bewerten zu können, sollen zunächst die kulturhistorischen Voraussetzungen der Verschiedenheit zwischen der deutschen und der amerikanischen Soziologie angedeutet werden, die sich in der Gegensätzlichkeit der beiden Denktypen ausspricht. Dann soll die sich anbahnende gegenseitige Annäherung einschließlich ihrer Grenzen eine Beleuchtung erfahren. Dabei wird sich zeigen, daß sich in entscheidenden Fragestellungen, also besonders dort, wo die philosophische Grundlage des soziologischen Denkens berührt wird, eine Gemeinsamkeit als möglich ankündigt, wie sie der Gemeinsamkeit der abendländischen Daseinssituation entspreche.

*

Zunächst sei erinnert an die Verschiedenheit der Bedingungen, unter denen diesseits und jenseits des Atlantischen Ozeans die Daseinsverfassung der Moderne sich Raum geschaffen hat. Auf beiden Seiten errang gleichsam der homo faber

¹ Helmut Schoeck, *Soziologie, Geschichte ihrer Probleme*, Orbis Academicus, Freiburg/München 1952, gibt Dokumente mit Kommentar zur Einführung in die Problemgeschichte. Sie wären auf Seiten der amerikanischen Soziologie durch weniger europäisch beeinflusste Autoren, als es die zitierten sind, zu ergänzen. Eine in gewissem Gegensatz zur europäischen aufgefaßte Geschichte der amerikanischen Soziologie bei Howard W. Odum, *American Sociology*, New York, 1951. Ein zusammenfassender Bericht über den Stand der deutschen Sozialforschung bei Max Horkheimer, *Survey of the Social Sciences in Western Germany*, Library of Congress, Washington, D. C., 1952.

den Vorrang über den homo sapiens. Die Dynamik der sozialen Bewegung siegte über die beharrenden Kräfte der Statik. Im geistigen Bilde des Daseins traten die Momente des geschichtlichen Fließens, ja der Entwicklung und des Fortschritts an die beherrschende Stelle.

Aber in Europa setzte sich die industriewirtschaftliche Daseinsverfassung des Hochkapitalismus im Kampfe gegen früh- und vorkapitalistische Ordnungsformen durch, deren soziales Fortbestehen die Spannungen zwischen Neu und Alt, Fortschritt und Überlieferung, auf der Ebene der geistigen Auseinandersetzung verschärfte. Politisch haben die europäischen Staaten schrittweise durch Revolution oder Reform die Prinzipien der Gewaltenteilung und der demokratischen Kontrolle verwirklicht und dabei die Institutionen des absoluten oder feudal-genossenschaftlichen Staates in die neuen Formen der Willensbildung übernommen. In diesem kampf betonten Gegensatz zwischen Fortschritt und Überlieferung, der sich von der Revolution in Frankreich bis ins 20. Jahrhundert erstreckte, ist die deutsche Soziologie entstanden. Sie hat zwar einen Vorgänger in dem Forschungsgebiet, das man im Zeitalter des Absolutismus Statistik nannte. Aber ihre maßgebenden geistigen Energien wuchsen ihr zunächst zu aus der organologischen Kulturphilosophie der Art, in der Herder die Menschheitsidee des 18. Jahrhunderts mit der Vision einer historischen Entelechie der Entwicklung verband. Dann aber wurde die deutsche Soziologie bestimmt durch die gesellschaftliche Spannung selbst, die das mittlere 19. Jahrhundert beherrschte. Sie hielt das Denken über die Gesellschaftsformen des Menschen in nächster Nähe normativer Daseinsentscheidungen. Die Leidenschaft, mit der die Gegensätze zwischen den sogenannten „ganzheitlichen“ und den „atomistischen“ Prinzipien des soziologischen Denkens noch in den Methodendebatten der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts zum Austrag kam, weist auf die fortbestehende Daseinswirklichkeit hin, die ihnen zugrunde lag: Ständische Ordnungen waren im Grundbesitz, im Bauerntum und im Handwerk lebenskräftig erhalten geblieben, wenn auch mit verringerten und verwandelten Funktionen. Das theologisch-philosophische Denken wirkte fort in den Kirchen und in den Geisteswissenschaften, so sehr sie sich ins Historische wandten. Und als modern-soziologisches Denken in der wissenschaftlich gefaßten Lehre des Marxismus selber zur dialektisch revolutionären Daseinsmacht wurde, trat es auf den Kampfplatz als oppositionelle und dogmatische Weltanschauung.

Das soziologische Denken auf die noch immer daseinsverbundene Ebene leidenschaftsgebändigter Theorie zu erheben, konnte man sich nur von einer radikalen Distanz gegenüber der Kampfsituation selber erwarten. In diesen im eigentlichen Sinn wissenschaftlichen Abstand zu führen, ist Max Webers Absicht mit dem Postulat der Wertfreiheit gewesen. Die Formulierung der marxistischen Soziologie als dialektische Geschichtsdeutung, die Historisierung der Geisteswissenschaften überhaupt, und schließlich die anhaltende Wirkung der als Philosophie der Geschichte der Menschheit gefaßten deutschen Humanitätsidee legten es nahe, diesen wissenschaftlichen Abstand im universalhistorischen Vergleich zu suchen. Auf der typologischen Verarbeitung einer universalhistorischen Stoff-Fülle beruhte Max

Webers Theorie des sozialen Handelns. Auf einer ähnlichen, wenn auch von verschiedenen philosophisch-psychologischen Voraussetzungen ausgehenden Typologie beruhte Diltheys universalhistorischer Vergleich der Äußerungsformen des metaphysischen Bewußtseins. In beiden Forschern war die Askese empirischer Selbstdisziplin verbunden mit der theoretischen Energie des Denkens. Bei beiden drängte sie zugleich die Besinnung hinaus über das empirisch-historisch zu Verstehende und zu Ord nende, vom Typenwandel der Kulturformen des Geistes und der gesellschaftlichen Ordnungen in Richtung auf ein bleibend Gültiges. Beide Male war die Arbeit begleitet von der geistigen Leidenschaft, die Grenzpfähle des wissenschaftlichen Erkennens weiter vorzutragen in die terra incognita. Diese Leidenschaft wird unmittelbar deutlich in Diltheys Angsttraum um die Möglichkeit einer Metaphysik, die verborgen sein könne hinter der Typenmehrheit ihrer Erscheinungsweisen; in Max Webers Anerkenntnis des Charakters der letzten geistigen Entscheidung als eines Wagnisses, sei es von ihm charismatisch oder dämonisch genannt².

Die vielgescholtene deutsche Entwicklung vom Historismus zur Soziologie, für die Max Weber und Dilthey Schlüsselgestalten sind, war geistig folgerichtig und notwendig³. In ihr selber war das bewußte Bestreben am Werke, sowohl die vereinfachenden Ideologien des 19. Jahrhunderts wie den historischen Relativismus zu überwinden. Aber eben diese responsive Haltung zur kritischen Daseinsnot des Zeitalters, die den Griff nach dem universalhistorischen Vergleich rechtfertigte, hat dazu beigetragen, das deutsche soziologische Denken im ersten Drittel des Jahrhunderts stärker von den empirisch-beziehungswissenschaftlichen Aufgaben abzulenken, als es vom Gesichtspunkt der praktischen Anwendung soziologischen Erkennens her wünschenswert sein konnte.

Warum konnte dagegen, wiederum wissenssoziologisch gesehen, die empirische Sozialforschung in den Vereinigten Staaten sich scheinbar ohne Hemmung entfalten und schließlich nicht nur zur praktischen Anwendung ihrer Ergebnisse, sondern auch zu erzieherischen Wirkungen beträchtlichen Ausmaßes gelangen?

Die kulturhistorische Entwicklung der Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert zeigt stärkere Parallelen sogar in chronologischer Hinsicht zur europäischen, als es auf beiden Seiten die Vertreter der jeweiligen national-kulturellen Eigenart gewöhnlich wahrhaben wollen. Die Demokratie, die Tocqueville beschrieb, ist Wirklichkeit geworden im Zeitalter des Vormärz. Es heißt in Amerika The Age of Jackson⁴. Der Bürgerkrieg, das heißt der Kampf um die Unauflöslichkeit der 1776 begründeten Union, fiel in das Jahrzehnt der Nationalstaatenbildung in Mitteleuropa. Technologische und wirtschaftliche Vorgänge verliefen gleichzeitig und in derselben Richtung, was zum Beispiel ein Vergleich zwischen der deutschen und der

² Arnold Bergstraesser, „Wilhelm Dilthey and Max Weber“, *Ethics*, vol. LVII, no. 2., Jan. 1947.

³ Carlo Antoni, *Vom Historismus zur Soziologie*, Stuttgart 1950, hat diese innere Folgerichtigkeit trotz seiner luziden Darstellung verkannt.

⁴ Arthur M. Schlesinger jr., *The Age of Jackson*, 1st ed. 1945.

amerikanischen Industrieentwicklung der Jahrzehnte vor dem ersten Weltkrieg überzeugend deutlich macht.

Jedoch: Seit der Errichtung der politischen Unabhängigkeit und der auf sie folgenden Formulierung des ihr entsprechenden Selbstbewußtseins war die Loslösung der Amerikaner von der Kolonialkultur zwar nicht kampflos vor sich gegangen — aber die Daseinshaltung, die das spezifisch Neue an der „Neuen Welt“ ausmachte im Gegensatz zur „Alten“, hatte Raum genug, sich neben und westlich der kolonialen „Ableger“ Europas zu entfalten.

Eine Fahrt durch den Kontinent, mit dem Auge gerichtet auf die kulturhistorische Symbolik der Architektur, zwingt den Reisenden zu einem raschen Abschied von den alt-europäischen Residuen in Virginia oder den Neu-Englandstaaten. Er wird hineingestoßen in die scheinbar unendliche Möglichkeit des nach Westen sich ausdehnenden Raumes, dessen Siedlungen noch heute Spuren der raschen Gründung, ja der Vorläufigkeit an sich tragen. Er berührt Städte, die ebenso rasch sich entvölkerten, wie sie aus dem jäh anfallenden Gewinn eines Jahrzehnts entstanden waren. Er spürt einen Hauch vom Dasein der Grenzgemeinden, von dem rauhen, männlichen Stil der anfänglichen Gründung erster wirtschaftlicher Daseinschancen, von dem trotz aller Modernität der Mittel harten Kampf gegen die Natur. Er lernt den Nachbarschaftsverband der Pionierzeit verstehen, in dem — gleichfalls anfänglich — Einvernehmen, Sitte und Rechtsprechung so ungeschieden am Werke waren, wie es Sealsfield in der unvergeßlichen Geschichte des Obersten Morse erzählt hat. Aus dieser Offenheit des Raumes, den auch die Bauten nur in regelwidrigen Einzelfällen in einen Binnenraum begrenzend verwandeln, erfährt der Reisende etwas von der ans Nomadenhafte erinnernden Mobilität der Bevölkerung in der Epoche der Westbewegung. Er begreift, warum die Kulturgeschichte der Vereinigten Staaten aus dem „Frontier Movement“ gedeutet werden konnte, warum für den Dichter Walt Whitman der Westen zum Symbol des Aufbruchs in eine Neue Welt wurde — in eine neue Welt, die weder eine andere, noch auch bloß eine bessere, sondern die eigentliche sein sollte. Und schließlich begegnet er dann am Pazifischen Ozean, inmitten der künstlich bewässerten Gärten und Märchenbauten von Kalifornien, wiederum dem alten Europa in den Kirchen und Klostereinfriedigungen der spanischen Mission.

Die eigentliche Welt sollte es sein. Denn in der Tat: Nicht nur hat die puritanische innerweltliche Askese — sei es verbunden mit ihrer theologisch-religiösen Rechtfertigung oder gelöst von ihr — dem Nachbarschaftsverband der Westbewegung die soziale Form und die pragmatische Gesinnung mitgeteilt. Vielmehr wurde sie begleitet von einer Vielheit sektiererisch-innerweltlicher Eschatologie im Streben nach der Begründung des rechten, gesollten und wünschenswerten Glückes. Das industrielle Experiment ist Amerika und Europa gemeinsam. Das soziale Experiment wurde in jenem sozusagen „handelnd philosophierenden Lande“ bereits ins Werk gesetzt zu einer Zeit, als es im Zeitalter des Vormärz in Europa als utopischer Sozialismus in erster Linie literarisch auftrat. Es war von kurzer Dauer in Robert Owens New Harmony und in Brook Farm, der Gründung der Transzen-

dentalisten. Es hielt sich über ein Jahrhundert in Amana und besteht noch unter den Hutterschen Brüdern. Es nahm größte kolonisatorische Ausmaße an in der Gründung des Mormonenstaates in Utah⁵.

All dies war möglich, weil eben die Schlösser und Basalte und der unnütze Streit fehlten, wegen deren Fehlen Goethe, nicht ganz ohne Ironie, meinte, Amerika habe es besser. Da die prinzipiellen verfassungspolitischen Streitfragen, die Europa bewegten, durch die Ereignisse von 1776 und 1787 gelöst waren, war der politische Streit, mit eben der einen großen Ausnahme des Bürgerkrieges, in die Bahnen gelenkt, welche die allgemein akzeptierte Verfassung auch für ihre eigene Fortbildung vorschrieb. Die politische Struktur des Landes war stark genug im öffentlichen Bewußtsein gefestigt, um gewaltsame Änderungen zu hindern. Sie war weitmaschig genug, um Abweichungen zu dulden und friedliche Veränderungen zu ermöglichen. Die normative, ans Mythische grenzende Verbindlichkeit des Geistes dieser Verfassung gab ihm schließlich den Rang einer Appellationsinstanz, vor der zur gemeinsamen Vernunft aufgerufen werden konnte.

Freilich bestanden und bestehen in Amerika ebenso wie in Europa die schärfsten Gegensätze zwischen Dogmatismus und Toleranz, Modernismus und Religion und zwischen den Konfessionen. Aber eben die Herausnahme der verfassungspolitischen Prinzipien aus der Sphäre des politischen Kampfes und die Trennung der Kirchen vom Staat hat die Wirksamkeit dieser Gegensätze im öffentlichen Leben eingedämmt. Und die Soziologie als Denkform und Erziehungsprinzip hat selbst zu dieser Minderung der Spannungen beigetragen.

Ein sehr wesentlicher Teil der amerikanischen Sektenkirchen war hervorgegangen aus der europäischen spiritualistischen Mystik, wie schon die Quaker der Gründung William Penns im 17. Jahrhundert⁶, oder sie erfuhren entscheidende geistige Anstöße durch die Verschmelzung des Spiritualismus mit der Vernunft- und Naturphilosophie des achtzehnten Jahrhunderts wie z. B. die Unitarische Kirche unter der geistigen Führung von William Ellery Channing zu Beginn des neunzehnten. Solche geistigen Kräfte verstärkten den Glauben an die dem Menschen, und zwar jedem Menschen innewohnende Energie des Guten, wie er in der naturrechtlich begründeten Verfassungslehre implicite schon gegeben ist.

Die Kirchengemeinden konnten folglich ein Gegengewicht bilden gegen die rauhe, den Menschen ganz auf sich selbst stellende Gewalt der wirtschaftlichen Dynamik und der politischen Technik. Manche von ihnen waren ohnehin beherrscht von einer praktischen Ausrichtung des Denkens. Sie konnten Konstruktives beitragen zur Bildung einer immunisierenden Skepsis gegenüber Tendenzen ideologischer Verhärtung, und sie verstanden, eine Quelle sozialer Verantwortlichkeit zu bleiben. Ja diese auf das Soziale gerichtete Energie hat ihr theologisch-religiöses Verständnis geschwächt und ein soziales Evangelium an die Stelle der Heilsbotschaft gerückt.

⁵ cf. William W. Sweet, *The Story of Religion in America*, New York. 2d ed. 1950.

⁶ cf. Rufus Jones, *Spiritual Reformers in the 16th and 17th Centuries*, 1914.

Der relative Erfolg der Toleranzidee war freilich dadurch begünstigt, daß die wirtschaftliche Dynamik Amerikas eine im Vergleich mit Europa viel stärkere Mobilität zwischen den Einkommensschichten und den Berufszweigen zuließ. Die Klassen- und Standesbildung blieb also im Flusse. Sie konnte nicht leicht zum Kristallisationsgrund dauernder politisch-ideologischer Machtgruppen werden. Die öffentlichen Erscheinungsformen der Unterschiede des Einkommens und der sozialen Stellung wurden schließlich im 20. Jahrhundert bewußt verwischt. Diese äußerste und äußerlichste Wirkung des Glaubens an die Gleichberechtigung jedes Menschen, die ja den tatsächlichen Unterschied zwischen boss und hireling, zwischen Machthaber und Angestellten keineswegs aufhebt, ist durchaus nicht gleichgültig. Denn diese Demokratisierung der zwischenmenschlichen Beziehungen ist wirksam als Organon der sozialen Gruppendisziplin, quasi als Verkehrsritual des Nachbarschaftsverbandes.

Diesen Nachbarschaftsverband, die *community*, müssen wir nun aber für unsere Zwecke als Inbegriff jener Kunst des sozialen Handelns verstehen, durch die sich die amerikanische Gesellschaft auszeichnet. Auf der Übung des Nachbarschaftsverbandes und der für ihn wichtigsten Tugend, der „*co-operation*“, wie sie sich in der amerikanischen Kulturgeschichte herausgebildet haben, beruht die Entstehung und Daseinsfunktion der amerikanischen Soziologie.

Im Sinne von Ferdinand Tönnies' Unterscheidung ist der Nachbarschaftsverband weder rein vom Typus der Gemeinschaft noch von dem der Gesellschaft. Der Nachbar ist kein Freund im deutschen Sinne, aber er ist auch nicht nur Partner eines Vertrages. Im Verhältnis zum Nachbarn ist er vielmehr Träger einer gesinnungsmäßigen Bereitschaft, so sehr ihre Wirksamkeit von vornherein begrenzt ist. Gegenseitige Anerkennung und, wenn nötig Hilfe, gegenseitige Bekräftigung in einer freudig geduldigen Haltung zu den Aufgaben des Tages, Distanz voneinander und zugleich Offenlegung der Normalität des Daseins auf beiden Seiten — all dies gehört zum nachbarlichen Verhältnis. Wie man auch in Amerika einsieht, hat seine Vorrangstellung keineswegs nur wünschenswerte Folgen. Aber wenn ein willkürlich abgegrenzter Gemeindebezirk inmitten einer Großstadt zur Selbsthilfe gegenüber Diebstahl und öffentlicher Unordnung greift, wenn ein paar sich selbst eben als durchschnittliche Mitbürger auffassende und verhaltende Männer und Frauen „die Sache in die Hand nehmen“ und binnen einiger Monate Straßenreinigung, Beleuchtung und Polizeiaufsicht funktionieren und herumlungernde Jugend sinnvoll beschäftigt ist, — dann bildet diese schlicht und selbstverständlich, aber mit dem zielbewußten Können nachbarlichen Zusammenwirkens durchgeführte Aktion ein gelungenes Beispiel jener Kunst des sozialen Handelns aus gemeinsamer Initiative, die Sinn und soziale Bedeutung des Nachbarschaftsverbandes ausmacht.

Diese praktische Sorge um die Sozialität ist der Boden, auf dem die Soziologie als empirische Forschung und angewandte Wissenschaft in ihrer spezifisch amerikanischen Ausbildung gedeihen konnte. Durch die pragmatische Extraversion des dynamischen Kolonialdaseins war sie begünstigt. Durch das folgerichtig aus ihren

kulturhistorischen Voraussetzungen hervorgegangene Sozialinteresse der Sektenkirchen wurde sie aufs entschiedenste gefördert. Die tatsächlich bestehenden oder neu sich ergebenden Probleme bildeten für sie nie endende theoretische und vor allem praktische Aufgaben, wie die Elendsviertel der Großstädte, die Diskriminierung gegen rassische oder soziale Minderheiten, die Lage der Teilpächter im Süden, die Wanderung von Hunderttausenden von Farmern aus sandsturmverwüsteten Gebieten des mittleren Westens nach dem fernen Westen. Diese sozialen Notstände entsprechen durchaus den Anlässen sozialpolitischen Denkens und Handelns in Deutschland. Aber vermöge der besonderen, das heißt im amerikanischen Sinne demokratischen Struktur der öffentlichen Verwaltung haben anstatt einer juristisch vorgebildeten Bürokratie zunächst Laien, dann aber sozialwissenschaftlich ausgebildete Experten Verwaltungsfunktionen in solchen Fragen übernommen. Seit Beginn der Ära Franklin Delano Roosevelts wurde diese wissenschaftliche Behandlung sozialer Probleme methodisch durch Verfeinerung der Erhebungstechnik in großem Stile entwickelt, und es bildete sich der Beruf des „social analyst“. Bei der Planung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsregionen im Zusammenhang mit den großen Staudämmen spielte das soziologische Moment die gleiche Rolle wie das wirtschaftliche und das technische; die Soziologie der Landwirtschaft, die rural sociology, wurde zur Mitvoraussetzung einer Agrarpolitik, die in der Tat im Laufe von zwanzig Jahren den sozialen Typus des amerikanischen Farmers — und zwar nicht nur durch das marktmäßige Eingreifen der öffentlichen Hand — grundlegend verwandelt hat; rund die Hälfte der Ausbildung des auf Städteplanung sich spezialisierenden Architekten wird gewöhnlich sozialwissenschaftlichen Kursen vorbehalten.

Gegenüber den zahlreichen, ihrer Möglichkeit nach explosiven sozialen Fragen und nicht allein auf dem klassischen Gebiet der Sozialpolitik, dem der Industriewirtschaft, wirkt die Institution der sozialwissenschaftlichen Analyse als versachlichendes Hemmnis der Leidenschaften. Die Methoden der Analyse sind selbstverständlich empirisch. Die begriffliche Verfahrensweise ist trotz aller Vorliebe für die methodologische Diskussion eher experimentell tastend als logisch-dogmatisch. Die Ziele sind praktisch. Die letzten Motive sind nur verständlich aus jener innerweltlichen Eschatologie, von der die Rede war. Das beweist selbst der Spottname klar genug, den die Vertreter des „rugged individualism“ auch für den soziologischen Experten bereit halten, „the do-gooder“. Die Institution der sozialwissenschaftlichen Analyse als Voraussetzung der Politik ist ein Bestandteil des öffentlichen Urteilens geworden. Durch keinen Regierungswechsel, auch dann nicht, wenn er eine neue Ära einleiten soll, kann sie beseitigt werden, so nützlich es sein mag, organisatorischen Leerlauf zu vermindern. Man will wissen, was ist, und man will es mit dem höchstmöglichen Grade wissenschaftlicher Zuverlässigkeit wissen. So stellt die umfassende, auf minutiöser Feldarbeit beruhende Untersuchung über den amerikanischen Soldaten die soziale Wirklichkeit des militärischen Lebens dar⁷, so gibt die

⁷ cf. Paul Lazarsfeld and R. K. Merton, *Studies in the scope and method of „The American Soldier“*, Glencoe, 1951.

Analyse einer katholischen Gemeinde des Südens durch einen soziologisch ausgebildeten Priester zuverlässig Einblick in eine religionssoziologische Wirklichkeit⁸.

Diese Stellung der Soziologie in der amerikanischen Gesellschaft erhielt eine starke Stützung durch die soziologische Philosophie John Deweys und die von ihr ausgehenden Wirkungen. Sie bildete die theoretische Grundlage zur Einführung der Sozialwissenschaft als Lehrgegenstand und als Kriterium der Pädagogik im öffentlichen Schulwesen. In ihm wurde zugunsten der social studies die auf den Geisteswissenschaften beruhende Ausbildung durchaus in den Hintergrund gedrängt. John Deweys Philosophie hat eine zentrale Stellung nicht nur in der jüngsten Vergangenheit, sondern in der amerikanischen Kulturgeschichte überhaupt. Sie ist getragen von der ethischen Leidenschaft, zur Selbstverwirklichung des Menschen als sozialen Naturwesens durch Wissen den Weg zu bahnen. Zwischen zwei Gefahren möchte Dewey diesen Weg finden, zwischen der Gefahr einer bloßen Milieutheorie, die den Menschen zum blinden Objekt eines sozialen Prozesses macht, und der Gefahr einer Theorie der inneren Freiheit, die ihn zur quietistischen Passivität den sozialen Institutionen gegenüber verführen könnte. Die Versittlichung des Menschen und der Gesellschaft vollzieht sich für Dewey im sozialen Prozeß selbst durch Versuch und Irrtum. In der intelligenten Beobachtung und Leitung dieses Prozesses der gegenseitigen Wirkung von menschlicher Natur und Gesellschaft liegt die Aufgabe des Lernens und der Wissenschaft. Es geht um eine vernünftige Anpassung, um das „adjustment“ des Menschen im Vorgang der Geschichte: „Das Problem verwandelt sich von einer Frage der inneren Persönlichkeit zu einer Aufgabe des Einrichtens, der Aufgabe, die praktische Kunst der Erziehung und sozialen Führung auszubilden.“ Eine Aufgabe des Einrichtens, von Dewey selbst „engeneering“ genannt, ist also gestellt⁹.

Es ist leicht einzusehen, wie sehr Deweys Auffassung des Menschen, der Gesellschaft und der Geschichte das amerikanische Interesse am soziologischen Denken fördern mußte. Es kam der Extraversion, der Neigung zum Experimentieren und der Scheu vor unveränderlichen Prinzipien entgegen, die sich schon früh in der amerikanischen Sozialgeschichte äußern.

Dewey bot eine einfache Form an, um einen Begriff der täglich geübten Daseinsordnung zu fassen, ihres sozialen geschichtlichen Sinnes gewahr zu werden und sie durch eine in sich schlüssige Theorie zu stützen. Die Formulierung seines Grundbegriffs der Gewöhnung — habit — sollte nicht darüber täuschen, daß Dewey mehr war als ein Vertreter des Behaviorismus. Sein dialektisches Prinzip erklärte ihm das Denken als Ergebnis eines freien, aber im Konflikt mit der bestehenden Welt der Gewöhnungen wirkenden Impulses. Aus Konflikt entsteht Fortschritt. Im Konflikt entfaltet sich Moralität des Denkens und des Handelns, und beide sind von der Art des Experiments im Prozeß. Denken ist also fähig, Denken zu ändern. Der denkende Mensch ist aufgerufen zu lernen, wie er Impulse beherrschen und die Zukunft bestimmen kann. Welche Mission für den Erzieher!

⁸ J. H. Fichter, *Southern Parish*, Chicago, 1951.

⁹ John Dewey, *Human Nature and Conduct*, 1st ed. 1922.

Es wäre ebenso falsch, den metaphysischen Ausgangspunkt von Deweys Denken schlechtweg zu leugnen oder seine Auffassung der Geschichtlichkeit des Menschen mit einem billigen Fortschrittsoptimismus zu identifizieren. Denn seine Geschichtsphilosophie steht der Kants keineswegs ferne, und in seine Auffassung der geschichtlichen Dialektik ist ein Hegelsches Denkelement eingegangen. Aber Deweys metaphysische Voraussetzungen sind unmittelbar in der säkularen Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts zu suchen. Aus ihr war die Auffassung des Menschen hervorgegangen, die sich mit der Entstehung der amerikanischen Gesellschaft als eines selbständigen Eigenbildes aufs engste verbunden hatte. Das Ziel der Geschichte und zugleich das einzige religiöse Symbol ihres Werdens, das Dewey bejaht, ist die menschliche Gesellschaft als ein universales Ganzes, herrschaftslos, klassenlos, ohne „Priester, Heilige, eine Kirche. Sie stellten doch nur andere Götter vor den einen Gott“¹⁰. Geistesgeschichtlich eine äußerste Verweltlichungsform des protestantischen Spiritualismus, hat dieses Denken, pragmatisch wie es ist, eine eindeutige säkulare Eschatologie.

Mit Notwendigkeit stellte sich Dewey die innere Welt des religiösen Lebens als eine „Versteinerungsform“ vor, von der ein durch Kult und Dogmatik verstärkter Zwang zur Konformität ausging. Und mit derselben Notwendigkeit blieb ihm das Wesen und die Erkenntnisleistung des Mythos verschlossen, weil er eben die symbolische Einbildungskraft des Menschen in ein asoziales, wenn nicht gesellschaftsfeindliches Traumreich verwies. Sein Eschaton war die soziale Harmonie unter den Individuen des menschlichen Geschlechts. Das Streben nach dieser Harmonie ist nicht nur der Weg, den Einzelnen mit den anderen Einzelnen, sondern auch mit sich selbst zu versöhnen. Es wurden also nicht nur die Bestimmtheiten der Theologie und der Metaphysik kritisch zerstört und durch den Begriff des unendlichen Fließens und das Eschaton der menschlichen Gesellschaft ersetzt. Es wurde auch die Natur des Menschen in die Unbestimmtheit der Impulse aufgelöst, die im Konflikt mit den Gewöhnungen sich als treibende Faktoren des Prozesses erweisen. Auch innere Konflikte lösen sich auf durch soziale Anpassung. Die Wirkungen Deweys, vor allem auf das öffentliche Schulwesen, haben denn auch eine Neigung zur Konformität unterstützt, wenn nicht geschaffen, die im Vergleich mit der von ihm bekämpften, religiös begründeten Konformität nicht gewinnt.

Die soziologische Philosophie Deweys ist repräsentativ für den Denktypus der amerikanischen Soziologie, wie er vor dem zweiten Weltkrieg sich bestimmend in der Gesellschaft der Vereinigten Staaten ausbreitete, beherrscht von einfachen und scheinbar aus dem Leben selbst hervorgegangenen Grundprinzipien naturrechtlicher Humanität, bestärkt durch die Überzeugung von Fähigkeit und Aufgabe des Denkens, mitzuwirken an der Perfektion des Menschen zum gesellschaftlich glücklichen Wesen, von der Überzeugung insbesondere, die Soziologie sei das Mittel zur sachgerechten Lenkung dieses Prozesses. Demgegenüber konnte dem amerikanischen Soziologen der Denktypus der deutschen Soziologie erscheinen, als sei er ausschließlich geprägt durch die Erfahrung der Übermächtigkeit des Historischen,

¹⁰ *ibid.* S. 331.

wie es wirksam wurde in der organologischen Philosophie der Kulturentwicklung, in der Hegelisch-Marx'schen Dialektik des historischen Prozesses, und schließlich auch noch in Max Webers universalhistorischem Vergleich der Formen von Wirtschaft und Gesellschaft. Freilich, ebenso wie es eine Legende ist, Amerika sei ein Land ohne Philosophie, so ist es eine Legende, in Deutschland habe es keine empirische Sozialforschung gegeben. Dennoch enthält das wie immer verzerrende Bild dieses Typengegensatzes ein gutes Stück Wahrheit.

*

Aber dieses Bild ist im Begriffe, sich zu ändern. Von der deutschen Soziologie braucht in diesem Zusammenhange nur insofern die Rede zu sein, als die empirische Sozialforschung seit dem Kriege eine Belebung in institutionellen Formen erfahren hat. Dabei setzte man sich mit inzwischen in Amerika entwickelten Methoden kritisch und kooperativ auseinander, vor allem auf den Gebieten der Betriebssoziologie, der Meinungsforschung, der Marktforschung und der Soziologie der Familie¹¹. Andererseits ist aber die Kontinuität mit der philosophischen Überlieferung und dem zeitgenössischen Philosophieren durch die Problemstellung der neueren Ontologie und der philosophischen Anthropologie gewahrt geblieben. So zeichnet sich denn trotz der vergleichsweise schwachen Kräfte der deutschen Soziologie doch wieder die ganze Breite der in ihrer Geschichte angelegten Aufgabenstellung ab, vielleicht mit Ausnahme der kulturregionalen und kulturvergleichenden Studien, die in der amerikanischen Wissenschaft sich eine nicht unbedeutende Stellung geschaffen haben.

Während das deutsche Interesse an den ausgebildeten empirischen Verfahrensformen der amerikanischen Soziologie zunimmt, zeigt sich in den Vereinigten Staaten eine gesteigerte Bereitschaft für die in der deutschen Soziologie wesentlichsten prinzipiellen Fragestellungen. Die Gründe dafür müssen in der sozialhistorischen Wirklichkeit der letzten Jahrzehnte gesucht werden. Ihre Erschütterungen waren groß genug, um das kritische Bewußtsein zu schärfen und der kultursoziologischen Kritik anzunähern, aus der die Eigenart der deutschen Fragestellung stammt. Die Rezeption europäischer Forschungen und die Wirksamkeit ausgewanderter Gelehrter spielte dabei eine Rolle, aber doch nur insoweit, als vitale Anlässe ihre stärkere Beachtung nahelegten. Auch Toynbees kulturvergleichendes Werk begegnete erst nach dem Kriege stärkerer Aufmerksamkeit, und Max Webers Methodenlehre lag, von Parsons übersetzt, jahrelang im Manuskriptenraum einer Bibliothek. Und schließlich müssen wir bei jedem Versuch, zeitgenössische Bewegungen des amerikanischen Denkens in bezug auf Europa oder auf Deutschland zu deuten, daran festhalten, daß das pragmatische Verfahren als erprobte Lebensart das amerikanische Gesellschaftsdenken mit entwickelt hat und heute noch trägt. Wie weit die Aufnahme europäischer Fragestellungen reichen wird, ist darum doppelt schwer

¹¹ Vgl. Empirische Sozialforschung. Schriftenreihe des Instituts zur Förderung Öffentlicher Angelegenheiten, Frankfurt/Main, Bd. 13, 1952, sowie die Publikationen der Sozialforschungsstelle der Universität Münster in Dortmund.

abzusehen. Die angelsächsische Pflege der entlastenden Selbstironie ist eine gerade in den Vereinigten Staaten virtuos ausgebildete Kunst. Auch in Fragen der Wissenschaft bringt sie eine oft heilsame Skepsis gegenüber jeder allzu großen Selbstsicherheit im Vortrag oder in der Annahme theoretischer Postulate hervor.

Zunächst fällt ins Auge, daß die Grenzen der Soziologie als wissenschaftlicher Disziplin wieder eine Erweiterung erfahren und daß sie in ein neues Verhältnis des Wettbewerbs und der Zusammenarbeit mit der sich ebenfalls erweiternden empirischen Anthropologie, d. h. der Völkerkunde, trat. Das kurz vor dem Eintritt Amerikas in den zweiten Weltkrieg erschienene Lehrbuch von Ogburn und Nimkoff¹² z. B. will zugleich in die Soziologie einführen und einen Beitrag leisten zur allgemeinen Bildung derer, die „für Meinungsbildung und Handlungsweise in ihrem Nachbarschaftsverband“ maßgebend werden sollen. Im Mittelpunkt steht die Soziologie im engeren Sinne als Lehre von den sozialen Verhaltensweisen, also die Probleme der sozialen Gruppe und der Gruppenbildung, der Menge, der Stände und Klassen und ihrer Hauptbeziehungsformen bilden den Kern des Werkes. Diese Beziehungen der Kooperation, des Wettbewerbs und des Konflikts werden aufgefaßt als Grade sozialer Distanz. Sie kann durch Testverfahren meßbar werden auf Grund der Erfahrung, die Individuen oder Gruppen gemeinsam haben. Die Absicht gesellschaftspolitischer Hilfeleistung wird deutlich an der Behandlung des Begriffs der „accommodation“, d. h. der Konfliktsbeilegung zwischen Individuen oder Gruppen auf dem Kompromißwege, oder des Begriffs der „assimilation“, der definiert wird als der Vorgang, durch den ursprünglich verschiedenheitsbetonte Individuen oder Gruppen einander ähnlich werden. So fehlt denn auch nicht der Sammelbegriff für die kulturelle Integration von Einwanderern, „the acculturation of foreigners“, und ihre Bedeutung für die Vereinigten Staaten versteht sich von selbst.

Die Überzeugung, daß das Begreifen zwischenmenschlicher Beziehungen Vorurteile beseitigt, Reibungen vermindert und die Kunst der Kooperation im Nachbarschaftsverband fördert, steht als Pathos auch hinter diesem Schulbuch. Aber die Verfasser haben, ohne noch die Soziologie zu einer allgemeinen Sozialwissenschaft erweitern zu wollen, die Probleme der Zivilisation (culture) und die Beziehungen zwischen Zivilisation, Vererbung, geographischer Umwelt einerseits und der Gruppe andererseits in den Kreis der Betrachtung einbezogen. Ihre Theorie der sozialen Institutionen haben sie ergänzt durch eine Theorie des sozialen Wandels, also einen geschichts-soziologischen Versuch. Ogburns Theorie des zivilisatorischen Zurückbleibens — cultural lag — ist denn auch undenkbar ohne eine — stillschweigende — geschichtsphilosophische Prämisse. Der Maßstab des Zurückbleibens ist z. B. die Nähe oder Ferne von typisch moderner Differenzierung in Technologie und gesellschaftlichen Ordnungen.

Entsprechend der amerikanischen Bedeutung des Wortes culture besagt diese Erweiterung vornehmlich ein Hinübergreifen in die Forschungsgebiete der ethnologischen Anthropologie. Und in der Tat hat sich die Einsicht zunehmend durchgesetzt, daß die zum Verständnis primitiver Kulturen erforderlichen Begriffsbildun-

¹² W. F. Ogburn and M. F. Nimkoff, *Sociology*, 2d ed. 1950.

gen und Denkprozesse von den bei Hochkulturen anzuwendenden nicht grundsätzlich verschieden sind. Folgerichtigerweise verstehen die führenden ethnologischen Anthropologen ihre Wissenschaft auch keineswegs als beschränkt auf die Primitiven, sondern als Wissenschaft vom Menschen schlechthin¹³. Als der zweite Weltkrieg es nötig machte, kulturalistische Studien fremder Länder wissenschaftlich durchzuführen, hatten die Methoden der ethnologischen Anthropologie einen verständlichen Vorrang, eben weil sie ausgebildet wurden an der Untersuchung geschlossener Kulturgruppen und es bei der Länder-Analyse gerade auf die Faktoren der Geschlossenheit ankommt.

Die ethnologische Anthropologie als soziologische Sonderdisziplin nimmt im geistigen Leben der Vereinigten Staaten eine den Fremden überraschende Bedeutung an, und zwar zunächst schon einfach deshalb, weil ihr Gegenstand, die primitive Kultur, in ungebrochener Vitalität inmitten dieser modernsten Zivilisation, zu der sie den äußersten Gegensatz bildet, ihr autochthones Leben weiterführt. Die Indianerstämme sind da, die sesshaften wie die nomadischen. Vielfach sind sie numerisch heute im Wachsen begriffen, und dies spricht ebenfalls für ihre auch sonst sich äußernde Immunität gegenüber den Verführungen der modernen Zivilisation. Selbst die Frage, wie sie ihr erliegen, wenn sie es tun, muß für beide Seiten als Kulturvergleich im Moment des Kontaktes aufschlußreiche Antworten geben¹⁴.

Im Herzen des Kontinents, auf den 2000 m hohen Gebirgsebenen von Colorado, Utah, New Mexiko und Arizona, inmitten einer kargen, aber großartig schönen, ja monumentalen Landschaft finden sich die am festesten gegründeten Einheiten. Sie leben sich selbst. Der Fremdenverkehr, dem sie an den Autostraßen eben noch Silberschmuck und Lederarbeiten zu verkaufen bereit sind, läßt ihre Daseinsverfassung unberührt. Alles scheinen sie zu haben, was der modernen Gesellschaft fehlt. Trotz aller Armut findet sich kein Unbehagen an der eigenen Kultur, dagegen aber eine innere Welt, die sich in einer reichen und keineswegs nur statischen Symbolik äußert, sich an ihr erneuert und lebendig erhält; eine feste Ordnung, die dem Einzelnen und seinen sozialen Funktionen Sinn, Halt und Entfaltungsmöglichkeit gibt; ein Gemeinwesen, das anderes leistet als der Nachbarschaftsverband, weil die ungeschiedene Einheit von Religion, Sitte und Recht sich aus einer inneren Übereinstimmung nährt und gleichermaßen auf sie durch die Übereinstimmung von Wesen und Ausdruck zurückwirkt; ein Verhältnis zur Natur, das den Menschen zu ihrem besorgenden Teil macht, statt zu dem sie ausnutzenden Feind.

Die Begegnung mit den indianischen Kulturgruppen vollzieht sich mit wissenschaftlicher Nüchternheit der Beobachtung. Dadurch wird eine Indianerromantik vermieden, wie wir sie aus dem 19. Jahrhundert kennen. Um so mehr besagt es, wenn trotzdem eben diese Begegnung zum Ausgangspunkt der Kritik an der eigenen Zivilisation werden kann. Der langjährige Leiter des Bundesamtes für Indianische

¹³ cf. A. L. Kroeber, *Anthropology*, New York.

¹⁴ Eine Analyse eines Falls solcher Kontaktnahme bei Robert Redfield, *A Village that chose Progress*, Chicago 1950.

Angelegenheiten, ein modern humanitärer Soziologe, gewann aus dieser Berührung einen Einblick in Möglichkeit und Sinn religiös begründeter Kulturen, den ihm die Gegenwart der modernen Zivilisation und ihre historische Anlage versagt hatte¹⁵. Eine solche Erfahrung besagt zunächst, daß die Befangenheit in den eigenen Daseins- und Denkvoraussetzungen durchbrochen wird, indem die geistige Begegnung mit dem Fremden einer Schockwirkung gleich zuerst zu einer kritischen, dann zu einer konstruktiven Revision zwingt.

Damit ist aber die Voraussetzung für die vergleichende kultursoziologische Gegenwartsforschung gegeben. Nicht etwa nur die Indianer, sondern die im Vergleich mit der bisherigen amerikanischen Geschichte an Ausdehnung und Intensität völlig neue Berührung mit zahlreichen fremden Kultureinheiten im Verlaufe der durch den zweiten Weltkrieg eingeleiteten Epoche haben die kultursoziologische Länder-Analyse geradezu unentbehrlich gemacht. Zur Kooperation bedarf man des gegenseitigen Verständnisses, und ohne Verständnis lassen sich nicht einmal die bestimmenden Momente einer Konfliktsituation klar erkennen.

Die während des Krieges gemachten Versuche rückten die Unzulänglichkeit der für diese Aufgabe bereitstehenden Methoden manches Mal in ein sehr grelles Licht und haben darum zu neuen kritischen Versuchen geführt. Denn die typologische Verfahrensweise, sei sie nun mit Hilfe voreiliger psychoanalytischer oder mit Hilfe ebenso voreiliger soziologischer Konstruktionen durchgeführt, kann zu grotesken Verzerrungen führen. Auch Länder-Analyse bedarf eines selbstkritischen Humanum, das Ethos und Ethik der Soziologie als Wissenschaft von der gesellschaftlichen Welt des Menschen zu bilden hat. Wo es fehlt, sei es wegen der Selbstbeschränktheit durch die eigenen Daseins-Voraussetzungen, sei es, weil es einer ebenso unkritischen politischen Willenshaltung zum Opfer fiel, — dort müssen die Ergebnisse der Länder-Analyse und das nach ihnen sich etwa richtende Handeln dem Irrtum verfallen, dessen Folgen nicht ausbleiben können. Die Erfahrung mit solchen Irrtümern in der Beurteilung Sowjetrußlands, Deutschlands, Japans und der übrigen asiatischen Welt, hat in den Vereinigten Staaten immerhin dazu beigetragen, das Problem der Länder-Analyse und der mit ihr verbundenen Beziehungen zwischen Kultureinheiten neu zu stellen. Die Studien, die von Northrops Buch über die Begegnung von Osten und Westen¹⁶ ausgingen und die Bemühungen Robert Redfields um eine methodische Grundlegung der Kulturanalyse legten es nahe, über die engere sozialwissenschaftliche Forschung hinaus kultursoziologisch nach den geistigen Formkräften zu fragen, von denen Kultureinheiten mitgestaltet sind und deren Verständnis zu einem „Gespräch“ zwischen Kulturen unentbehrlich ist.

Kräftigere Anstöße zur Kritik und Entwicklung der soziologischen Theorie sind aber ausgegangen von der inneren Wandlung der amerikanischen Gesellschaft selbst. Das viktorianische Ideal von „Besitz und Bildung“ ist in Amerika für das Streben des einzelnen noch durchaus in Kraft. Auch der Ruf nach wirtschaftlicher

¹⁵ John Collier, *Indians of the Americas*, 1st ed. 1947.

¹⁶ F. S. Northrop, *The Meeting between East and West*, New York, 1947.

Sicherung und die Sorge um das Schicksal der die Arbeitsperiode des Lebens überdauernden Altersstufen ist an diesem Ideal orientiert. Die Erschütterung durch die Krise von 1929 hat seine Erreichbarkeit, aber nicht seine Geltung im öffentlichen Bewußtsein betroffen. Nun wurde es deutlich, daß die Wirtschaftsverfassung des 20. Jahrhunderts eine soziale Gruppe hervorgebracht und numerisch wie ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nach hervorgehoben hat, für die dieses Ideal nur noch beschränkt gelten kann, die Angestellten, „the white collar employees“. Sie bilden eine neue Mittelklasse, die des kleinen Mannes, für den im heutigen Amerika ebenso wie einst in Deutschland die Frage gilt: „Kleiner Mann, was nun?“

Dieses Problem des „Stehkragenproletariats“ hat C. Wright Mills in seinem Buch „White Collar“ aufgegriffen¹⁷. Er hat einen Menschentyp gezeichnet, für den das alte Menschenbild nur eine Selbsttäuschung, also die Grundlage eines falschen Bewußtseins, aber keine Wahrheit mehr zu bedeuten vermag. Unmittelbar bedroht von schleichender Expropriation und Arbeitslosigkeit, als Funktionär nicht nur seiner Arbeit, sondern sich selbst entfremdet, macht dieser moderne Angestellte Anstrengung über Anstrengung, um sich anzupassen an die Chancen des Erfolgs in der Daseinsverfassung, die ihn beansprucht. Das Ergebnis ist ein Scheitern wie das Lomans in dem Stück „The Death of a Salesman“: „In unserer Gesellschaft mußte er einen falschen Traum haben“. Weder Deweys Auffassung der Natur des Menschen noch Marx' Kritik des gesellschaftlichen Prozesses genügten dem Verfasser für seine Analyse. Max Webers soziologisches Verfahren stellte er in den Dienst eines unmittelbaren Befragens der Wirklichkeit, wie sie sich abspielt in der Organisation der modernen Großindustrien, der freien Berufe und der Warenhäuser. Er stieß dabei auf die Wirkungen, die von der entpersönlichenden Funktionalisierung des wirtschaftlichen Lebens auf den Lebensstil überhaupt ausgehen und eine nur zu evidente Ratlosigkeit im Geistigen wie im Politischen fördern. So wurde diese Untersuchung des Mittelstandes zu einer Kritik der modernen Gesellschaft einschließlich ihrer kulturellen Gefährdung, wie zum Beispiel der Gründe, aus denen der moderne Mensch sich der Technologisierung der Muße zu unterwerfen neigt. Gerade weil der Typ des Angestellten von einzelnen repräsentativen Situationen aus sichtbar wird, von der Fabrikhalle, dem Rechtsanwaltsbüro, der Verkäuferin im Warenhaus her, ist mehr über das zu lernen, was man gemeinhin unter Masse versteht, als aus vielen generalisierenden Traktaten.

Nicht nur der äußere Verlauf, sondern das innere Leben, das vom Angestellten-schicksal bestimmt wird, ist Mills' Gegenstand. Er versucht einzudringen in seine Psychologie, „denn heutzutage grenzen die Probleme, die uns angehen, meist ans Psychiatrische“. So rührt denn die Lebendigkeit der Kritik des modernen Menschen her von einem Menschenbild, dessen Ethos die Verletzungen aufzuspüren vermag, die ihm das von der modernen Daseinsverfassung aufgezwungene Verhalten zufügt. Vorsichtig und mit Beschränkung auf das Psychologische ist also eine Bewertung im Spiel, wie sie unentbehrlich ist für eine echte Kritik. Darum allein konnte

¹⁷ C. W. Mills, *White Collar*, New York, 1951.

dem Autor die sprachliche Fülle und Vitalität zuwachsen, die zu guter Literatur gehört, in amerikanischem Stil Leidenschaft und Klarsicht mit Ironie vereinigend.

Von der Struktur der modernen Daseinsverfassung her hat Mills die Wandlungen des modernen Menschen in Amerika am Beispiel der sozialen Schicht des Angestellten zu erhellen gesucht. Tiefer ins Psychologische greift eine Studie von David Riesman, einem Soziologen und Juristen aus der Schule von Justice Brandeis, über die Änderungen im zeitgenössischen amerikanischen Charakter. Diese Absicht verbirgt sich hinter dem vielsagenden Titel „The Lonely Crowd“, die Menge, die aus einsamen Menschen besteht¹⁸. Schon allein die Anerkennung des typologischen Gegensatzes zwischen dem von innen her und dem nach außen, d. h. nach den Mitmenschen hin sich orientierenden Daseinsverhalten ist bedeutsam. Die auf ihr aufgebaute Kritik des aus soziologischen Gründen die Oberhand gewinnenden außenorientierten Daseinsverhaltens hat das Gewicht einer Studie über die Möglichkeit der Freiheit in der modernen Gesellschaft. Sie ist geboren aus der Sorge um diese Freiheit. Sie leitet hin zu einer Kritik der Konformität, das heißt aber auch der Anpassung, also jener soziologisch begründeten Sozialpädagogik, die in Deweys Denken und im heutigen Amerika überhaupt eine zentrale Stellung einnimmt: „Der Gedanke, daß die Menschen frei und gleich geschaffen sind, ist zugleich wahr und irreführend – sie sind verschieden. Und sie verlieren ihre gesellschaftliche Freiheit wie ihre individuelle Autonomie, wenn sie danach streben, einander gleich zu werden¹⁹.“ Die wissenschaftliche Vorsicht und minutiöse Detailarbeit dieses Buches verbindet sich mit dem Mut, den entscheidenden Gefahrenpunkt der modernen amerikanischen Gesellschaft und vielleicht der modernen Gesellschaft überhaupt direkt in den Blick nehmen. Es gehört zu den in den Vereinigten Staaten keineswegs seltenen Beispielen fruchtbarer Selbstkritik, und es ist seinerseits eine Antwort auf das „Erschrecken vor sich selbst“, das im letzten Jahrzehnt, vor allem aber im letzten Jahrzehnt dazu geführt hat, an dem in Europa schon seit zwei Generationen allgemein gewordenen Krisenbewußtsein aus eigener Erfahrung mitdenkend teilzunehmen.

Dies Erschrecken vor sich selbst war auf der Ebene des Politischen am deutlichsten zu erkennen und am leichtesten zu erklären. Es hat in der politischen Bewegung, die zu den Wahlergebnissen von 1952 geführt hat, eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Daß aber diesem Erschrecken die Bereitschaft zum geistig kritischen und konstruktiven Handeln beisprang, ist das Wesentliche. Die Fähigkeit zu konstruktiver Selbstkritik hatte sich schon am Erschrecken über das Bombardement von Hiroshima erwiesen, z. B. an dem vorzüglichen Tatsachenbericht, den die Zeitschrift „The New Yorker“ noch 1945 herausgab. Die Atomphysiker haben kurz danach begonnen, in die Debatte über die soziologischen und weltpolitischen Folgen ihrer Entdeckung verantwortlich einzugreifen. Die Kritik an ethisch und juristisch fragwürdigen Maßnahmen nationaler und internationaler Kriegsjustiz ist nicht

¹⁸ David Riesman, *The Lonely Crowd*, Newhaven, 1950.

¹⁹ *ibid.*, Seite 373.

lange stumm geblieben; und wenn es länger gedauert hat, bis die Selbsttäuschungen der amerikanischen Außenpolitik öffentlich dargestellt und kritisch untersucht wurden, so war die Wirkung dieser Desillusionierung zwar einerseits um so leidenschaftlicher, andererseits um so nachdrücklicher im grundsätzlichen geistigen Ergreifen des Problems.

Riesman griff sozialkritisch an einer wenig auffallenden und vielleicht um so wesentlicheren Stelle ein. Was ist denn diese Autonomie des Individuums, deren Schwächung durch die Konformität der Außenorientierung die Gefahr der Anomie, der inneren Gesetzlosigkeit, heraufführt? Ist hier eine Frage gestellt, die noch mit psychologischen Mitteln zu lösen ist oder durch nur soziologisch begründete Maßnahmen verschwände? Oder ist hier schon die Grenze sichtbar, die das psychologische, das soziologische und auch das geschichtsphilosophische Denken mit der Sphäre der normativen Entscheidungen und Einsichten verbindet und von ihr getrennt hält?

Die unmittelbar einsichtige praktische Funktion des soziologischen Denkens hat lange Zeit im amerikanischen Gemeinbewußtsein die metaphysisch-ontologische Problematik in den Hintergrund gedrängt und das Verständnis für den Lebenssinn des Umgangs mit der Kunst geschwächt. Im öffentlichen Unterricht befinden sich heute noch die geisteswissenschaftlichen Disziplinen im Unterschied von den meist auch organisatorisch gesonderten Sozialwissenschaften in einer Verteidigungsstellung. Im Gegensatz zu der Aufnahme Max Webers ist daher die Diltheys trotz Ortega y Gassetts nachdrücklichem Hinweis nicht gelungen wie in der lateinamerikanischen Welt. Die Erkenntnisleistung wie die gesellschaftsbildende und erhaltende Bedeutung der symbolischen Formensprache von Dichtung und Kunst ist für das öffentliche Bewußtsein noch verdeckt durch ein vorwiegend formal-kritisches oder nur historisches Denken. Trotz des Jahr um Jahr zunehmenden kunstgeschichtlichen Bildungshungers, der sich z. B. im steigenden Museumsbesuch ausdrückt, bedürfte es einer aktivierenden Weckung der symbolischen Einbildungskraft, um die sinnerschließende Funktion von Dichtung und Kunst im öffentlichen Bewußtsein neu zu festigen. Und auf diesem Wege würde man denselben Schwierigkeiten begegnen, die als Begleiterscheinungen der Modernität auch in Europa ein fruchtbares und verbindliches Verhältnis zur Kunst gefährden.

Wo eine Lebensorientierung nach außen vorherrschend geworden ist und wo das philosophische Denken dem Menschen nahelegt, im Bereich der Sozialität aufzugehen, müssen die künstlerischen Manifestationen des Geistes als bloße Spiegelungen einer anderen Wirklichkeit, beinahe als bloß rhetorischer Ausdruck verstanden werden. Folglich ist es dann schwer, ihnen über formal-ästhetische Kriterien hinaus viel abzugewinnen. Was ist denn aber noch die menschliche Natur, wenn ihre Wahrheit sich allein an den Reibungen und der schrittweisen und halbblinden Lenkung des Sozialprozesses manifestiert und sowohl Bilder wie Prinzipien, die das Verhalten zu lenken vermöchten, doch nichts anderes sein können als Idole, die sich zwischen den Menschen und den einen im Ganzen des universalen Vorgangs wirkenden Gott stellen?

Dieser Aporie, die im Leben vieler einzelner so deutlich zutage trat wie in der gesellschaftlichen Kultur, hat man abzuwenden versucht durch den Rückgriff auf die abendländische Geistesgeschichte. Seit dem Ende der zwanziger Jahre ist eine pädagogische Gegenströmung im Gange, die das amerikanische Denken und Lehren, ohne seine Eigenart aufzugeben, wieder kräftiger binden möchte an seine historischen Ursprünge und an die abendländischen Schwesterkulturen. Die Aufstellung allgemein verbindlicher Lehrpläne für die Unterstufen der College- und Universitätserziehung, wie sie in Chicago, Harvard und Yale, aber auch an kleineren Anstalten mit dem besonderen Nachdruck auf den geisteswissenschaftlichen Disziplinen eingeführt wurden, ist eine Antwort auf die durch den Verfall der klassisch-humanistischen Bildung geschaffenen Lage. R. M. Hutchins' und Mortimer Adlers Sammlung der „Großen Bücher“ ist die Grundlage einer Volksbildungsaktion in derselben Richtung. Aber die Frage, wie der denkende Mensch der Gegenwart sich geistig durchbilden könne und solle, kann auch auf dieser Ebene nur beantwortet werden durch die notgedrungen pluralistische und immer in gewissen Grenzen willkürliche Auswahl der „monumenta“ der abendländischen Vergangenheit. Damit ist weder dem selbständigen Einzelnen noch der autonomen Gesellschaft schon der Weg zu der Verbindlichkeit des *nomos* eröffnet, ohne den sie als Objekt dem historischen Flusse anheimfallen.

Riesmans Studie galt zunächst dem Schicksal des menschlichen Charakters in der Gegenwart. Die Faktoren der Charakterbildung werden folglich in bezug auf den Wandel ihrer Wirkung untersucht. Die geschwächte Stellung der Eltern, die Formalisierung des Lehrens, die zunehmend wichtige Stellung schon des Kindes als eines Konsumenten, der in seinen Entscheidungen von sozialen Maßstäben bestimmt ist, die „Sozialisierung“ der Muße und die Rolle der Erotik als Prüfstein der zwischenmenschlichen Erfolgchancen in „außerorientierten“ Gruppen – hier liegt eine Soziologie der Charakterbildung vor, in der Spannung zwischen der einstigen Orientierung nach innen und der modernen Orientierung nach außen gesehen. Mit all diesen Untersuchungen will man den Menschen in seiner Wirklichkeit fassen, den Menschen, von dem, für den und mit dem Politik gemacht wird. Die Analyse des außerorientierten Charakters, d. h. seiner kulturellen Gestalt, wird so zur Voraussetzung einer Soziologie des politischen Systems und der in ihm auffindbaren Diskrepanzen zwischen Wirklichkeit und Ideologie. Mit psychologischen Mitteln drang Riesman also in die Nähe der Problematik vor, die dem deutschen Leser durch die Existenzphilosophie bekannt ist.

Heideggers „Sein und Zeit“ hat eine eminent soziologische Dimension. Aber im extremen Gegensatz zu Dewey ist die Sphäre der Sozialität, die dort das Authentische ist, bei Heidegger das spezifisch Nichtauthentische, die Sphäre des Verfallens. Auch der Mitmensch erscheint nicht als solcher, sondern taucht unter in der Gesamtheit des Nicht-Authentischen, in der das Dasein, und zwar gerade das jeweils meinige verharret, es sei denn, es „lichte“ sich das Sein in die Existenz. Die Wirklichkeit ist auf der anderen Seite, nicht auf der der Zeit, sondern auf der des Seins. Allein hierauf kommt es in unserem Zusammenhange an. Denn es ist eben diese

radikale Wendung, die in Europa seit Nietzsches und Kierkegaards Wirkung im Gange ist, die sich nun im metaphysischen, theologischen und theoretisch sozialwissenschaftlichen Denken in Amerika zu äußern beginnt. Freilich beginnen eben erst, nachdem in den dreißiger Jahren Kierkegaard übersetzt wurde, Fundamentalontologie und Existenzphilosophie etwas mehr Beachtung zu finden, als es gegenüber ihren unmittelbaren Vorgängern Dilthey, Husserl und Scheler der Fall war. Metaphysik und Pragmatismus stehen in unvermitteltem Gegensatz zueinander, während in Europa, wo die historischen Geisteswissenschaften eine stärkere Stellung behielten, auch breitere Möglichkeiten der Vermittlung verfügbar blieben. Der Verlauf der amerikanischen Kulturgeschichte mußte dem Transzendentalismus der Epoche Emersons eine Wirkung verwehren, die mit dem Fortleben des klassisch-romantischen Humanismus in Mitteleuropa zu vergleichen wäre.

Im heutigen Deutschland kann das katholische Denken sich in lebendiger Auseinandersetzung mit den geistigen Kräften und Nöten der Gesamtkultur befinden, weil seit Karl Muths Durchbruch gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Katholizismus überhaupt seine zeitweilige kulturelle Isolierung aufgegeben hatte. Die katholische Kirche Nordamerikas dagegen verhält sich noch immer in sich selbst abschließender Distanz zu dem protestantischen Kirchen- und Sektenwesen und vor allem auch zu dem amerikanischen „Laizismus“, der — wie an Dewey zu bemerken ist — dem französischen an Antikirchlichkeit, ja an prinzipieller religiöser Skepsis nicht nachsteht. Aber auf dem Wege über seine philosophisch-systematische Leistung ist die Faszination des Mittelalters auch über die Kirche hinaus wirksam geworden.

Die amerikanische Mittelalterforschung hat in einer längeren Geschichte Bedeutendes hervorgebracht. Der „Geist“ des Mittelalters ist eher zum Mittelpunkt einer geistigen Bewegung geworden durch die Aktualität, welche die thomistische Philosophie in der Krise des 20. Jahrhunderts gewonnen hat. Die Werke von Etienne Gilson, Jacques Maritain und Gabriel Marcel sind in dieser Krisensituation im philosophischen Denken wirksam geworden. Heinrich Rommens Essay über die Ewige Wiederkehr des Naturrechts bezeugt die Nähe der europäischen Problematik zur amerikanischen, die es verlangt, nicht nur historisch, sondern grundsätzlich die religiös-metaphysischen Fundamente aufzudecken, aus denen auch das säkulare Naturrecht des eigenen Staatswesens hervorging. Von denselben klassisch-christlichen Grundlagen her war schon John Nef's Kritik der amerikanischen Zivilisation konzipiert²⁰. Es ist darum berechtigt, von einer Bewegung zur Restauration der Sozialwissenschaften zu sprechen, wenn auch freilich heute nicht zu ermitteln ist, welche Zukunftskraft dieser Bewegung beschieden sein kann. Sie berührt keineswegs die Stellung der empirischen Soziologie als Wissenschaft, deren Verfahren grundsätzlichen Problemen gegenüber indifferent sein kann und die erst dann in Gegensatz tritt zu einer metaphysisch begründeten Wissenschaft, wenn sie an ihre Stelle zu treten beabsichtigt. Das war allerdings bei Dewey und das ist bei seinen Anhängern bewußt oder unbewußt der Fall.

²⁰ John U. Nef, *The United States and Civilisation*, Chicago, 1942.

Es war also ein frontaler Angriff gegen die zum mindesten im öffentlichen Schulwesen noch immer vorherrschende soziologische Denkrichtung, die Eric Voegelin mit der Forderung einer Restauration der Staatswissenschaften in seinem Buche „The New Science of Politics“ geführt hat²¹.

Die entscheidende Gegenwartserfahrung des aus Österreich stammenden Staatswissenschaftlers waren die politischen Religionen, über die Voegelin einst eine damals wenig beachtete Schrift publizierte. Er sieht die totalitären Staats- und Parteireligionen der Gegenwart aber nur als das äußerste Ergebnis einer großen geschichtlichen Bewegung, der Gnosis. Die vorchristlichen Hochkulturen entwickelten „die Differenzierung der Seele als das Empfangsorgan des Transzendenten. In der Mittelmeerkultur hat diese Entfaltung ihren Gipfel erreicht in dem Maximum an Differenzierung durch die Offenbarung des logos in der Geschichte“²². Der diesem zentralen Ereignis folgende Gang der abendländischen Kultur war beherrscht durch die superbia der fortschreitend mächtiger werdenden Gnosis, die notwendig in Verfall und Verwüstung führt. Die gnostische Bewegung unterdrückt die Offenheit der Seele für die Transzendenz durch das Postulat einer eigenmächtigen und verbalen Traumwelt. Und zugleich mit dieser Vergewaltigung der Natur des Menschen entzieht sie ihm das Absolute, indem sie ein relatives, säkulares Eschaton als das Absolute ausgibt. Ein solches Pseudo-Eschaton ist nicht allein das des Marxismus, vom nationalsozialistischen Revolutionstraum zu schweigen, auch das Experiment der Puritaner, das Fortschrittsdenken, der Positivismus und die Wissenschaftsgläubigkeit sind Abarten der Gnostik, und selbstredend gehört dazu das Absolutsetzen einer konkreten Gesellschaft und sei es der Menschheit in ihrer ethischen Entfaltung, und sei diese Selbsttäuschung von einer so edlen Gesinnung geteilt wie der Kants oder John Deweys. Noch mehr: Das Prinzip der Wertfreiheit wird grundsätzlich angegriffen.

„Mit dem Werke Max Webers hat der Positivismus sein Ende erreicht und die Richtung, in der sich die Restauration der Staatswissenschaften bewegen muß, wurde sichtbar.“ Das Rationale nämlich liegt genau dort, wo bei Weber das Dämonische oder Charismatische, d. h. aber das von seinem „außenorientierten“ Begriff der Rationalisierung her nicht mehr Faßbare hingestellt ist, oder wo bei der Lektüre Deweys sich die Frage einstellt, was denn diese menschliche Natur sei, deren „innere“ Welt in ein irrationales Dunkel getaucht bleibt. So Kritik üben, heißt aber der Staatswissenschaft die Aufgabe stellen, wieder zu einer Wissenschaft der Ordnungen zu werden, also sich hinzuwenden zu einer prima philosophia und einer von ihr her zu begründenden Lehre vom Menschen, d. h. einer philosophischen Anthropologie.

Schon für die vergleichende Kulturosoziologie war die vergleichende Religionswissenschaft von entscheidender Bedeutung geworden, wo immer das religiöse Grundphänomen, das numinosum tremendum, als die Grunderfahrung erkannt wurde, aus der die Symbolik des metaphysisch schöpferischen Bewußtseins hervor-

²¹ Eric Voegelin, *The New Science of Politics*, Chicago, 1952.

²² *ibid.*, S. 164.

geht. Hier wird nun der Schritt vom verstehenden zum normativ wertenden Denken unternommen, ein Schritt nicht zurück, sondern vorwärts, zur Synthese. Dem Irrtum, Metaphysik und Theologie seien geistige Wegbereiter der totalitären Gewaltordnung, wird die am historischen Geschehen erhärtete These gegenübergestellt, daß es eben die auf der religiösen Offenheit der Seele beruhende *prima scientia* ist, die uns die Urteilsfähigkeit gibt, den richtigen Kosmos der Welt vom falschen — d. h. aber Gott von Götzen zu unterscheiden.

Die entschlossene Wendung zur Restauration der Staatswissenschaften auf der Grundlage einer entwickelten Ontologie und philosophischen Anthropologie berührt sich unmittelbar mit den Grundproblemen, die in der deutschen Staats- und Gesellschaftsphilosophie der Gegenwart zur Debatte stehen. Abzuwarten bleibt, wie weit der Angriff auf den Positivismus Wirkungen erzeugt, die über das Akademische hinausreichen und andererseits, wie weit die im Praktischen erprobte Kunst des fruchtbaren Austrags von Spannungen auch gegenüber diesen Fragen grundsätzlicher Entscheidung zur Geltung zu kommen vermag, ohne das Problem selbst zu verwischen. In Deutschland wie in Amerika ist die Problemlage der Soziologie eben dadurch bestimmt, daß auch sie zur Überwindung des Nihilismus hingedrängt wird, und zwar sowohl von der inneren Folgerichtigkeit der wissenschaftlichen Problemgeschichte wie von der Situation der zeitgenössischen Gesellschaft. Für die deutsche Soziologie, die der Krisensituation des modernen Menschen längere Zeit und mit größerer Intensität sich zugewandt hatte, ist es nicht unwesentlich, daß in Deutschland auch von einer humanistischen Wissenschaftsauffassung her die Beziehung der Soziologie zum religiös-ontologischen Grundproblem heute aufgesucht wird.

„Wenn die Soziologie“, heißt es in Mackenroths grundsätzlicher Untersuchung, „die säkularisierteste aller Wissenschaften war, so ist sie heute auch als erste in der Lage, durch die allgemeine Säkularisierung hindurchzustoßen und gerade von der Wissenschaft her das Weltbild wieder nach dem Transzendenten hin zu öffnen. Es ist im Wissenschaftlichen wie im Persönlichen: Den Nihilismus zu überwinden, ist nur in der Lage, wer ihn als reale Möglichkeit in sich gespürt hat und durch ihn hindurchgeschritten ist. Alles andere ist Reaktion und als solche nicht zukunfts-trächtig“²³.

Damit ist einer entwickelten metaphysischen Position eine offene religiöse Position entgegengestellt, aber eben doch eine religiöse. Und insofern besteht Übereinstimmung auch zwischen Christentum und Humanismus in bezug auf den Weg zur Überwindung des Nihilismus, auf die Richtung, aus der die Antwort auf das Erschrecken vor uns selbst zu erwarten ist, das wir diesseits und jenseits des Ozeans erfahren haben.

*

Es wurde versucht, das Verhältnis der deutschen und der amerikanischen Soziologie von ihren vitalen historischen Zusammenhängen her zu umreißen. In diesem notwendig stilisierten Bilde mußten viele Probleme unberührt bleiben, und die be-

²³ Gerhard Mackenroth, *Sinn und Ausdruck in der Sozialen Formenwelt*, Meisenheim/Glan, 1952.

rührten konnten in diesem Rahmen nicht entfaltet werden, eben weil sie zu den Prinzipienfragen der Soziologie und ihrer Funktion in der modernen Welt überhaupt hinführen. Die gezeichnete Entwicklung deutet hin auf eine Konvergenz der Problematik, in der sich die Konvergenz des sozial- und geisteshistorischen Geschehens spiegelt, ohne daß die autochthone Erfahrungsweise und die kulturelle Eigenart auf einer der beiden Seiten dadurch gemindert würde. Denn diese Konvergenz darf nicht täuschen über die andauernden Verschiedenheiten der Daseinsauffassung, des Verhältnisses von geistigem und gesellschaftlichem Leben, ja des geistigen „Klimas“ überhaupt. Aber mit der Einsicht in die Gemeinsamkeiten der modernen Daseinsproblematik ist die Möglichkeit eines Gesprächs gegeben, in dem sich beide Seiten fruchtbar ergänzen könnten.

Es liegt nahe, im Rückblick auf den entworfenen Umriss noch in einem allgemeinen Sinne hinzuweisen auf die Erziehungsfunktion der Soziologie, auf die politische Funktion der vergleichenden Kulturanalyse und schließlich auf die zeitgeschichtliche Bedeutung der Konvergenz, auf die wir hingeführt wurden.

Die Eigenart und doch wohl auch die Zukunftskraft der deutschen Soziologie beruht auf ihrer geisteswissenschaftlichen Begründung. Ebenso ist das deutsche Erziehungswesen noch immer beherrscht von der klassisch-christlich-humanistischen Überlieferung. Diese Überlieferung eröffnet den Zugang zu unentbehrlichen Quellen sozial-wissenschaftlicher Erkenntnis, zu den Dokumenten sozialer Erfahrung im geschichtlichen und philosophischen Denken, in der Dichtung und in der Kunst. Die moderne Soziologie als eine aus der spezifischen Problemlage der Modernität hervorgegangene Wissenschaft bedarf des geistigen Horizontes wie der Methoden dieser Überlieferung um ihrer eigenen Qualität willen. Zugleich ist sie geeignet, die Integration dieser Überlieferung mit der modernen Welt kritisch und konstruktiv zu fördern. Die Soziologie hat heute nicht nur einen legitimen, sondern einen unentbehrlichen Platz im öffentlichen Erziehungswesen, im allgemeinen Bildungsbewußtsein und in der gesellschaftlichen Lebenspraxis. Ihre stärkere Eingliederung könnte in einer Weise vollzogen werden, die den Anschluß des soziologischen Denkens an die geisteswissenschaftliche Überlieferung sichert und zugleich die positive Rückwirkung ermöglicht, die von der Vitalität der soziologischen Fragestellung auf diese Überlieferung ausgehen kann.

Ferner: Unser Thema war gefaßt als ein Unterfall der kulturellen Begegnung zwischen nationalen Kultureinheiten überhaupt. Es ist, wie jeder weiß, ein Ding, die Internationalität der Wissenschaften zu postulieren, und ein anderes, sie zu vollziehen. Die Fremdheit, die trotz aller technischen Erleichterungen zwischen den Kulturkörpern besteht, die durch die Gemeinsamkeiten der Sprache und der gesellschaftlichen Ordnungsformen zu Einheiten geworden sind, bildet nach wie vor ein ernstes Hindernis des gegenseitig einander würdigenden Verstehens, damit aber auch des richtigen Handelns und der sinnvollen Zusammenarbeit. Wenn die Politik aus den machiavellistischen Fesseln des bloßen Denkens nach allzu kurzfristig verstandenen Interessen befreit werden soll, so ist einer der dazu notwendigen Schritte die Ergänzung unseres Wissens von den zwischenstaatlichen Beziehungen durch die

Analyse der Kulturkörper, die von diesen Staaten vertreten werden. Sie kann durchgeführt werden mit den Mitteln der vergleichenden Kulturforschung, für die wiederum weder die philosophisch-literaturwissenschaftliche noch die soziologisch-historische Verfahrensweise entbehrlich ist.

Und schließlich: Das oszillierende Verhältnis zwischen Deutschland und Nordamerika, das sich in dem zwischen der deutschen und der amerikanischen Soziologie spiegelt, hat deutlich heute die Richtung auf die Konvergenz genommen. Das Bewußtsein der kritischen Verfassung des abendländischen Daseins hat auch Amerika erreicht. Westliches Naturrecht und deutsche Humanitätsidee kehren uns heute eher ihre gemeinsame Seite zu anstatt der trennenden, wie sie noch vor drei Jahrzehnten als ausschlaggebend betont wurde. Ihre gemeinsamen Ursprünge in der abendländischen Überlieferung werden, historisch wie philosophisch gesehen, stärker sichtbar. Amerika ist nicht mehr „ein Land ohne Geschichte“. Man hat auch dort begonnen, von der Nationalgeschichte des eigenen Kulturkörpers sich den Weg neu zu bahnen zu ihren Bestimmungsgründen in der Vergangenheit, d. h. aber auch zu den Ursprüngen, die jenseits des geschichtlich Wechselnden sich erschließen, zu den archaischen der abendländischen Welt. Und wenn die Aktualität dieser Besinnung heute ausgelöst ist durch das Erschrecken des modernen Menschen vor sich selbst, so ist denn auch dieses Erschrecken gemeinsam als Einsicht in die Selbsttäuschungen nicht nur der Welt von gestern, sondern des modernen Menschen überhaupt, sofern er der Hybris als seiner größten Gefahr erliegt. Dies Gewahrwerden einer Gefahr, die uns hart an die Grenze der Selbstzerstörung geführt hat, braucht weder hier noch drüben ein Anlaß zur Resignation zu werden, vielmehr kann es der Kräftigung unserer Entschlossenheit dienen, im kritischen Bewußtsein der Beschränktheiten unserer Erkenntnis und der Irrungen unseres Handelns der gemeinsamen Gefährdung geistig zu begegnen.

PAUL OSTWALD

JAPANS AUSEINANDERSETZUNG MIT DER POLITISCHEN IDEENWELT DES WESTENS

Bei der Berührung des japanischen Volkes mit der politischen Ideenwelt des liberalen Konstitutionalismus und des demokratischen Parlamentarismus handelte es sich nicht einfach darum, Versäumtes nachzuholen, wie das auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, der Wehrmacht und Industrie der Fall war. Man hatte es vielmehr mit dem Einbruch des Westens in eine mehr als zwei Jahrtausende hindurch sorgsam gepflegte und daher in der japanischen Volksseele überaus festgewurzelte staatspolitische Vorstellungswelt zu tun, die durchaus auf religiöser Grundlage beruhte. Es war ein unumstößliches Dogma des Shintoismus, daß der Kaiser in direkter Linie von der Sonnengöttin Amaterasu abstammt und daher ein in Menschengestalt erschienener Gott ist, der den Willen der Ahnen verkörpert. Hatte

Analyse der Kulturkörper, die von diesen Staaten vertreten werden. Sie kann durchgeführt werden mit den Mitteln der vergleichenden Kulturforschung, für die wiederum weder die philosophisch-literaturwissenschaftliche noch die soziologisch-historische Verfahrensweise entbehrlich ist.

Und schließlich: Das oszillierende Verhältnis zwischen Deutschland und Nordamerika, das sich in dem zwischen der deutschen und der amerikanischen Soziologie spiegelt, hat deutlich heute die Richtung auf die Konvergenz genommen. Das Bewußtsein der kritischen Verfassung des abendländischen Daseins hat auch Amerika erreicht. Westliches Naturrecht und deutsche Humanitätsidee kehren uns heute eher ihre gemeinsame Seite zu anstatt der trennenden, wie sie noch vor drei Jahrzehnten als ausschlaggebend betont wurde. Ihre gemeinsamen Ursprünge in der abendländischen Überlieferung werden, historisch wie philosophisch gesehen, stärker sichtbar. Amerika ist nicht mehr „ein Land ohne Geschichte“. Man hat auch dort begonnen, von der Nationalgeschichte des eigenen Kulturkörpers sich den Weg neu zu bahnen zu ihren Bestimmungsgründen in der Vergangenheit, d. h. aber auch zu den Ursprüngen, die jenseits des geschichtlich Wechselnden sich erschließen, zu den archaischen der abendländischen Welt. Und wenn die Aktualität dieser Besinnung heute ausgelöst ist durch das Erschrecken des modernen Menschen vor sich selbst, so ist denn auch dieses Erschrecken gemeinsam als Einsicht in die Selbsttäuschungen nicht nur der Welt von gestern, sondern des modernen Menschen überhaupt, sofern er der Hybris als seiner größten Gefahr erliegt. Dies Gewährwerden einer Gefahr, die uns hart an die Grenze der Selbstzerstörung geführt hat, braucht weder hier noch drüben ein Anlaß zur Resignation zu werden, vielmehr kann es der Kräftigung unserer Entschlossenheit dienen, im kritischen Bewußtsein der Beschränktheiten unserer Erkenntnis und der Irrungen unseres Handelns der gemeinsamen Gefährdung geistig zu begegnen.

PAUL OSTWALD

JAPANS AUSEINANDERSETZUNG MIT DER POLITISCHEN IDEENWELT DES WESTENS

Bei der Berührung des japanischen Volkes mit der politischen Ideenwelt des liberalen Konstitutionalismus und des demokratischen Parlamentarismus handelte es sich nicht einfach darum, Versäumtes nachzuholen, wie das auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, der Wehrmacht und Industrie der Fall war. Man hatte es vielmehr mit dem Einbruch des Westens in eine mehr als zwei Jahrtausende hindurch sorgsam gepflegte und daher in der japanischen Volksseele überaus festgewurzelte staatspolitische Vorstellungswelt zu tun, die durchaus auf religiöser Grundlage beruhte. Es war ein unumstößliches Dogma des Shintoismus, daß der Kaiser in direkter Linie von der Sonnengöttin Amaterasu abstammt und daher ein in Menschengestalt erschienener Gott ist, der den Willen der Ahnen verkörpert. Hatte

doch die Sonnengöttin ihrem Enkel Ninigi, wie die japanische Schöpfungslegende erzählt, den folgenden Befehl gegeben: „Dieses Land der eintausendfünfhundert herbstlichen frischen Ähren ist die Region, welche meine Nachkommen beherrschen sollen! Möge das Blühen und Gedeihen der himmlischen Dynastie wie Himmel und Erde ohne Ende sein¹.“ Der Enkel Ninigis soll Jimmu gewesen sein, der im 7. Jahrhundert v. Chr. die kaiserliche Dynastie begründete, so daß auf ihn nach japanischer Auffassung die ununterbrochene Reihe der Kaiser zurückgeht. Das aber führte wieder zu eigenartigen und für die japanische Staatsauffassung maßgeblichen Konsequenzen. Denn wenn der einzelne Herrscher nur ein Glied der unendlichen Kette darstellte und als solches während seiner Regierungszeit die an keine Zeit gebundene Idee des Reiches in sich verkörperte, dann konnte die Frage nach der Regierungsform, ob feudalistischer, absoluter oder verfassungsmäßiger Art, keine ausschlaggebende Bedeutung haben.

Die Entrückung des einzelnen Herrschers fand in zweierlei deutlichen Ausdruck. Einmal nannte das japanische Volk seine Kaiser nie mit dem Vornamen, der ihm meist unbekannt war, sondern es sprach nur von „Seiner Majestät dem Kaiser“ oder kurz von „Seiner Majestät“. Weiter aber gingen die verstorbenen Herrscher nicht mit ihrem eigentlichen Namen in die Geschichte ein, sondern mit dem Namen der Devise, unter die ihre Regierungszeit bei der Thronbesteigung auf Grund des Artikels 12 des Kaiserlichen Hausgesetzes vom Jahre 1889 gestellt wurde. So leben im Gedächtnis des japanischen Volkes der im Jahre 1912 verstorbene Kaiser Mutsuhito als Kaiser Meiji fort (d. i. Periode des Glanzes) und der Kaiser Yoshihito als Kaiser Taisho (d. i. Periode der Gerechtigkeit). Für seinen Nachfolger, den noch heute regierenden Kaiser Hirohito, wurde als Devise für seine Regierungszeit die Periode Showa, die Periode der Harmonie und des Friedens, verkündet. Man hat es also bei Japan mit ganz anderen Vorstellungen von der Herrscherpersönlichkeit zu tun, als sie den Abendländern geläufig sind. Nur von daher wird es verständlich, wenn streikende oder demonstrierende Arbeitermassen Japans in späteren Jahren nach heftigen Zusammenstößen mit der Polizei sich von neuem zusammenrotteten, um vor den kaiserlichen Palast zu ziehen und ihre Ergebenheit dem Kaiser gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Wenn nun auch der Kaiser infolge seiner göttlichen Abstammung weit über das von ihm beherrschte Volk hinausgehoben wurde, so bestand doch zwischen ihnen keine trennende Kluft. Wie dies Verhältnis gesehen wurde, das hat Professor Uno in seiner anlässlich der Eröffnung des deutschen Japaninstituts im Jahre 1926 gehaltenen Festrede so formuliert: „Bei dem japanischen Volke ist der Staat auf dem Glauben aufgebaut, daß Herrscher und Beherrschte ursprünglich desselben Stammes sind: der Kaiser ist das Staatsoberhaupt und zugleich Familienoberhaupt; wir

¹ Es ist zu beachten, daß die japanische Schöpfungslegende im Gegensatz zu denen anderer Völker nicht die Schaffung der Welt kennt, sondern nur die Japans. Darauf beruhte auch der Glaube des japanischen Volkes an seine Auserwähltheit, doch nicht mit dem Anspruch auf Universalität, wie das beim chinesischen Volk der Fall war, sondern nur im Sinne einer besonderen politischen Berufung.

bringen ihm unsere Achtung als seine Untertanen und unsere Liebe als seine Kinder entgegen. Hier ist der Quell und der Ursprung unseres besonderen nationalen Ethos, das besagt, daß unsere Pflichttreue gegen das Staatsoberhaupt und gegen die Eltern im letzten Grunde ein und dasselbe sind.“ Eine solche Interpretation der traditionellen Staatsauffassung von seiten eines als Sinologe hochgeschätzten japanischen Gelehrten zeigt deutlich, vor welcher schweren Aufgabe Japan stand, als es den Versuch einer teilweisen Rezeption der westlichen politischen Ideenwelt machte. Nur gegen diesen Hintergrund ist der Entwicklungsgang begreiflich, den die Auseinandersetzung nahm.

Sie begann mit der in der Hauptsache von Marquis Ito geschaffenen und am 11. Februar 1889 vom Kaiser Mutsuhito erlassenen Verfassung². Marquis Ito hatte die Kommission geführt, die vom Kaiser 1882/83 zum Studium der Verfassungsfragen nach Europa entsandt worden war. Sie kam mit dem Ergebnis zurück, daß sich als Vorbild neben der bayerischen vor allem die preußische, von Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1850 oktroyierte (bekanntlich bis 1917 in Kraft gebliebene) Verfassung am besten eigne. Sie schien eine Kompromißlösung zwischen der Tradition und der liberalen Ideenwelt des Westens zu bieten, während die Einführung einer parlamentarischen oder gar demokratischen Regierungsform allen Überlieferungen widersprochen hätte. In bezug auf die Göttlichkeit und Heiligkeit ihres Kaisers hatten die Schöpfer der Verfassung selbst auch in Europa nicht anders denken gelernt.

Japan wurde so zwar ein konstitutioneller Staat, aber doch nur in äußerlicher Nachahmung des preußischen Vorbildes. Insbesondere wünschte Ito einen Bruch mit dem traditionellen Kernstück der Staatsauffassung des japanischen Volkes, dem Kaisermythos, zu vermeiden. So hieß es in Artikel 1 der Verfassung: „Das Kaiserreich Japan soll von einer seit undenklichen Zeiten ununterbrochenen Reihe von Kaisern regiert werden.“ Das war nicht nur eine sich aus der Vergangenheit ergebende und mit der Tradition übereinstimmende Feststellung, sondern zugleich eine für alle Zukunft geltende Forderung. Nichts wäre deshalb verkehrter, als in einem solchen Artikel 1 nur eine konventionelle Redensart nach Art des Gottesgnadentums der Fürsten zu sehen, wie es im konstitutionellen Zeitalter Europas noch als Überrest nachklang. Die japanische Auffassung des Artikels geht klar aus dem Kommentar hervor, den Ito zu der Verfassung schrieb: „In unserem Lande“, heißt es hier, „sind die Beziehungen zwischen Herrscher und Untertanen eingerichtet worden zu der Zeit, als der Staat zuerst gegründet wurde . . . Der heilige Thron Japans ist von den kaiserlichen Ahnen ererbt und muß so auf die Nachwelt kommen; darauf beruht die Gewalt, den Staat zu regieren und zu beherrschen. Das japanische Reich muß sich bis zum Ende der Zeiten identifizieren mit der kaiserlichen Dynastie, die ununterbrochen in ihrer Linie ist, und der Artikel 1 bedeutet, daß dieser Grundsatz weder in der Vergangenheit anders war noch in Zukunft anders sein wird bis in alle

² Verfassung und Kaiserliches Hausgesetz sind für deutsche Leser am leichtesten zu finden in dem vom Alfred Stead herausgegebenen und von Japanern geschriebenen Quellenbuch „Unser Vaterland Japan“, Leipzig 1904, S. 680 ff.

Ewigkeit.“ Im gleichen Geist erläuterte Ito den Artikel 3, der von der Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Kaisers handelte.

Weiter aber wirkte sich die nationale Tradition in der Wiedereinführung des schon vor der Shogunatszeit vorhanden gewesen sogenannten Rates der Älteren Staatsmänner oder des Genro aus. Er sollte dazu dienen, den Kaiser mit erfahrenen und ihm treu ergebenen Beratern zu umgeben, entbehrte aber jeder verfassungsmäßigen Grundlage und war mit der konstitutionellen Idee nach abendländischen Begriffen völlig unvereinbar. Politisch unverantwortlich, als die „unsichtbare Macht hinter dem Thron“, hatte er bei allen wichtigen außen- und innenpolitischen Entscheidungen das letzte Wort. Ohne seine Zustimmung konnte insbesondere kein Kabinett gebildet werden. Dieser maßgebliche Einfluß des Genro wurde erst 1914 erschüttert. Damals setzten der Ministerpräsident Okuma und sein Außenminister Kato den Eintritt Japans in den Weltkrieg auf der Seite des englischen Bundesgenossen gegen den Genro durch. Von dieser Niederlage hat er sich nicht wieder erholt. Er konnte nach dem ersten Weltkrieg nicht mehr wagen, sich dem Drängen der liberalen Opposition auf Einführung des Parlamentarismus zu widersetzen, zumal der Tod mehr und mehr seine Reihen lichtete. Aber bis zum Tod des letzten Mitglieds des Genro im Jahre 1940 blieb seine formelle Machtstellung unangetastet³.

Auch in dem maßgeblichen Einfluß der Wehrmacht auf die Politik ist eine besonders starke Auswirkung der Tradition auf das konstitutionell gewordene Japan zu sehen. Im feudalen japanischen Staat waren die Samurais die eigentlichen Träger des politischen Lebens gewesen, da sie allein das Recht besaßen, das Schwert zu führen. Dieser Führungsanspruch erbte sich fort auf die Wehrmacht, deren Offiziere Samuraiskreisen und besonders auf den höheren Stufen den früheren Clanverbänden entstammten. Verfassungsmäßig drückte sich diese Sonderstellung der Wehrmacht darin aus, daß es ihr allein oblag, den Kriegsminister und Marineminister zu stellen, die ihrerseits ohne vorherige Genehmigung durch den Ministerpräsidenten das Recht des Vortrags beim Kaiser hatten. Auf Grund der Befugnis, zwei Minister zu ernennen, konnte die Wehrmacht jedes ihr mißliebige Kabinett zur Umwandlung oder zum Sturz bringen.

Gegenüber der von Ito befürworteten konstitutionellen Verfassung mit starker japanischer Prägung erhoben sich die weitergehenden Forderungen derjenigen führenden Persönlichkeiten, die wie der Graf Okuma ihre Ausbildung in England oder wie der Marquis Saionji in Frankreich genossen hatten. Tatsächlich gelang es dem Grafen Okuma bereits im Jahre 1898, eine Art Parteikabinett zu bilden, sogar mit Zustimmung des Genro. Wenn dieser dabei wohl nur den Beweis liefern wollte, daß die Zeit für ein solches Experiment noch nicht reif sei, so sollte er sich darin nicht verrechnet haben. Der Widerstand, den das Okuma-Kabinett fand, machte ihm schon nach sechs Monaten ein Ende. Immerhin war die Episode ein Warnungssignal für Ito und die Konstitutionellen. So kam es zur Gründung der Seiyukai, der Gesellschaft der politischen Freunde, die bis zur Liquidierung aller politischen Parteien im

³ Über den Genro und die Parteien bringt das Wesentliche Clemens Scharschmidt in seinem Buch „Japan“, Berlin 1942, S. 59, 67 ff.

Jahre 1940 mit maßgebend bleiben sollte. Sie machte es sich jetzt ausdrücklich zur Aufgabe, „die Verfassung des Kaiserreichs aufs strengste zu schützen und in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Maßnahmen die erfolgreiche Handhabung der Macht des Herrschers zu sichern“. Damit war der Kampf zwischen Krone und Parlament entbrannt.

Er spielte sich allerdings zunächst nur zwischen den einerseits die konstitutionelle, andererseits die parlamentarische Idee vertretenden führenden Persönlichkeiten und ihren Gefolgschaften ab. Denn etwas anderes stellten die politischen Parteien Japans, zum mindesten bis nach Einführung des allgemeinen Wahlrechts im Jahre 1925, nicht dar. Zur Bildung von Organisationen mit einem feststehenden Programm und einer tragenden Idee kam es nicht, da insbesondere der hohe Steuerzensus von 10 Yen, bei dem nur eine knappe Million männlicher Personen das aktive Wahlrecht ausüben konnte, jede Massenwirkung ausschloß. Auch hier muß man sich von abendländischen Vorstellungen frei machen, als ob der Kampf zwischen Krone und Parlament sich unter Anteilnahme des Volkes vollzogen hätte. Dazu führte der Gefolgschaftscharakter der Parteien dahin, daß sie häufig sich zersplitterten, ineinander aufgingen oder nach kurzer Zeit ganz verschwanden. Des weiteren gaben sie durch den rücksichtslos gegeneinander geführten Kampf, durch die Bestechlichkeit, die sie sich wechselseitig vorwarfen, durch die nicht seltenen Tumultszenen im Abgeordnetenhaus der Regierung oft genug die erwünschte Gelegenheit, die Session abzukürzen oder das Abgeordnetenhaus aufzulösen. Ebenso wenig wie die Parteien zeigte sich die Presse fähig, auf eine politische Erziehung des japanischen Volkes hinzuwirken. Parteipolitisch eingestellte Blätter gab es nicht; im allgemeinen vertraten sie den Standpunkt der Regierung, die jeweilig am Ruder war⁴.

So trat denn der Kampf zwischen Krone und Parlament in den Jahren bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges nur in dem Wechsel zwischen den Kabinetten des Fürsten Katsura und des Marquis Saionji in Erscheinung. Während Fürst Katsura von 1900 bis 1905 und von 1908 bis 1911 das Amt des Ministerpräsidenten inne hatte, war Marquis Saionji von 1905 bis 1908 und von 1911 bis Dezember 1912 Premier. Vertrat Katsura im Einklang mit der Verfassung die Idee einer überparteilichen, rein bürokratischen Regierung, so Marquis Saionji die einer solchen auf parlamentarischer Ebene. Saionji hatte seit 1903 die Führung der Seiyukai, der damals größten Partei, übernommen. Er konnte als Mitglied des Genro seinen Einfluß dahin geltend machen, daß man ihm um des Anscheins einer parlamentarischen Regierung willen das Amt des Ministerpräsidenten übertrug. Zu einem weiteren Entgegenkommen fand sich der Genro allerdings nicht bereit; in der Zusammensetzung seiner Kabinette mußte Saionji bürokratisch verfahren.

Immerhin waren in der Seiyukai die Anhänger und Verfechter des parlamentarischen Systems stark an Zahl gewachsen. Das zeigte sich beim Sturz des letzten

⁴ Über die japanische Presse unterrichtet grundlegend Martin Ramming, „Die japanische Zeitung in Vergangenheit und Gegenwart“ in „Mitteilg. d. Sem. f. Orientalische Sprachen“, 37. Jahrg., 1934. Siehe auch seinen Aufsatz: „Die japanische Presse der Gegenwart“ in „Ostasiatische Rundschau“, 16. Jahrg. Nr. 6.

Katsura-Kabinetts. Zwar führten außenpolitische Gründe in erster Linie zu Katsuras Rücktritt, er war nicht bereit, das im Jahre 1911 erneuerte englisch-japanische Bündnis zu unterzeichnen. Dahinter aber stand doch die Tatsache, daß er in dieser so wichtigen außenpolitischen Frage die Mehrheit des Parlaments nicht für sich hatte, da die radikale Gruppe der Seiyukai ihn aus innenpolitischen Gründen, gleichviel mit welchen Mitteln, zu Fall bringen wollte.

So mußte Katsura den Sturz seines Kabinetts hinnehmen; doch gab er damit den Kampf um die Verteidigung des konstitutionellen und bürokratischen Systems nicht auf. Vielmehr entschloß er sich zur Gründung einer neuen Mehrheitspartei, der Doshikai, um mit ihr den Versuch eines Kompromisses zwischen den Anhängern der konstitutionellen und der parlamentarischen Regierungsform zu machen. Wie er sich das dachte, geht aus einem Interview hervor, das er zu Beginn des Jahres 1913 ausländischen Pressevertretern über seine „Partei der Unionisten“ gab. „Ich schaffe mir“, so sagte er, „eine Mehrheitspartei weder aus dem Grunde, weil ich so am bequemsten der augenblicklichen Opposition Meister zu werden hoffe, noch weil ich überzeugt bin, daß die parlamentarische Regierungsform die für Japan gegebene sei. Vielmehr handle ich einzig und allein als praktischer Staatsmann, der sich sagt, daß der Weg, den er bisher immer eingeschlagen hat, jetzt nicht mehr gangbar ist. Meine theoretische Ansicht von der für Japan praktischsten Regierungsform ist etwa die, daß ich meine, eine Regierung in Japan sollte sich auf eine sichere Mehrheit im Abgeordnetenhaus stützen, jedoch der Verfassung gemäß dem Kaiser allein, nicht aber dem Parlament verantwortlich sein. Nach meiner Ansicht liegt darin, daß eine japanische Regierung im Parlament nur eine Minderheit für sich hat, kein Anlaß, ihren Rücktritt zu erbitten. Ich habe allerdings mehr das deutsche als das englische Vorbild vor Augen: aber zwischen dem deutschen und dem von mir angestrebten japanischen System besteht der Unterschied, daß im Deutschen Reich der Reichskanzler nicht an der Spitze einer Partei steht, während nach meiner Ansicht in Japan der Ministerpräsident der Führer einer Partei sein sollte⁵.“

Katsura starb freilich bereits im Oktober 1913, ohne daß sein Experiment auf die Probe gestellt worden wäre. Die Doshikai geriet darnach unter den maßgebenden Einfluß des Barons Kato, der als früherer Botschafter in London sich nicht nur für die Erneuerung des englisch-japanischen Bündnisvertrages eingesetzt hatte, sondern auch ein besonders eifriger Verfechter eines parlamentarischen Regimes nach englischem Muster war.

Aber auch der Genro zog aus den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts gewisse Konsequenzen. So gehörten dem Kabinett des Admirals Yamamoto, das dem Saionjis 1912 folgte, drei Seiyukai-Mitglieder als Minister an; unter ihnen befand sich auch Hara, der spätere Führer der Seiyukai. Er behielt das wichtige Amt des Innenministers, das er bereits im letzten Kabinett Saionji verwaltet hatte.

Zu Beginn des Jahres 1914 gab dann der sogenannte Flottenskandal den Männern der liberal-parlamentarischen Opposition um den Grafen Okuma und Baron Kato einen nur allzu erwünschten Anlaß zum Vorstoß. An sich unterschieden die bei der

⁵ „Deutsche Japanpost“, Yokohama, 18. Oktober 1913.

Marine festgestellten Durchstechereien sich kaum von früheren Betrugsaffären. Doch Okuma und Kato verstanden es trefflich, aus den Vorfällen Kapital gegen das Yamamoto-Kabinett zu schlagen, indem sie seine Führer im Widerspruch zu den Tatsachen als schwer belastet hinstellten und so das bürokratische System in Mißkredit zu bringen suchten. Es kam dabei zu dem für damalige japanische Verhältnisse ganz ungewöhnlichen Schritt, daß aus den Kreisen um Okuma und Kato heraus eine Petition an den Kaiser gerichtet wurde, in der die sofortige Beseitigung des Yamamoto-Kabinetts gefordert wurde. Das verstieß gegen das Verbot, die heilige Person des Kaisers in innerpolitische Streitigkeiten hineinzuziehen. So hieß es denn auch im letzten Satz der Eingabe: „Euer Majestät niedrige Untertanen sind tief erschrocken, eine solche Petition an den hohen Thron eingereicht zu haben, und sie erwarten ihre Strafe“.

Indem Okuma und Kato so alle Tradition durchbrachen, hofften sie dem Genro die Zustimmung zur Bildung eines Parteikabinetts der Doshikai abzurufen. Sie wurden dabei durch die in Japan erscheinende englische Presse weitgehend unterstützt. In London erkannte man naturgemäß, was es bedeutete, wenn die beiden so stark proenglisch eingestellten Männer in dieser zur Auseinandersetzung zwischen Dreibund und Dreiverband drängenden Zeit in Japan ans Ruder kamen. Indem man sie unterstützte, versuchte man zugleich auch deutsche Firmen durch den Flottenskandal als belastet hinzustellen.

Und doch sollten Okuma und Kato nicht sofort zum Erfolge kommen. Es kam noch zu einem Zwischenspiel, zu einem rein bürokratischen Kabinett unter Vicomte Kiyoura. Dieser fand im Parlament indessen keine wirkliche Stütze. So mußte der Genro doch den Dingen ihren Lauf lassen. Graf Okuma wurde Ministerpräsident. Obwohl er selbst keiner Partei mehr angehörte, entnahm er die Mitglieder seines Kabinetts in der Hauptsache der Doshikai, darunter Kato, ihren Führer, als Außenminister; unwichtigere Ministerposten wurden mit Mitgliedern kleinerer Parteien besetzt; nur die Seikuyai wurde nicht berücksichtigt. So stellte das Okuma-Kabinett, auch wenn das Kriegs- und das Marineministerium der Wehrmacht überlassen bleiben mußten, eine parteipolitisch zusammengesetzte Regierung dar. Die „unsichtbare Macht hinter dem Thron“ war aus dem Felde geschlagen, der Weg zur Weiterentwicklung im Sinne des englischen Parlamentarismus, wie er Okuma und Kato vorschwebte, schien frei.

Und doch erfolgte ein erneuter Rückschlag. Diesmal nicht von seiten des Genro, sondern von seiten der Wehrmacht. Es war das erstemal, daß sich die Wehrmacht einer seit Beginn des 20. Jahrhunderts überall und auch in Japan sich vollziehenden Entwicklung zum Parlamentarismus hin in den Weg stellte. Als besonderer Garant der nationalen Tradition hielt sie sich jetzt im Krieg vor allem dazu berufen, für die

⁶ Das., 4. April 1914. Zum tieferen Verständnis der politischen Hintergründe in außen- und innenpolitischer Beziehung sind die Leitartikel wie die Auszüge aus der japanischen und ausländischen Presse dieser einzigen deutschen Wochenzeitung in Japan besonders wertvoll. Siehe dazu auch Otto Becker, „Der Ferne Osten und das Schicksal Europas 1907–1918“, Leipzig 1940, S. 29 ff.

Anerkennung der unbedingten kaiserlichen Autorität dem Parlament gegenüber einzutreten und so die bisherige Aufgabe des Genro zu übernehmen. Es rächte sich hier, daß es zu einem Vertrauensverhältnis zwischen der Wehrmacht und den Parteien nicht hatte kommen können. Die Zänkereien und gegenseitigen Verunglimpfungen der Parteien hatten sie nach Ansicht der Militärs die nationalen Aufgaben vergessen lassen und sie in Mißkredit gebracht. Jedenfalls entzog die Wehrmacht im Herbst 1916 dem Kabinett Okuma ihre Minister und brachte es dadurch zu Fall. Sie wollte damit die Bahn frei machen für eine energische Durchführung der macht- und wirtschaftspolitischen Ziele Japans in China. Sie setzte es durch, daß ein reines Militär- und Beamtenkabinett gebildet wurde, an dessen Spitze der General Terauchi trat.

Aber diese Rückwärtsrevidierung ließ sich nur unter dem Einfluß kriegerischer Ereignisse durchsetzen und aufrechterhalten. Mit ihrem Ende fiel das Kabinett Terauchi, zumal die durch den Weltkrieg heraufgeführte Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur Japans nicht mehr in Einklang zu bringen war mit einem bürokratisch-autoritären System. Japan hatte die Konstellation zur vollen Durchführung seiner Industrialisierung benutzen können, es war zum Kriegsgewinnler geworden, und so verlangten seine Wirtschaftskreise, vor allem die Konzerne, für deren schnelles Anwachsen die von früher her bestehenden Familien- und Clanverbindungen einen besonders günstigen Boden boten, nach machtpolitischem Einfluß. Den aber konnten sie nur mit Hilfe der Parteien gewinnen. Aber auch die an Zahl stark ansteigenden Massen der Industriearbeiter waren in Bewegung gekommen. Das zeigten schon in den Kriegsjahren die vielen Streikunruhen und besonders dann der Streik von 1921, der fast die gesamte Industrie des Landes einen Monat hindurch lahmlegen sollte. Wohl gelang es der Regierung, Herr der Lage zu bleiben. Das lag einmal daran, daß die Streikkassen der Arbeiter allzu schnell leer wurden und daß Paragraph 17 der Polizeiverordnung den Arbeitern eine über ihren eignen Betrieb hinausgehende gewerkschaftliche Organisation verbot⁷. Die tieferen Gründe für den Zusammenbruch aller Streiks in diesen Jahren sind jedoch darin zu suchen, daß die auf konfuzianischer und shintoistischer Grundlage beruhende Erziehung des japanischen Volkes, die sie zur Pflichttreue und zum Gehorsam dem Kaiser gegenüber mahnte, es der überwiegenden Zahl der Arbeiter, Kleinbauern und Pächter unmöglich machte, die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage von sich aus in die Hand zu nehmen. Duldend und allzu willig trugen sie die ihnen auferlegten Lasten. Wie wenig der Gewerkschaftsgedanke damals noch Fuß in Arbeiterkreisen gefaßt hatte, dafür sind die Flugblätter bezeichnend, die die Arbeiter der Mitsui- und Mitsubishi-Werften, von denen der große Streik des Jahres 1921 ausging, bereits nach drei Wochen verbreiten ließen. In ihnen wurde der bekannte christliche Arbeiterführer und Tolstoi-Schüler Kagawa⁸, der zum Streik geraten und ihn durchzuführen gehofft hatte, als Verräter und Betrüger an den Arbeitern hin-

⁷ Genauerer darüber in Paul Ostwald, „Japans Entwicklung zur modernen Weltmacht“, S. 286 ff. und in Clemens Scharschmidt, „Japan“, Bonn 1922, S. 104 ff.

⁸ Vgl. dazu seinen Roman „Auflehnung und Opfer“, Stuttgart 1929.

gestellt, der samt seinen Anhängern verantwortlich sei für das vergossene Blut der Arbeiter. „Wacht auf“, so schlossen diese Flugblätter, „und je eher ihr, liebe Brüder, zurückkehrt zur Arbeit und zu eurer Pflicht, je eher wird die Lage geklärt, und die Rettung kann vielleicht schon morgen kommen.“ Und doch waren die Anzeichen eines Erwachens der breiten Massen nicht zu übersehen.

Aus dieser veränderten Lage zogen nun die Parteien oder, besser gesagt, ihre Führer, die Konsequenzen. Vor allem durch Hara wurde die Seiyukai reorganisiert und zu neuem Leben erweckt. Sie stieg wieder zur stärksten Partei auf, so daß es Hara möglich wurde, als erster Bürgerlicher das Amt des Ministerpräsidenten zu übernehmen. Mit seinem Kabinett aus Seiyukai-Mitgliedern und den Regierungen⁹, die bis kurz nach dem Ausbruch des mandschurischen Konflikts folgten, schien nun der Anfang mit einer stetigen Entwicklung zu einem gewissen parlamentarischen System gemacht und die Entscheidung in dem bisher hin und her wogenden Kampf zwischen Krone und Parlament zugunsten des letzteren gefallen zu sein. Alle Kabinette dieses Zeitraums trugen einen parteipolitischen Charakter, und zwar rangen bei den der Regierungsbildung vorhergehenden Wahlen die beiden größten Parteien um die Macht, die Seiyukai und die aus der Doshikai hervorgegangene Ken-seikai, die dann 1927 nach Aufnahme sezessionierter Seiyukai-Mitglieder zur Min-seito wurde. Es entwickelte sich ähnlich wie in England oder in den USA eine Art Zwei-Parteien-System, so daß je nach dem Ausfall der Wahlen die eine Partei die Regierung übernahm, während die andere die Opposition bildete. Auch die Wehrmacht hielt sich zunächst zurück, ohne den Versuch zu machen, ein ihr weniger angenehmes Kabinett durch Entziehung der Kriegs- und Marineminister zu stürzen. Für diese innerpolitische Entwicklung wurde die Herabsetzung des Zensus (1920) und dann vor allem die Einführung des allgemeinen Wahlrechts im Jahre 1925 besonders wichtig. Dadurch stieg die Zahl der wahlberechtigten Männer über 25 Jahre auf gegen 14 Millionen. Als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1927 zum erstenmal auf Grund des neuen Wahlrechts gewählt wurde, entsandten die verschiedenen, unter sich noch wenig einigen Arbeiter-, Kleinbauern- und Pächterparteien sieben Vertreter in das Parlament. Sie vermehrten 1932 ihre Stoßkraft durch den Zusammenschluß zur „Sozialen Massenpartei“, der „Shakai Taishuto“. Die Zahl ihrer Abgeordneten stieg im Jahre 1936 auf achtzehn und verdoppelte sich nach den Neuwahlen im Jahre 1937.

Es ließ sich erhoffen, daß im Zuge dieser Entwicklung bei den breiten Volksschichten stärkeres politisches Interesse und politisches Verantwortungsgefühl erwachen würde. Ja, die Arbeiter- und Kleinbauernparteien konnten vorbildlich werden auch für andere Parteien, die noch am Charakter von Gefolgschaften festhielten. Die Soziale Massenpartei vertrat als erste eine Idee, ein festes Programm,

⁹ Hara wurde schon im November 1921 ermordet; seine politischen Gegner wollten mit ihm den Mann treffen, der es gewagt hatte, gegen den Genro und gegen die Tradition die Europareise des damaligen Kronprinzen Hirohito durchzusetzen, und der sich bereit gezeigt hatte, den Canossagang Japans auf die Washingtoner Konferenz anzutreten. Zu Hirohitos Europareise und ihren außen- und innenpolitischen Hintergründen siehe auch meinen Aufsatz „Die Weltreisen der japanischen Thronfolger“ in „Das Ganze Deutschland“, Stuttgart, Jahrg. 1953, Nr. 3.

mochte es auch ein den europäischen sozialistischen Parteien entlehntes sein. Das wäre wohl bei einer ruhigen Weiterentwicklung der Dinge nicht ohne erzieherischen Einfluß auf das gesamte Parteileben und seine Umgestaltung im Sinne abendländischer Parteibegriffe geblieben.

Es war das ein höchst nötiger Prozeß, seitdem man das Heil des Staates in der Durchführung parlamentarischer Grundsätze zu erblicken begonnen hatte. Es genügte nicht, sich dem Westen rein äußerlich in der Regierungsform anzugleichen, sondern es kam jetzt darauf an, das japanische Volk zum inneren Verständnis der westlichen politischen Ideenwelt hinzuführen. Dieser Aufgabe aber wurden weder die Presse noch die Parteien gerecht. So fanden vor allem die großen Konzerne genügend Gelegenheit, durch die ihnen gehörenden Zeitungen und die von ihnen gekauften Abgeordneten die Politik zu beeinflussen. Dieser Zustand der Dinge kam vor allem in der für westliche Vorstellungen unverständlichen Art und Weise der Durchführung der Wahlkämpfe zum Ausdruck, bei denen zu den skrupellosesten Mitteln gegriffen wurde. So wurde im Jahre 1924 auf den Führer der Seiyukai Takahashi und andere prominente Mitglieder seiner Partei von deren politischen Gegnern ein Eisenbahnattentat ausgeführt. Man wird bei alledem gewiß berücksichtigen müssen, daß den neuen Institutionen und Ideen nur kurze Zeit zum Einleben beschieden war. Zudem fielen in die drei bis vier Jahrzehnte nach Einführung der konstitutionellen Verfassung drei große Kriege. Es war das eine Zeit, in der sich das politische Interesse des japanischen Volkes auf das machtpolitische und wirtschaftspolitische Aufstreben des Staates in der Hauptsache konzentrierte. Die Sorge um eine ruhige und stetige innerpolitische Weiterentwicklung trat demgegenüber überaus stark zurück. Des weiteren fehlten Japan nach dem ersten Weltkrieg Staatsmänner vom Schlage eines Ito oder Katsura, die mit politischer Weitsicht dem Volk und den Parteien den Weg hätten weisen können. Es kam aufs neue darauf an, die politische Ideenwelt des Westens den politisch und wirtschaftlich veränderten japanischen Verhältnissen anzupassen, ohne dabei die nationale Eigenart zu verleugnen. Hatte es doch Japan auch verstanden, die von ihm übernommenen Kulturwerte Chinas in seinem Sinne umzuwandeln und auf ihrer Grundlage eine eigene nationale Kultur zu entwickeln. Aber selbst wenn in Japan damals solche wegweisenden politischen Führerpersönlichkeiten vorhanden gewesen wären, so hätte es noch einer längeren Zeit ruhiger Entwicklung bedurft, und gerade sie sollte dem Lande nicht beschieden sein.

Die Gründe dafür waren sowohl außenpolitischer wie innenpolitischer Natur. Einerseits wollten sich die nationalistisch eingestellten Kreise und vor allem die Wehrmacht nicht mit den durch die Washingtoner Konferenz erzwungenen Verzicht abfinden. Bezeichnend dafür bleibt das bereits im Jahr 1927 dem Kaiser eingereichte Memorandum des Generals Tanaka, das alle die Ziele enthält, die Japan im „Mandschurischen Konflikt“ und in dem sich daran anschließenden Kriege gegen China durchzusetzen versuchte¹⁰.

¹⁰ Das Tanakaprogramm vom 25. Juli 1927, in dem wir das Programm für den „Mandschurienkonflikt“ und den sich daran anschließenden Krieg Japans gegen China zu sehen haben, ist zu finden bei Otto Moßdorf, „Zeittafel Ostasien und Pazifik“, Berlin 1949, S. 10 ff.

Gleichzeitig aber setzte die Wühlarbeit nationalistischer Geheimbünde ein, mit denen nicht geringe Kreise der Wehrmacht, vor allem junge Offiziere, zum mindesten stark sympathisierten. Sie trug von der innenpolitischen Seite her Unruhe in das Volk. Dem Parlament und den Parteien mit ihrer „westlichen Orientierung“ wurde allein die Schuld an allen außenpolitischen Mißerfolgen und den sozialen Mißständen zugeschoben. Demgegenüber pries man die Rückkehr zur nationalen Tradition und die Wiederherstellung der vollen kaiserlichen Autorität als das einzige Heilmittel. Um das japanische Volk für diese Umkehr zu gewinnen, wurde vom Oberhausmitglied Matsumoto der „Japanische Kulturbund“ geschaffen. Er machte sich zur Aufgabe, die Kodolehre, d. h. die Lehre vom Weg des Kaisers, mit allen Mitteln zu verbreiten.

Der Kernpunkt dieser Lehre wurde in einem von Matsumoto 1930 verfaßten Manifest so auseinandergesetzt: „Japan und sein Volk — unlösbar Einheit — verdanken ihren Ursprung ein und demselben Urquell kosmischen Lebens. Unsere immer wieder neu sich entfaltende rasseneigene Kultur strömt unaufhaltsam aus dieser Quelle. Schlicht, aber selbstbewußt erzählen unsere Klassiker vom Glauben und der Treue unserer Vorfahren. Kaiser, Land und Volk sind aus demselben göttlichen Schoß hervorgegangen. Daher sind alle japanischen Untertanen aufrichtig und bis zum äußersten bestrebt, dem Kaiser, dem erhabenen Herrscher, zu dienen, der die Seele unserer göttlichen Stammutter (der Sonnengöttin Amaterasu) verkörpert. Daß sie sich in der Entfaltung ihrer Anlagen und ihrer Persönlichkeit voller Freiheit erfreuen, steht dazu in keinem Widerspruch. Ihr ganzer Wille ist nur gleichzeitig auf die Größe und Wohlfahrt der Nation gerichtet. Der aus der Autorität des Kaisers hervorgegangenen Harmonie zwischen Individuum und Gemeinschaft verdankt unser Land das Ideal, das wir ‚moralische Schönheit‘ nennen. Nur durch die Besinnung auf die erhabene Autorität unseres Kaisers, für uns identisch mit der unbeschränkten Liebe, die das lebenspendende Licht der Sonne strahlt, und nur durch ein dieser Besinnung gemäßes Handeln kann unser nationales Leben wiedergeboren werden in seiner ganzen Vielfältigkeit als Religion, Moral, Politik, Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft. Gleichzeitig wird die Anwendung dieses unseres Prinzips zur Errichtung einer Weltkultur auf gesunder und dauerhafter Grundlage führen. Es steht im Einklang mit dem Kodo, der zu allen Zeiten und allerorts unfehlbaren Sittenlehre, welche das Vermächtnis der göttlichen Vorfahren unseres Kaisers darstellt. Wir wollen eine neue japanische Kultur in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der absoluten Einheit von Land und Mensch entwickeln und durch Verbreitung dieser Kultur im In- und Ausland die internationale Kultur fördern¹¹.“

Schärfer, als es in diesem Manifest geschieht, konnte wohl kaum die Absage an das Abendland und die Mahnung zur Besinnung auf die nationale Tradition zum Ausdruck gebracht werden. Man konnte dabei an Überlieferungen anknüpfen, die ja auch die Verfassung bewußt geschont hatte. Zwar sah Artikel 28 die Freiheit der religiösen Überzeugung vor, aber es war trotzdem jedem Japaner zur offiziellen

¹¹ Vgl. Thomas Bäuerlein, „Japanische Staatsmystik und Kulturpolitik“ in „Ostasiatische Rundschau“, 17. Jahrg. Nr. 24.

Pflicht gemacht, dem Kaiser und seinen Ahnen göttliche Verehrung zu erweisen, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß dieser shintoistische Staatskultus mit Religion nichts zu tun habe, sondern etwa der abendländischen Sitte, Herrschern oder verdienten Staatsmännern Denkmäler zu errichten, gleichzustellen sei. Indem die vom Japanischen Kulturbund verbreitete Kodolehre den Kaisermythos zu größter Intensität erweckte, mußte sie freilich dem sich anbahnenden Verständnis für die politische Ideenwelt des Westens erneut erschwerend im Wege stehen¹².

Doch eine solche vom Japanischen Kulturbund betriebene Propaganda genügte den aktivistischen Kreisen schon nicht mehr. Zur Einschüchterung der Regierung und der Parteien, die sich dem von der Wehrmacht geforderten aggressiven außenpolitischen Kurs widersetzen, wurde der damalige Ministerpräsident Hamaguchi durch ein Attentat am 30. November 1930 tödlich verwundet. Und als dann der Mandschurische „Konflikt“ wirklich ausgebrochen war, folgte eine ganze Reihe von Attentaten auf führende Politiker und Wirtschaftler. So wurde am 9. Februar 1932 der frühere Finanzminister Inouye von einem Geheimbündler niedergeschossen, einen Monat später der Generaldirektor des Mitsui-Konzerns, Baron Dan; und am 15. Mai ermordeten junge Offiziere den Ministerpräsidenten Inukai, den Nachfolger Hamaguchis. Zugleich versuchten andere Offiziere die Kraftwerke Tokios zu zerstören.

Bei der durch die Ermordung Inukais nötig gewordenen Kabinettsumbildung gelang es der Wehrmacht, im vollen Einverständnis mit allen aktivistischen Kreisen die Führung der Politik in die Hand zu bekommen. Kein Kabinett der folgenden 8 Jahre konnte sich gegen den Willen der Wehrmacht halten, und bei den Regierungsbildungen wurden die Parteien immer weniger berücksichtigt. Bereits Admiral Saito, der als Ministerpräsident dem ermordeten Inukai folgte, setzte sich energisch für eine „neue Ordnung“ durch Beseitigung der alten Parteien und die Schaffung einer Einheitspartei ein. Es traten bei ihm also zum erstenmal deutlich politische Gedankengänge hervor, wie sie dann 1940 in Anlehnung an das faschistische Italien und das nationalsozialistische Deutschland in die Wirklichkeit umgesetzt wurden.

Noch aber versuchten Parlament und Parteien ihr Dasein zu retten. Sie fanden eine gewisse Unterstützung bei den gemäßigten Militärs, die auf eine Entpolitisie-

¹² Über den Kampf der christlichen Missionen beider Konfessionen gegen den offiziellen shintoistischen Staatskultus siehe Aufhäuser, „Die Jinsha-Frage im heutigen Japan“. Das., 14. Jahrg. Nr. 3 und 4. (Jinsha = Shintoschreine) und Witte, „Die Religionspolitik der Regierung im heutigen Japan“. Das., 12. Jahrg. Nr. 1. Wie sich im übrigen christliche Japaner mit dem offiziellen Shintokultus abzufinden wußten, zeigt der Standpunkt, den Dr. Ebina, der Führer der japanischen Protestanten, einnahm, und den er dahin zusammenfaßte: „Wenn auch die Aufforderung zur Ahnenverehrung nicht als wesentlicher Bestandteil der christlichen Lehre angesehen werden kann, so steht das doch nicht zu der Anschauung im Gegensatz, daß, als das japanische Reich gegründet wurde, seine ältesten Herrscher in Verbindung mit dem großen Geiste standen, der das Universum regierte. Die Christen mögen, ohne dadurch ihrem Glauben Gewalt anzutun, getrost anerkennen, daß die japanische Nation göttlicher Herkunft ist. Wenn wir uns vorstellen, daß die kaiserlichen Ahnen in enger Verbindung mit Gott (oder den Göttern) standen, werden wir uns auch darüber klar werden, wie heilig das Land ist, in dem wir leben.“

rung der Wehrmacht drängten. Die Folge war der Militärputsch von Ende Februar 1936, der vor allem von jüngeren Offizieren ausging. Wenn auch die Regierung schließlich des Aufruhrs Herr wurde, so waren ihm doch der Finanzminister Takahashi, der Admiral Saito, der General Watanabe und andere Persönlichkeiten zum Opfer gefallen. Der Ministerpräsident Okada selbst entging nur durch einen Zufall der Ermordung¹⁸.

Nichts vielleicht ist charakteristischer für die Stärke des Einflusses, den die Wehrmacht in der Politik erlangt hatte, als die von ihr dem Abgeordnetenhaus aufgezwungene Debatte über die Veröffentlichungen des Professors des Staatsrechts an der Kaiserlichen Universität in Tokio, Dr. Minobe. Er vertrat in Anlehnung an westliche Ideen die Lehre, daß der japanische Staat als eine juristische Person der eigentliche Träger der Staatsgewalt und der Kaiser nur deren Organ sei. Das Kabinett Okada mußte sich gegen seine eigene Meinung dazu bequemen, Anklage wegen Majestätsbeleidigung zu erheben. Zwar wurde Dr. Minobe freigesprochen, aber ihm wurden weitere Veröffentlichungen verboten. Außerdem mußte er von seinem Amt zurücktreten und seinen Sitz im Oberhaus aufgeben. Auch er entging nur mit knapper Not einem Attentat.

Bei einer solchen Lage muß es verwundern, daß im Jahre 1936 Wahlen zum Abgeordnetenhaus und 1937 noch einmal Neuwahlen stattfinden konnten. In der Tat sollten beide nur dazu dienen, den Kurs zum autoritären System hin vorläufig zu verschleiern. Praktische Bedeutung für die Bildung der Kabinette hatten sie nur im geringen Maße. Die Seiyukai und die Minseitō, die 1937 als stärkste Parteien aus dem Wahlkampf hervorgegangen waren, wurden mit je zwei unbedeutenden Ministerposten abgefunden und mußten sich 1939 bei der Bildung eines neuen Kabinetts unter dem Geheimen Staatsrat Hiranuma sogar mit nur je einem Ministerposten abfinden.

Die Fortdauer des Krieges gegen China gab jetzt dem mit der Regierungsbildung beauftragten Fürsten Konoe die Möglichkeit, den schon längst geplanten vernichtenden Schlag gegen das Parlament und die Parteien durchzuführen und so Japan die vorgesehene neue innerpolitische Struktur zu geben. Die Parteien wurden 1940 aufgelöst. Als „Einheitspartei“ wurde nach faschistischem und nationalsozialistischem Muster „Die Bewegung zur Unterstützung der kaiserlichen Politik“ ins Leben gerufen. Um dieser „Bewegung“ im Volke den nötigen Rückhalt zu verschaffen, ergriff Konoe die 2000-Jahrfeier des Bestehens des Kaiserreiches am 10. November, um eine kaiserliche Botschaft an das Volk zu verlesen. Sie brachte den Willen des Souveräns zum Ausdruck, die Untertanen „einträchtig zusammenzuschließen zur Förderung des schöpferischen Reichswerkes der kaiserlichen Ahnen“. Nachdem Konoe im Herbst 1941 aus außenpolitischen Gründen zurückgetreten war, wurde der General Tojo sein Nachfolger. Er ging in der Sicherung des autoritären Systems noch einen Schritt weiter. Er gab der Konoeschon „Bewegung“ nicht nur den noch

¹⁸ Vgl. Joseph G. Grew, „Ten Years in Japan 1932–1942“, Auszüge aus dem Tagebuch, privaten und offiziellen Berichten des amerikanischen Botschafters, New York 1944, Kapitel 3, „From Abortive Revolution to Open War 26. Februar 1936–April 1937“, S. 167 ff.

bezeichnenderen Namen „Bewegung zur Unterstützung des kaiserlichen Hauses“, sondern organisierte sie noch straffer nach dem Vorbild der NSDAP und des von ihr entlehnten Führerprinzips. Das Abgeordnetenhaus wurde nun vollends in die Statistenrolle verwiesen. Auch in Tokio, wie in Berlin, gab es keine Diskussionen mehr, die Abgeordneten der Einheitspartei hatten lediglich die Aufgabe, den von der Regierung vorgelegten Gesetzen zuzustimmen und den Etat zu genehmigen. Auch darin ahmte Tojo Hitler nach, daß er nach einer Pause von fünf Jahren noch einmal Wahlen ausschrieb, aber einzig und allein zu dem Zwecke, um dadurch vor aller Welt die volle Übereinstimmung des Volkes mit der Regierung zu beweisen. In Wirklichkeit gab es nichts zu wählen, da nur die Einheitspartei bestand.

Von besonderer Bedeutung und charakteristisch für den japanischen Typus totalitärer Entwicklung aber ist es, daß für die beiden Kabinette Konoe und Tojo, die das bis zu seinen äußersten Konsequenzen durchgeführte autoritäre Staatssystem charakterisieren, die Wehrmacht in erster Linie die Minister stellte. Unter Konoe waren das drei Generäle und drei Admiräle und unter Tojo sogar fünf Generäle und vier Admiräle oder Vizeadmiräle. Dies bei einer Gesamtzahl von fünfzehn Ministerposten, die zu vergeben waren. Ein solches Übergewicht ist nicht allein mit dem Fortgang der kriegerischen Ereignisse und dem Eintritt Japans in den zweiten Weltkrieg Anfang Dezember 1941 zu erklären. In Japan war die für Kriegszeiten naheliegende Tendenz eines Vordringens der Militärs in die Politik außerordentlich gesteigert und begünstigt durch die Samurai-tradition. Das Schwert und nicht die Feder der Diplomatie hatte über die Zukunft des Staates zu entscheiden¹⁴.

So endete das Kaiserreich Japan, das in Anlehnung an die politische Ideenwelt des Westens seinen Weg als moderner Staat mit einer konstitutionellen Verfassung begonnen und sie nach parlamentarischen Grundsätzen weiter auszubauen versucht hatte, doch wieder in der autoritären Staatsform seiner geschichtlichen Vergangenheit. Auch das geschah, eigentümlich genug, unter Anwendung von Methoden, die es dem Westen entlehnte, nämlich dem faschistischen Italien und noch mehr dem nationalsozialistischen Deutschland. Die Übereinstimmung, die infolgedessen zwischen dem autoritär gewordenen Japan und den beiden totalitären europäischen Staaten bestand, war aber doch nur wiederum eine äußerliche. Denn Japan konnte bei der Aufrichtung seines autoritären Systems zurückgreifen auf seine im Kaisermythos wurzelnde nationale Tradition. Soweit sich der auf dieses Ziel hinsteuern den Wehrmacht und den nationalen Aktivisten die Parteien und das Parlament entgegenstellten, taten die Terrorakte ihre Wirkung. Die breite Masse des Volkes aber verharrte dank ihrer Erziehung auf Schulen und Universitäten in dem Gehorsam und der Pflichttreue ihrem göttlichen Kaiser gegenüber. Darum konnte es auch trotz der ungeheueren Opfer an Gut und Blut, die das japanische Volk seit dem Man-

¹⁴ Tojo trat im August 1944 zurück, weil statt des vollen Sieges, den er für dieses Jahr prophezeit hatte, die ersten großen militärischen Rückschläge erfolgt waren. Sein Nachfolger wurde General Koiso, der bis April 1945 im Amte blieb, dann durch Admiral Suzuki ersetzt wurde. Die Annahme der bedingungslosen Kapitulation zwang ihn und sein Kabinett am 15. August 1945 zum Rücktritt. Die vorläufige Regierung und die Unterzeichnung der Kapitulation legte der Kaiser in die Hände seines Veters, des Prinzen Kuni.

dschurischen Konflikt bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, also fast 11½ Jahrzehnte hindurch bringen mußte, in Japan zu einem 20. Juli wie in Deutschland nicht kommen. Gewiß gab es in den Kreisen, die einmal politischen Einfluß besessen hatten, in den Kreisen der Intelligenz und in solchen, die persönlich mit dem Westen in engere Berührung gekommen waren, Männer genug, die mit dem reaktionären Weg, den ihr Vaterland eingeschlagen hatte, wenig einverstanden waren. Aber auch sie wagten sich nicht zu rühren, da sie im Volke keinen Widerhall gefunden hätten. Sie konnten sich nur an die Hoffnung klammern, nach Beendigung des Krieges mit besserer Aussicht auf Erfolg an der Beseitigung des autoritären Systems zu arbeiten.

Diesen seit einem halben Jahrhundert hin und her wogenden Kampf zwischen nationaler Tradition und den Ideen des Westens muß man sich gegenwärtig halten, um zu verstehen, vor welche Aufgaben das japanische Volk innenpolitisch durch die ihm von den Siegermächten, vor allem von den USA als Besatzungsmacht, plötzlich aufgezwungene Demokratie gestellt wurde. Japan mußte auf fremden Befehl hin und nur mit dem einzigen Kompromiß, daß es den entgöttlichten und politisch entmachteten Kaiser als Herrscher behielt, einen Staat nach rein westlichem Muster schaffen. Hatte es bei der Einführung der konstitutionellen Verfassung diese seiner nationalen Eigenart und seiner Tradition anpassen können, so mußte es jetzt einen vollen Bruch mit allem herbeiführen, worauf die überkommene Staatsauffassung seines Volkes beruhte. Dieser Bruch mußte sich um so fühlbarer auswirken, als er zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem durch das autoritäre System alles geschehen war, um den Glauben des Volkes an seinen göttlichen Kaiser und an seine eigene Auserwähltheit und Berufung zur Führung der Völker des Fernen Ostens bis aufs höchste zu steigern. So wurde dem japanischen Volke nicht nur eine in ihren äußeren Erscheinungsformen wenig vertraute Staatsform aufgezwungen, sondern es wurde ihm auch eine völlige Abkehr von seiner nationalen Tradition und die Annahme einer politischen Ideenwelt zugemutet, die es sich bisher nur bis zu einem gewissen Maße hatte zu eigen machen können.

Gewiß, es ist alles geschehen, um dem aus dem Zusammenbruch wieder erstandenen neuen Japan das Gepräge der Demokratie, wie sie im Westen verstanden wird, aufzudrücken. Der Kaiser Hirohito, der unmittelbar nach der im August 1945 erfolgten Katastrophe noch einmal die heiligen Tempel von Ise aufgesucht hat, um dort seinen Ahnen von dem Unglück, das sein Land getroffen hatte, Bericht zu erstatten, verzichtete freiwillig in der Neujahrsbotschaft von 1946 an sein Volk auf die göttliche Verehrung. Es war das ein Opfer, das vom japanischen Standpunkt aus nicht hoch genug zu bewerten ist und das deshalb auch die besondere Anerkennung MacArthurs fand. Durch das Beispiel, das er seinem Volke gab, machte der Kaiser die Bahn erst frei für den Aufbau eines demokratischen Staates. Nur so konnte das im April 1946 auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Männer und Frauen gewählte Abgeordnetenhaus im Oktober an die Beratung einer neuen, auf demokratisch-parlamentarischen Grundsätzen beruhenden Verfassung herangehen. Sie trat am 3. Mai 1947 in Kraft. Durch sie wurde dem Kaiser jeder politische Ein-

fluß genommen, und das vom Volke gewählte Parlament trat an seine Stelle. Ebenso wurde der Wehrmacht die traditionelle Möglichkeit einer Einnischung in die Politik dadurch verschlossen, daß der Posten des Kriegsministers fortan nur einer Persönlichkeit übertragen werden kann, die der Wehrmacht nicht angehört. Auch die politischen Parteien sind nach westlichen Vorbildern umgewandelt worden; sie haben versucht, den ihnen noch bis zuletzt mehr oder weniger anhängenden Charakter von Gefolgschaften völlig abzustreifen und politische Programme im Sinne der westlichen Demokratie zu vertreten¹⁵. Das hat sich auch auf die Presse insofern ausgewirkt, als jetzt im Gegensatz zu früher parteipolitisch gebundene Zeitungen erscheinen. Selbstverständlich ist durch die neue Verfassung auch die Freiheit der politischen Willensmeinung gewährleistet; sie ist nur durch das im Mai 1952 vom Parlament genehmigte „Gesetz zur Verhütung umstürzlerischer Aktionen“ einge-

¹⁵ Die im Januar 1949 für das Unterhaus und im Jahre 1950 für das Oberhaus durchgeführten Wahlen – alle 3 Jahre muß die Hälfte der 250 Oberhausmitglieder neu gewählt werden – hatten für die Parteien folgendes Ergebnis:

Unterhaus		Oberhaus	
Liberales	285 Sitze	Liberales	76 Räte
Progressive	67 „	Sozialdemokraten	61 „
Rechtssozialisten	30 „	Unabhängige	22 „
Linksozialisten	16 „	Demokraten	29 „
Unabhängige	36 „	Ryokufu	50 „
Kommunisten	22 „	Kommunisten	4 „
Zusammen	456 Sitze	Shinsei-Club	8 „
		Zusammen	250 Räte

Die am 1. Oktober 1952 für das Unterhaus vollzogenen Wahlen – die ersten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages – hatten das folgende Ergebnis:

Liberales	240 Sitze
Progressive	85 „
Rechtssozialisten	57 „
Linksozialisten	54 „
Unabhängige	30 „
Kommunisten	0 „
Zusammen	466 Sitze

Die Absplittung einer besonders mit der Außenpolitik Yoshidas unzufriedenen und unter der Führung von Hatoyama stehenden liberalen Gruppe machte die Auflösung des Unterhauses und Neuwahlen nötig, die am 19. April 1953 stattfanden. Hierbei erhielten

Liberales (Yoshida)	199 Sitze
Liberales (Hatoyama)	35 „
Progressive	76 „
Rechtssozialisten	66 „
Linksozialisten	72 „
Kommunisten	1 „
Bodenreformpartei	5 „
Splitterparteien	12 „
	466 Sitze

Nach den Teilerneuerungswahlen vom 24. April 1953 verteilen sich im Oberhaus die Ratssitze folgendermaßen:

Liberales (Yoshida)	94 Räte
Liberales (Hatoyama)	2 „
Fortschrittspartei	15 „
Green Breeze	34 „
Linksozialisten	40 „
Rechtssozialisten	26 „
Arbeiter- und Bauernpartei	1 „
Unabhängige	33 „
Splittergruppen	4 „
Kommunisten	1 „
	250 Räte

schränkt worden, das in erster Linie die kommunistische Agitation unterbinden soll. Wie der Generalstaatsanwalt in der Parlamentsdebatte der Opposition gegenüber ausführte, war eine solche gesetzliche Maßnahme infolge der wiederholt von kommunistischer Seite in Szene gesetzten Unruhen nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages am 28. April 1952 nötig. Sie gibt der Regierung eine wirksame Kontrolle über staatsfeindliche Machenschaften von kommunistischer wie extrem nationalistischer Seite, während gleichzeitig durch zwei einander übergeordnete Untersuchungsausschüsse genügende Sicherheiten gegen einen Rückfall in autoritäre Methoden gewährleistet werden sollen.

Doch der Boden, auf dem die Demokratie in Japan errichtet ist, wird und kann erst dann wirklich tragfest werden, wenn das gesamte japanische Volk, ganz besonders auch die bisher vom politischen Leben völlig ausgeschlossen gewesen, jetzt aber zur Wahlurne zugelassenen Frauen, den Weg zu einem besseren Verständnis der politischen Ideenwelt des Westens findet. Bisher haben Parlament und Parteien es an der Initiative vermissen lassen, wie sie die Demokratie verlangt; noch haben sie sich von der überlieferten Gewohnheit, geführt zu werden, nicht in dem erforderlichen Maße zu trennen vermocht, sondern der Regierung in der Hauptsache die Vorhand überlassen, so daß diese mehr oder weniger bürokratisch verfahren kann. Daß es so ist, kann allerdings bei einem Volke nicht verwundern, in dem eine zwei Jahrtausende alte nationale Tradition mit ihrem unbedingten Gehorsam dem göttlichen Kaiser und der von ihm gebilligten Regierung gegenüber immer lebendig geblieben ist. Auch durch das Verbot des shintoistischen Staatskultus und die zwangsweise Einführung der Demokratie ist sie nicht ausgewurzelt worden. Sie hat fraglos einen schweren, aber keinen sie vernichtenden Stoß erhalten; es wird sogar, je mehr der panische Schrecken, in den die Katastrophe vom August 1945 das japanische Volk versetzt hat, überwunden sein wird, mit einer stärker werdenden Besinnung auf die nationale Tradition zu rechnen sein.

Es ist das schon insofern gegeben, als die shintoistische Religion, die von 14 Sekten vertreten wird, als solche ja nicht verboten ist. Das hätte dem demokratischen Grundprinzip freier religiöser Überzeugung widersprochen. Auch dem Buddhismus, so sehr er insbesondere in der 2¹/₂ Jahrhunderte umfassenden Shogunatszeit vordrang, ist es nicht gelungen, den Shintoismus zu verdrängen. Er mußte sich vielmehr eine der nationalen Eigenart der Japaner entsprechende Amalgamierung gefallen lassen. So wird auch die shintoistische Religion, die mit ihrer Mystik, ihrer Lehre von der Liebe zu Heimat und Volk und der Verehrung der Ahnen, der Herrscher und Helden, der japanischen Volksseele am weitesten entgegenkommt, vor der Demokratie nicht kapitulieren. Es ist das bereits deutlich genug zum Ausdruck gekommen, als der Kaiser Hirohito, wenn auch nicht mehr als der von den Göttern berufene Oberpriester und Herrscher, wohl aber in seiner Person die erste Gefallenenehrung nach Inkrafttreten des Friedensvertrages im Mai 1952 wie auch die Volljährigkeitserklärung des Kronprinzen im Oktober 1952 nach den vorgeschriebenen shintoistischen Riten vollzog. Er fand dabei die begeisterte Zustimmung der überwiegenden Mehrheit des Volkes.

Es soll damit kein Zweifel ausgesprochen werden an dem ernsthaften Willen sowohl des Kaisers wie aller maßgebenden politischen Führer und der westlich geschulten Intelligenz, Japan mehr und mehr zu einer Demokratie werden zu lassen. Auch besteht ja für Japan heute bei seiner eigenen machtpolitischen Schwäche nur die Wahl, sich entweder zu einem demokratischen Staat im westlichen Sinne zu entwickeln, um durch Anschluß an die freie Welt seine Freiheit und nationale Existenz zu retten, oder sich der Sowjetunion zuzuwenden und eine Volksdemokratie sowjetischer Prägung und ein Satellitenstaat Moskaus zu werden. Die Entscheidung darüber ist im Grunde bereits in San Franzisko gefallen. Als notwendige Konsequenz ergibt sich aber daraus, daß Japan ebenso seine nationale Eigenart und die in ihr wurzelnde nationale Tradition pfleglich behandeln muß wie darauf zu sehen hat, daß darüber die wesentlichen und entscheidenden Grundsätze einer demokratisch-parlamentarischen Staatsform nicht verletzt werden. Wie nötig hier der Ausgleich ist, das haben die von kommunistischer Seite im Frühjahr 1952 in Szene gesetzten Massendemonstrationen der Industrie- und Landarbeiter gezeigt. Wenn weite Schichten der arbeitenden Bevölkerung der kommunistischen Wühlarbeit anheimfielen, so lag der Grund für diesen Erfolg nicht nur in sozialer Not, sondern in einer Bruchstelle, die in der bisherigen japanischen Staatsauffassung entstanden ist. Statt des Kaisers, dem das Volk bisher schrankenlos vertraut hatte, konnte man Stalin als den Mann aufstellen, der in der Sowjetunion und deren Satellitenstaaten das Arbeiterparadies verwirklicht habe.

Wenn gleichwohl Japan heute in der Lage ist, zu einem besseren Ausgleich zwischen der westlichen politischen Ideenwelt und seiner nationalen Tradition zu kommen, als es ihm in der Zeit des konstitutionellen Systems möglich war, so liegen dafür zwei Gegebenheiten vor. Einmal besteht für Japan kaum eine Möglichkeit einer so starken Ablenkung durch die Außenpolitik, wie es bisher der Fall gewesen ist. Der Sicherheitspakt, den es mit den USA geschlossen hat, und weiter die Sicherheitspakte, die die Philippinen, die englischen Dominien Neuseeland und Australien mit den USA gegen jede japanische Aggression eingegangen sind, zwingen Japan, seinem fraglos immer noch vorhandenen machtpolitischen und nationalen Ehrgeiz schärfste Zügel anzulegen. Damit aber hat es endlich die ihm schon längst notwendig gewesene Ruhe gefunden, um sich unter den gegebenen Notwendigkeiten dem inneren Ausbau seines Staates nach seinem Willen zuzuwenden. Zweitens aber ist durch das Verbot nicht der shintoistischen Religion, aber des shintoistischen Staatskultus die Bahn frei gemacht worden für die Erziehung der Jugend und des gesamten Volkes im humanitären und liberal-demokratischen Sinne.

Jedenfalls sind so für Japan genügend Vorbedingungen gegeben, um zu einer innerpolitischen Konsolidierung zu kommen und ihr durch einen den realpolitischen Notwendigkeiten Rechnung tragenden Ausgleich zwischen der politischen Ideenwelt des Westens und seiner eigenen Tradition festere Grundlagen zu geben. Je mehr es ihm gelingt, diese ihm gestellte Aufgabe zu lösen, um so mehr dient es sich selbst, aber auch zugleich der freien Welt, für deren Kampf gegen die bolschewistische Weltgefahr es bei seiner Vorpostenstellung im Fernen Osten und am Rande des Stillen Ozeans von wesentlicher Bedeutung ist.

ZUM STURZ BRÜNINGS

Vorbemerkungen des Herausgebers

Keinem andern Ereignis des Jahres 1932 in Deutschland kommt wohl eine so entscheidende und grundlegende Bedeutung zu wie dem lange vorbereiteten und unerwartet plötzlich herbeigeführten Rücktritt des Reichskanzlers Brüning am 30. Mai. Gleichwohl ist der Wirkungszusammenhang der beteiligten Personen, Tendenzen und Vorgänge noch durchaus unzureichend aufgeklärt, ja zum Teil durch Entstellungen verdunkelt. Die folgende Dokumentation erhebt nicht den Anspruch, ihn völlig aufzuhellen. Wohl aber werden einige Beiträge vermittelt, die nicht unwesentlich erscheinen und weiteres anregen könnten.

Die abgedruckten Dokumente sind in ihrem Quellenwert verschieden zu beurteilen. Überwiegend gehören sie wie die Memoirenliteratur zur Gattung der Selbstaussagen mit allem Reiz und allen Gefahren, die solchen Äußerungen anhaften. Daß sie trotz aller erforderlichen kritischen Einschränkung unentbehrlich sind, bedarf keiner Begründung. Die Auswahl ergab sich aus der „zufälligen“ Verfügbarkeit. Die Stücke stammen zum Teil aus den Sammlungen des Instituts für Zeitgeschichte, zum Teil wurden sie dem Herausgeber auf privatem Wege zur Verfügung gestellt. Es handelt sich vorwiegend um Stimmen von „rechts“, die freilich nicht einheitlich gerichtet sind, sondern durchaus verschiedenen politischen Gruppen oder Strömungen angehören. Dem Charakter einer Dokumentation und einer von Befangenheit freien Zeitgeschichtsforschung entsprechend wird hier auf politische Stellungnahme verzichtet. Aber auch die geschichtliche Wertung und Einordnung kann nur andeutend erfolgen, soweit es zum unmittelbaren Verständnis der Quellen geboten erscheint. Eine kritische Untersuchung zur vorliegenden Frage sollte alsbald in Angriff genommen werden. Es ist zu hoffen, daß die hierfür unerläßlichen und schon mehrfach angekündigten Memoiren Brünings nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen.

Die Vorgeschichte zum Sturz Brünings beginnt im Herbst 1931. Im September dieses Jahres meinte Brüning zum erstenmal bei Hindenburg eine gewisse Unsicherheit der Haltung gegenüber der Innenpolitik der Reichsregierung zu spüren. Darauf hatte er sich in Wildbad der vollen Unterstützung der Generale v. Hammerstein und v. Schleicher zu vergewissern vermocht, und die in Brünings Brief an Pechel¹ erwähnte Vermittlung des Generals von dem Bussche beim Reichspräsidenten hatte zu einem eindeutigen Erfolg geführt². Doch noch im gleichen Monat (September bis Oktober) steigerte sich in Briefen und in der Presse der Druck der Rechten auf Hindenburg, vermutlich angestoßen durch Hugenberg und Claß. Auch Schleicher wurde, wie Brüning bezeugt hat, unsicher, ob nicht eine Rechtsschwenkung der

¹ Deutsche Rundschau 70, 1947, H. 7, S. 6.

² Vgl. Dokument 1.

Regierung Brüning zweckmäßig werden könne. Die Umbildung des Kabinetts am 7. Oktober, wenige Tage vor dem Harzburger Treffen, war bereits eine Folge der Einwirkungen von rechts, denen der Reichspräsident von dieser Zeit an ständig ausgesetzt war und die auch auf den nüchtern urteilenden Schleicher mit seiner „sensitiven Gemütsart“ (Brüning) nicht ohne Wirkung blieben. Die Etappen auf dem Wege, der mit den Zweifeln an der Treffsicherheit und der Erfolgsaussicht der Politik Brünings bei Hindenburg und Schleicher im Herbst 1931 begann und mit dem Sturz des Kanzlers Ende Mai 1932 endete, werden durch unsere Dokumentation vorwiegend nur in ihrer letzten Phase berührt. Sie sind bezeichnet durch die Ereigniskette: Harzburger Treffen, Vorgeschichte und Verlauf der Reichspräsidentenwahl, SA-Verbot, Rücktritt Groeners, Verhandlungen Schleichers mit Hitler, Auseinandersetzungen um die neue Notverordnung im Mai 1932.

Ein Überblick über den Verlauf des innerpolitischen Spiels, das um diese Vorgänge sich entwickelte, ist nach dem heutigen Stand unserer Kenntnis nur bedingt möglich. Soviel jedoch ist sicher: Wenn auch die aktiven und unmittelbaren Anstöße zum Fall Brünings nicht von Schleicher gekommen zu sein scheinen, so war doch dessen Einstellung zu dieser Frage entscheidend und maßgebend. Seit dem Herbst 1931 verstärkte sich bei ihm die Überzeugung, daß die Regierung eine breite Basis nach rechts gewinnen müsse. Er hoffte zunächst, daß dies durch „seinen“ Kanzler, den er 1930 dem Reichspräsidenten empfohlen hatte, würde durchgeführt werden können; und wir wissen, daß Brüning selbst einer solchen Wendung unter bestimmten Bedingungen nicht grundsätzlich ablehnend gegenübergestanden hat. Erst das SA-Verbot hat wohl endgültig bewirkt, daß Schleicher sich nicht nur mit seinem alten Vorgesetzten und Freunde Groener entzweite, sondern auch Brünings Stellung nicht mehr für tragbar hielt. So nahm er am 7. Mai mit Hitler persönlich Verbindung auf. Freilich ist es nicht erwiesen, daß es sich hierbei schon um die Frage des Kabinettswechsels handelte; aber Schleicher hat zumindest Brüning dem Reichspräsidenten gegenüber nicht mehr gestützt. Um dieser überragenden Stellung Schleichers willen wird (Dok. 2) eine Niederschrift eines der engsten Mitarbeiter Schleichers, des damaligen Majors, späteren Generalmajors v. Holtzendorff aus dem Jahre 1946 — also noch unbeeinflusst durch die zahlreichen Veröffentlichungen der letzten Jahre — über Grundlinien der Politik Schleichers im Auszug wiedergegeben. Die darin zum Ausdruck kommende Beurteilung ist von Hermann Foertsch als zutreffend bestätigt worden. In dieser Äußerung spiegelt sich die durchgehende Hauptrichtung der Politik Schleichers aus dieser Zeit, wie er sie seinem engsten Mitarbeiterkreis offen darzulegen pflegte. Schleichers Taktik im einzelnen kann jedoch dadurch nicht aufgeklärt werden und blieb auch diesem engsten Kreise wohl zumeist verborgen.

Der folgende Auszug aus einem Interview mit Dr. v. Carlowitz, Schleichers langjährigem Mitarbeiter und Zivilreferenten für juristische Spezialfragen in der Wehrmacht-Abteilung (Dok. 3), vermittelt wesentliche Gesichtspunkte zum SA-Verbot und zum Sturz Brünings. Sie werden ergänzt durch die Stellungnahme v. Holtzendorffs vom 16. März 1953 (Dok. 4). Beide Äußerungen aus dem Lager Schleichers,

zwar erst viele Jahre später aufgezeichnet, aber doch gleichsam in seinem Namen als Memoiren zu bewerten, treten als grundsätzlich beachtenswerte Aussagen zur Politik Schleichers vor und nach dem SA-Verbot neben die bisher quellenächste Darstellung der Vorgänge aus der Sicht Groeners nach dessen Nachlaß durch Craig³. Dabei werden freilich weniger Fakten ergänzt oder berichtigt, als die Konzeption und Absicht Schleichers im großen dargestellt. Daß diese Anfang April 1932 einem scharfen Kurs gegen die NSDAP entgegengesetzt war, unterliegt keinem Zweifel. So ist die Aussage beider Mitarbeiter, daß Schleicher vor dem Verbot gewarnt habe, von ihrer Kenntnis seiner Generallinie her verständlich, vielleicht sogar bedingt richtig. Hier käme es auf präzisere Angaben einschließlich taktischer Augenblickssituation und Zeitangabe an. Daß Schleicher entgegen der Erinnerung von Carlowitz in den Tagen vor dem SA-Verbot keineswegs seine von Groener abweichende Ansicht eindeutig und scharf zum Ausdruck gebracht hat, sondern Groener „auflaufen“ ließ, geht aus dem Groener-Nachlaß (Craig) hervor, so daß Papens Vermutung, Schleicher habe den Schritt Groeners für eine günstige Gelegenheit gehalten, „sich zuerst des Reichswehrministers und dann des Kanzlers zu entledigen“, einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad besitzt. Dem braucht es nicht durchaus zu widersprechen, daß die Mitarbeiter Schleichers die Vorstellung von einem politischen Intriganten abwehren. In der Tat brauchte Schleicher in den Wochen zwischen dem SA-Verbot und dem Sturz Brünings wohl kaum zu „intrigieren“, da die Dinge auf ihn zukamen. Indem er sie gegen Brüning und Groener laufen ließ, ja diesen Gang der Entwicklung förderte, hatte er sich klar gegen Brüning entschieden und damit maßgebend seinen Sturz verursacht. Im übrigen wird bei Craig richtig hervorgehoben, daß das Zerwürfnis zwischen Schleicher und Groener durch zwei miteinander in Beziehung stehende Tatsachen seit Monaten sich vorbereitet hatte: durch die zweite Ehe Groeners und die der Schwenkung Schleichers nach rechts entgegengesetzte Richtung des Reichsinnenministeriums, auf das Groener sich bei der zunehmenden Entfremdung von der Reichswehr stützte⁴. Diese aber stand noch aus der Zeit der Reichsinnenminister Severing und Wirth dem Innenministerium mißtrauisch gegenüber, in dem auch unter Groener keine wesentlichen Personalveränderungen erfolgt waren.

Abschließend werden zur Politik Schleichers (Dok. 5) Bemerkungen des Schleicher sehr nahestehenden Generals v. Noeldechen (+)⁵ abgedruckt, die dem Herausgeber durch Generalmajor a. D. v. Holtzendorff zur Verfügung gestellt wurden. Sie sind nicht allein als Korrektur zu Meißners Darstellung wichtig.

*

³ Gordon A. Craig, *Reichswehr and National Socialism: The Policy of Wilhelm Groener, 1928–1932*. *Political Science Quarterly* 63, 1948, S. 194ff.

⁴ Ebenda S. 225. Dies wurde dem Herausgeber mündlich durch v. Holtzendorff bestätigt.

⁵ Hauptmann Noeldechen war seinerzeit Adjutant des Ministeramts und nach Schleichers Ernennung zum Reichswehrminister Minister-Adjutant. Nach Schleichers Sturz wurde er auf seinen Wunsch zur Truppe versetzt.

Der zweite Abschnitt der Dokumentation soll zur Klärung der viel besprochenen Frage beitragen, ob die „ostelbischen Junker“ den Sturz Brünnings herbeigeführt haben, indem sie den Entwurf eines „Siedlungsgesetzes höchst radikaler Art“ (Papen) zum Anlaß genommen haben sollen, auf Hindenburg während seiner Anwesenheit in Neudeck einzuwirken. Papen wendet sich in seinen Erinnerungen gegen diese Behauptung und bezieht sich dabei auf Material, das von Dr. Henning Graf v. Borcke-Stargardt dem Institut für Zeitgeschichte zur Verfügung gestellt worden ist. Es wird hier — vermehrt um einige neue Aussagen — in den wichtigsten Stücken veröffentlicht.

So richtig Papens Zurückweisung insbesondere der falschen Behauptung Meißners über die angebliche Rolle v. Oldenburgs, v. Batockis und v. Rohrs auch ist, wie die mitgeteilten Dokumente bezeugen, so erscheint es doch geboten, den Blick nicht auf die Frage des Siedlungsentwurfs vom Mai 1932 einzuengen. Eine ausführliche Untersuchung über die Agrarkrise mit ihren wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen, nicht allein im östlichen Deutschland, wäre hierzu erwünscht, wie ja allzu leicht zeitgeschichtliche „Enthüllungen“ daran Mangel leiden, daß die dem vordergründigen Spiel zugrunde liegenden Strukturfragen nicht scharf genug gestellt und beantwortet werden. Allgemein ist jedenfalls hinsichtlich der Rolle, die der ostdeutsche Großgrundbesitz in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Brünnings gespielt hat, folgendes zu berücksichtigen: Die politische Verallgemeinerung des Begriffs „Junker“ ist ein Ergebnis des innerpolitischen Kampfes im Kaiserreich gewesen und ist für den in Frage stehenden Zeitabschnitt unzutreffend. Waren die adligen und bürgerlichen Gutsbesitzer im Osten in den Jahren nach 1919 überwiegend Wähler oder Mitglieder der Deutschnationalen Volkspartei gewesen, so traf das in den Jahren 1931 und 1932 nicht mehr zu. Sie waren politisch gespalten in Anhänger der Volkskonservativen, die bis zuletzt eine starke Stütze Brünnings bildeten, der Deutschnationalen unter der Führung Hugenburgs und der Nationalsozialisten, die infolge der Agrarkrise damals nicht nur im Bauerntum, sondern auch im Großgrundbesitz in nennenswertem Maße Anhänger zu gewinnen begannen. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Zustimmung zum Kurs der Regierung Brüning zu Beginn stärker gewesen ist als 1931/32. Die existenzbedrohende Agrarkrise wirkte sich stimmungsmäßig zunehmend gegen Brüning aus. So neigten immer größere Kreise der ostdeutschen Landwirtschaft dazu, sich von einer Umbildung der Regierung nach rechts — mit oder ohne Brüning — eine wirksamere Hilfe für das Durchhalten in der Krise zu erhoffen. Bei den vielfachen persönlichen Beziehungen zu Hindenburg konnte dies — deutlich seit dem Herbst 1931 — seine Wirkung auf den Präsidenten nicht verfehlen. Daß unter solchen Umständen ein scharfer Gesetzentwurf in der Entschuldungs-, Zwangsversteigerungs- und Siedlungsfrage alarmierend wirken konnte, liegt auf der Hand. Bei weiten Teilen des ostdeutschen Großgrundbesitzes hatte schon das im Oktober 1931 eingerichtete Amt des Osthilfekommissars (Schlange-Schöningen) Sorgen verursacht.

Die Rolle, die der „Gesetzentwurf über die Auffangorganisation der nicht mehr sanierungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe und deren Überführung in die Be-

siedlung⁶ gespielt hat, kann durch die Dokumente 6–12 weitgehend geklärt werden. Im Nachlaß des Freiherrn v. Gayl, der als Reichsinnenminister Mitglied des Papen-Kabinetts wurde, fand sich der Entwurf einer angeblichen „Brünningschen Verordnung“ vom Mai 1932 (Dok. 6), durch die v. Gayl veranlaßt worden war, sich in einem sorgenvollen Brief an den Reichspräsidenten zu wenden, da er in dem Entwurf eine „verschleierte Enteignungsbefugnis“ erblickte (Dok. 7). Dieser Brief hat Hindenburg wahrscheinlich am 25., spätestens am 26. Mai vorgelegen. Seine Antwort durch Meißner zeigt, daß der Entwurf ihm auch schon „von anderer Seite“ zur Kenntnis gebracht worden war (Dok. 8). Denjenigen ostpreußischen Gutsbesitzern, deren Einwirkung auf Hindenburg in dieser Frage unmittelbar vor Brünnings Sturz behauptet worden ist, ist der Entwurf jedoch offensichtlich noch nicht bekannt gewesen (Dok. 9 und 10). Das ist nach allen Zeugnissen deutlich, selbst wenn die nachträgliche Feststellung des Frh. v. Gayl im Jahre 1936 (Dok. 10) als eine *constructio ex eventu* angezweifelt werden sollte⁷. Daß aber der Entwurf Hindenburg in den letzten Tagen des Mai erregt hat, wird glaubwürdig von Schlange-Schöningen festgehalten, der am 26. oder 27. Mai vom Staatssekretär Meißner in dieser Angelegenheit angerufen wurde und darauf seinen bekannten Brief an Hindenburg schrieb, in dem er um seinen Rücktritt bat⁸. Auch Graf Westarp (Dok. 13) erwähnt dies, indem er von einer Äußerung Hindenburgs über „das bolschewistische Enteignungsrecht des Siedlungsentwurfs“ berichtet. So hat diese Frage doch wohl zusätzlich, nicht jedoch primär bestimmend, zu der schweren Verstimmung Hindenburgs gegenüber Brüning beigetragen, die sich im Laufe eines halben Jahres entwickelt und während der Zeit der Präsidentenwahlen gesteigert hatte. Sie war am 30. Mai nicht zum erstenmal zum Ausbruch gekommen⁹.

Zum Entwurf des angeblich geplanten Siedlungsgesetzes selbst äußerte sich kürzlich in einer Leserzuschrift der „Welt“ Ministerialdirektor a. D. Geh. Rat E. Reichard, der beim Reichskommissar für die Osthilfe „als Vertreter des Ministers das Gesetz über die Osthilfe verantwortlich auszuführen“ hatte. Reichard erinnert daran, daß das Reichsarbeitsministerium für die Aufgaben der landwirtschaftlichen Siedlung zuständig war. Er sei vom Reichsarbeitsminister stets über die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen zur ländlichen Siedlung unterrichtet worden¹⁰. Solange Reichard die Osthilfe und später auch die landwirtschaftliche Siedlung leitete, „war niemals von einem neuen Gesetz über die landwirtschaftliche Siedlung die Rede. Im Reich ist ein Entwurf, wie ihn von Papen erwähnt, nicht ausgearbeitet worden.“ Frh. v. Gayl habe ihm gegenüber den in seinem Nachlaß befindlichen Entwurf nie erwähnt, obwohl sie häufig eingehend die Fragen um die Osthilfe und Siedlung besprochen hätten. Auf die Zuschrift Reichards antwortete Dr. Henning Graf v.

⁶ Hans Schlange-Schöningen, *Am Tage danach*. Hamburg 1946, S. 70.

⁷ Vgl. die Anmerkungen 6 und 14 zu den Dokumenten 5 und 10.

⁸ Schlange-Schöningen, a. a. O. S. 70 ff.

⁹ Hinweis hierzu bei Craig, a. a. O. S. 222. Genauen Aufschluß werden erst die Memoiren Brünnings bringen können.

¹⁰ Erst nach dem Ausscheiden Schlange-Schöningens wurde das ländliche Siedlungswesen dem Reichsernährungsministerium zugewiesen und Reichard unterstellt.

Borcke-Stargardt mit dem Hinweis auf die Meldung der gut unterrichteten „Vossischen Zeitung“ vom 30. Mai und 1. Juni 1932, wonach der Entwurf in „engster Übereinstimmung mit dem Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet“ worden sei¹¹. Darauf hat dann Geh. Rat Reichard, nachdem ihm die Unterlagen aus dem Gayl'schen Nachlaß zugestellt worden waren, die bisher letztmögliche Klärung der Frage durch einen Brief an Graf v. Borcke (Dok. 11) herbeigeführt. Danach ist nunmehr festgestellt, daß weder das Kabinett Brüning noch das Ministerium Stegerwald noch das Ostkommissariat für einen „Entwurf“ verantwortlich gewesen sind, der lediglich ein Referenten-Vorentwurf gewesen und nie in Kraft getreten ist. Andererseits ist aber auch erwiesen, daß dieser unmaßgebliche Vorentwurf den Weg aus dem Ministerium heraus gefunden hat und dem Reichspräsidenten — nicht allein durch v. Gayl — zur Kenntnis gebracht worden ist. Die „andere Seite“, von der im Brief Meißners an Frh. v. Gayl die Rede ist, kann entsprechend der allein möglichen Tendenz den Vorentwurf auch nur im Sinne der Großgrundbesitzinteressen dem Reichspräsidenten zur Kenntnis gegeben haben. Eben gegen diese Interessenvertretung wandte sich Schlange-Schöningen in seinem Brief vom 27. Mai 1932 mit der scharfen Wendung, wenn Teile des Großgrundbesitzes wiederum wie nach 1806 „die Zeichen der Zeit nicht begreifen wollen“, werde eine stürmische Entwicklung „eines Tages über sie hinweggehen“. Es ist bemerkenswert, daß Reichard den Entwurf im Gegensatz zum Frh. v. Gayl durchaus ruhig beurteilt. Als Gegenstimme sei das Urteil von Magnus Frh. v. Braun, dem Reichsernährungsminister im Kabinett Papen, aus einem Brief an Graf Borcke vom 23. Januar 1933 mitgeteilt (Dok. 12).

*

Das letzte der veröffentlichten Dokumente steht in einem andern Zusammenhang. Das aus dem Nachlaß des Führers der Konservativen Volkspartei, Graf Kuno Westarp, dem Herausgeber zur Verfügung gestellte Diktat vom 1. Juni 1932 gewährt aufschlußreiche Einblicke in einen Teilabschnitt der Vorgänge in Berlin in den Tagen des Kabinettswechsels. Sehr eindringlich kommt hierin zum Ausdruck, daß wir aus den bisher veröffentlichten Erinnerungen und Quellen noch keineswegs ausreichend über das Spiel der Kräfte im letzten Akt des Niedergangs der Regierung Brüning unterrichtet worden sind. Mit der dem Grafen Westarp eigentümlichen Genauigkeit wird alles berichtet, was ihm als aussichtslosem und keineswegs auf das Amt hindrängenden Kanzlerkandidaten zwischen dem 28. Mai und 1. Juni begegnet ist. Damit wird wohl erstmalig eine Quelle von hohem Aussagewert zu der Frage veröffentlicht, ob nach dem Sturz Brünings ernsthaft andere Möglichkeiten als das „Präsidialkabinett“ Papen bestanden haben und welche Versuche in anderer Richtung unternommen worden sind. Insbesondere von der Seite des Zentrums dürften hierzu noch wesentliche Aufschlüsse zu erwarten sein. Wertvoll an dem Diktat Westarps ist auch die Betonung des außenpolitischen Hintergrundes, der in unserer Dokumentation im Gegensatz zu seiner Bedeutung sonst nicht erscheint. W. Co.

¹¹ Die Welt, Nr. 223 vom 25. 9. 1932. Ebenso bereits Schlange-Schöningen in dem erwähnten Brief an Hindenburg vom 27. 5. 1932, a. a. O. S. 70.

I

1.

Gen. d. Art. a. D. Erich Frhr. von dem Bussche-Ippenburg am 25. 1. 1952 an Dr. Mau:

„Im Sommer 1931¹ weilten Schleicher und Hammerstein in Wildbad zur Kur. Ende Juli mußte ich die Unterschriften für die üblichen monatlichen Personalveränderungen beim Chef der H.L., dem RW-Minister und dem Reichspräsidenten einholen. Ich fuhr über Wildbad nach Dietramszell. In Wildbad bekam ich unter Darlegung der damaligen innerpolitischen Lage den Auftrag, den Reichspräsidenten zu beruhigen. Ich sollte betonen, beide Herrn (RWM und Chef H.L.) ständen nach wie vor zu Brüning und billigten dessen ablehnende Haltung gegen die anschwellende NSDAP durchaus. Der Reichspräsident nahm meine Ausführungen, die ihm offensichtlich vorher angekündigt waren, befriedigt entgegen, und ich hatte den Eindruck, daß meine Mission geglückt sei. Dies brachte ich nach meiner Rückkehr nach Berlin dem Reichskanzler Dr. Brüning, der mich alsbald zu sich berief, zum Ausdruck.“

2.

Die Politik des Generals von Schleicher gegenüber der NSDAP 1930–1933.

Ein Beitrag zur Frage Wehrmacht und Partei.

(Auszugsweiser Abdruck einer Niederschrift des Generalmajors a. D. H. v. Holtzendorf vom 22. 6. 1946)

1. Die Persönlichkeit

Schleichers entscheidender Einfluß während der Amtszeit des Ministers Groener beruhte auf der politischen Zusammenfassung aller politischen Fragen der Reichswehr in der Zuständigkeit des von ihm 1929 neugeschaffenen Ministeramtes, in der besonderen Stellung zum Minister, dem er bei der alten Obersten Heeresleitung 1918–1919 während der Revolution ein erfolgreicher und unentbehrlicher Berater geworden war, und in seiner Beherrschung der parlamentarischen und Parteiverhältnisse, die er seit 1919 wie kein anderer Offizier kannte. Seine Persönlichkeit ist umstritten. Im Offizierskorps hatte er wenig Sympathien; der Weg des politischen Führers der Wehrmacht in einer Zeit außenpolitischer Schwäche und innerpolitischer Zerrissenheit mußte unpopulär sein. Zudem trug er nach außen bewußt die Maske des Zynikers und Lebemanns, die den Soldaten nicht liegt, und hatte nie längere Zeit eine Truppe geführt.

Auch zur Zeit seines stärksten Einflusses – 1932 –, als er sich durch seine politischen Erfolge und die Stellung, die er der Reichswehr geschaffen hatte, die unwillkürliche Anerkennung des Offizierskorps erworben hatte – wäre er nie in der Lage gewesen, eine auf seine Person zugeschnittene illegale Politik mit der Truppe zu machen, wie etwa ein Freikorpsführer nach dem Kriege. In politischen Kreisen außerhalb der Wehrmacht wurde er als geschickter Politiker anerkannt. Manchen Leuten war er wegen seiner oft verblüffenden, burschikosen Offenheit unheimlich.

Seine Stärke lag im Verhandeln im kleinen Kreise. Hier setzte er sich durch seine klare, vorurteilslose Beurteilung der Dinge, sein schnelles und genaues Arbeiten und die Gabe, auch aus schwierigen politischen und wirtschaftlichen Lagen immer noch einen brauchbaren Ausweg zu finden, fast immer durch. – Man wußte, daß er unbedingt zu einer gemachten Zusage stand. Daß er kein wirkungsvoller Redner war – weder vor Versammlungen, noch vor der Truppe – wußte er selbst genau. Deshalb

¹ Hierzu Berichtigung Brünings in Brief an Mau vom 29. 2. 1952: „Es war nicht der Juli, sondern der September 1931.“

und als Gegner jeder Pose, trat er ungern vor die Öffentlichkeit und suchte 1932 zuerst in Papen, dann in Gregor Strasser eine Ergänzung als Sprechminister.

Seine alten Mitarbeiter verehrten ihn als großzügigen Vorgesetzten und guten Kameraden und wußten, daß sich hinter dem oft bizarren Äußeren ein lauterer, nur der Sache dienender Charakter verbarg.

2. Das Ziel

Das wehrpolitische Ziel

Wehrpolitisch zog Schleicher nüchtern die Folgerung aus den Machtverhältnissen: Deutschland war auch nur zu einem vorübergehenden Widerstand gegen eine Großmacht nicht in der Lage. In den Weisungen des Reichswehrministers über Verhalten in Konfliktfällen wurde das klar ausgesprochen und alle nach Westen gerichteten Maßnahmen, auch vorbereitender Art, verboten.

Dagegen suchte er aus der Reichswehr ein Abwehrinstrument gegen Übergriffe östlicher Nachbarn zu machen, nachdem Memel und Wilna gezeigt hatten, daß dort solche Tendenzen vorhanden waren und auf Schutz durch den Völkerbund ebenso wenig gerechnet werden konnte, wie auf die in Versailles festgelegte Abrüstung der anderen. Da die Reichswehr auch für diese begrenzte Aufgabe zahlenmäßig nicht ausreichte, wurde allmählich ein ortsfester Grenzschutz aus der Bevölkerung an der Ostgrenze geschaffen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme war so zwingend und der defensive Charakter so offensichtlich, daß es Schleicher im Winter 1931–32 gelang, auch den sozialdemokratischen Minister Severing mit seinen Behörden zur Mitarbeit zu bestimmen.

Der innerdeutsche Gegensatz zu den Kommunisten hinderte ihn keineswegs, mit der Sowjet-Union und der „Roten Armee“ ein gutes Verhältnis aufrechtzuerhalten....

Den größten Fortschritt sah er in der sich langsam anbahnenden Verständigung mit Frankreich über den damaligen Botschafter François-Poncet. Kurz vor seinem Sturze glaubte er die Zustimmung Frankreichs zu einer für die Verteidigung im Osten auszeichnenden Heeresverstärkung in der Tasche zu haben. Die Fortsetzung seiner Beziehungen zu François-Poncet nach seinem Rücktritt und die häufig geäußerte Sorge über ein Verlassen der von ihm begonnenen Außenpolitik bot seinen innenpolitischen Gegnern in der NSDAP im Juli 1934 den äußeren Anlaß zu einem Vorgehen gegen ihn und zur späteren Tarnung seiner Ermordung.

a) in der Reichswehr

Innenpolitisch hatte er wie damals wenige die verfassungsmäßige Bedeutung der Reichswehr erkannt.

Sie war das einzige Machtmittel des Reichspräsidenten, wenn nach Artikel 48 der Verfassung von Weimar der Staatsnotstand erklärt werden mußte, um Ruhe und Ordnung im Innern aufrechtzuerhalten. Mit diesem Machtmittel hatte 1923 der erste Reichspräsident Ebert das Reich gegen radikale Elemente von rechts und links, sowie einzelstaatliche Sonderbewegungen zusammengehalten. Die zunehmende Radikalisierung infolge der wirtschaftlichen Not in Deutschland ließ befürchten, daß man noch einmal auf dieses letzte Mittel zurückgreifen müsse.

Hierfür hielt auch Schleicher es für notwendig, Offiziere und Mann zur strengen Legalität und Unparteilichkeit zu erziehen, wenn das Instrument nicht rasch ab stumpfen und wertlos werden sollte...

b) gegenüber der NSDAP

... Anders als sein Nachfolger, General von Blomberg, der sich der Partei kritiklos verschrieb, und klarer als Groener sah Schleicher die Entwicklung der Partei mit den

Augen des Realpolitikers an. Er war der Ansicht, daß sie eine an sich gesunde Reaktion des Volkskörpers darstelle und außerdem die einzige Partei, die der radikalen Linken Stimmen abgewinnen konnte und schon abgewonnen hatte. Hier, bei der kommunistischen Partei, sah Schleicher wegen der Unterstützung von Moskau die Hauptgefahr für die Innenpolitik. Zur Wehrpolitik war die NSDAP im Gegensatz zur KPD positiv eingestellt.

Auf der anderen Seite erkannte er ebenso deutlich die Gefahr, die in den radikalen Elementen und Abenteurern lag, die jede derartige Massenbewegung enthält. Außenpolitische und wirtschaftspolitische Experimente konnte sich Deutschland auf keinen Fall leisten. Ein weiteres Anwachsen der Partei konnte von der Regierung nur durch außenpolitische Erfolge und Behebung der wirtschaftlichen Not verhindert werden. Damit war in den Jahren 1931 und 1932 kaum zu rechnen. Erst in der Jahreswende 1932–1933 sah Schleicher einige Ansätze in der sich anbahnenden Verständigung mit Frankreich und dem Anlaufen der Wirtschaftsmaßnahmen des Ministers Warmbold. – Solange die Partei unter diesen Umständen in der bequemen Opposition war, mußte sie weiteren Zulauf haben. Ihre Propaganda war geschickt und wirkungsvoll (Goebbels). Jeder politische Vorgang wurde von ihr ohne Bedenken ausgenutzt (Volksentscheid über den Young-Plan) . . .

Die einzig wirksame Politik gegen diese Entwicklung sah Schleicher in einer möglichst baldigen Herausnahme der NSDAP aus der Opposition in die unpopuläre Verantwortung. In seiner drastischen Art sagte er: „Die Wirtschaft weiß genau, warum sie die unbequemsten und lautesten Aktionäre in den Aufsichtsrat wählt“. Er traute sich zu, in der Zusammenarbeit erzieherisch zu wirken und sich – wie 1920–1930 gegenüber der Linken – durch Sachlichkeit auch jetzt wieder durchzusetzen. Der intakte Staatsapparat mit der Reichswehr schien ihm eine ausreichende Sicherheit gegen jede Putschgefahr zu bieten.

In der Entwicklung in England sah er eine gewisse Parallele. Gegenüber den Besorgnissen der alten Parteien vor dem Experiment einer erstmaligen Regierung der „labour-party“ hatte sich schließlich die Parole „let labour try“ durchgesetzt und Recht behalten. Ein Schwächemoment enthielt diese Politik: Wenn der Reichspräsident von Hindenburg vorzeitig starb, ehe die erhoffte Auswirkung eintrat, konnte die Lage kritisch werden. Da Schleicher keinen anderen Weg sah, drängte er zur Eile und behielt das Ziel unverrückt im Auge, während er in den Mitteln mehrfach wechselte.

3. Der Weg

Wie in den Jahren 1918–1919 gegenüber der Linken suchte er sich Klarheit über seine Gegenspieler durch Kennenlernen der maßgebenden Persönlichkeiten zu verschaffen. Hierbei kam ihm zustatten, daß diese meist von sich aus den Weg zur Reichswehrführung fanden, die sich durch ihre überparteiliche und korrekte Haltung während des Ausnahmezustandes 1923 und unter den verschiedenartigen Regierungen der Folgezeit auch bei politischen Gegnern Ansehen und Achtung erworben hatte.

1931 kam es zum ersten Zusammentreffen mit Hitler. Das Urteil Schleichers über diese Begegnung war bezeichnend: „Ein interessanter Mann mit überragender Rednergabe. In seinen Plänen versteigt er sich in höhere Regionen. Man muß ihn dann am Rockzipfel auf den Boden der Tatsachen herunterziehen.“ Im Winter 1931/32 spitzte sich die Lage des Kabinetts Brüning schnell zu. Schleicher hatte auf seine Tätigkeit große Hoffnungen gesetzt, da er den Reichskanzler Brüning als klugen und vornehmen Mann schätzte.

Die wirtschaftliche Not stieg und damit wanderten immer mehr Wähler von der Mitte zu den radikalen Flügeln ab – NSDAP und KPD. Die kurzsichtige Führung der Deutschnationalen durch Hugenberg beschleunigte diese Entwicklung.

Zu Beginn des Jahres 1932 ließ sich der gleichzeitig mit dem Reichsinnenministerium betraute Reichswehrminister Groener bestimmen, mit Polizeimaßnahmen gegen die NSDAP vorzugehen. Schleicher riet dringend davon ab und sagte als Folge nur eine Förderung der Partei und Rückschläge für die Regierung voraus. Zunächst setzte er sich durch, schließlich folgte aber Groener doch den Einflüssen aus dem Reichsinnenministerium und unverantwortlichen Beratern. Es kam darüber zu einem Zerwürfnis zwischen den alten Freunden, die sich erst nach Monaten wieder aussöhnten. Schleicher behielt recht: Groener verlor über den Vorgängen das Vertrauen des Reichspräsidenten und der Reichswehr, er schied als Reichsminister aus. Brüning's Angebot, das Reichswehrministerium zu übernehmen, lehnte Schleicher ab. Bald darauf stürzte das Kabinett Brüning.

Jetzt versuchte Schleicher seinen Plan, die NSDAP aus der Opposition herauszuholen, erstmalig zu verwirklichen. Er arbeitete auf ein Fachkabinett aus dem Vertrauen des Reichspräsidenten hin, das nach seiner Zusammensetzung die Unterstützung der NSDAP finden und sich aus deren und den Stimmen der Mitte im Reichstag eine Mehrheit schaffen konnte.

Das Ergebnis war das Kabinett Papen mit Schleicher als Reichswehrminister. Hier zeigte sich erstmalig Schleichers Abneigung, ein Amt zu übernehmen, das ihn zu starkem Auftreten im Parlament und der Öffentlichkeit zwang; sonst wäre ein Kabinett Schleicher folgerichtig gewesen. Durch Verhandlungen zwischen Schleicher und Hitler in einem kleinen Ort in der Mark⁴ wurde im Frühjahr 1932 die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Papen und der NSDAP festgelegt. Schleicher ließ sich dabei auch u. a. von Hitler die Zusicherung geben, daß die Partei eine vernünftige Haltung in der Judenfrage einnehmen würde. Bis in den Sommer hinein verlief die Zusammenarbeit reibungslos, dann stellte Hitler auf Grund des Wahlerfolges im Reichstag neue Forderungen. . . .⁵

3.

Aus einem Interview des Dr. von zur Mühlen mit Dr. Adolf von Carlowitz, langjährigem Mitarbeiter Schleichers und Zivilreferenten für juristische Spezialfragen in der Wehrmachtabteilung bis Juli 1932, vom 7. Februar 1949.

. . . Der Wendepunkt in der Schleicherschen Politik ist im SA-Verbot vom April 1932 zu erblicken. Er hat dieses Verbot abgelehnt, weil das die Möglichkeit verbaute, alle Wehrverbände, Reichsbanner – SA in gleicher Weise zu verbieten oder in eine aufzubauende Miliz einzufügen. Es galt, nach seinem Plan einen Ausweg aus der fehlerhaften Entwicklung der Wehrverbände zu finden, sie zu entpolitisieren und dadurch den radikalen Rechtsparteien u. a. einen wesentlichen Macht- und Propagandafaktor zu entziehen. Das Ziel war die Umwandlung der RW in eine Miliz. Vorbereitend sollte in dieser Richtung das unter Leitung des Generals von Stülpnagel errichtete „Reichskuratorium für Jugendertüchtigung“ wirken, das völlig unpolitisch aufgezogen war. Nach der Abrüstungskonferenz sollte dann die Umbildung in die Miliz erfolgen. Der Verband unter St. sollte die Rolle eines Vorläufers übernehmen.

General von Hammerstein teilte die Auffassung Schleichers in jeder Beziehung. Bis

⁴ Am 3. Juni.

⁵ Der Schluß der Niederschrift betrifft die Vorgänge vom Sommer 1932 bis zum 30. Januar 1933.

zum SA-Verbot ging auch Groener mit Hammerstein und Schleicher konform. Zur Spaltung Groener-Schleicher kam es durch das SA-Verbot, das tatsächlich einen Bruch zwischen Groener und den führenden Männern im RW ergab. Groener setzte sich von der bisher gemeinsam verfolgten Linie ab. Alle Leute, die in der RW etwas zu sagen hatten, befanden sich mit Zustimmung Hindenburgs im Aufmarsch gegen die politisierenden Wehrverbände, um den Wehrgedanken aus dem Parteigetriebe herauszuheben, mit dem Ziel der Bildung einer staatlichen Wehrsportorganisation und der Miliz. Groener war mit dem gleichen Ziele angetreten, ließ sich aber in seiner Eigenschaft als Reichsinnenminister dazu verleiten, ein Sondergefecht gegen einen Teil der Wehrverbände (SA) zu führen, und machte dadurch den ganzen Schlachtplan zunichte.

Die Frage des SA-Verbots stand schon sehr lange zur Debatte. Als es erlassen wurde, herrschte im RW helles Entsetzen darüber, daß Gr. sich als RIM nicht an den vereinbarten Plan hielt. Man versuchte, das SA-Verbot zu verhindern. Seitens Schleichers und Hammersteins sind ehrliche Versuche gemacht worden, Groener unter Hinweis auf die für die RW entstehende Gefahr zu beeinflussen. An sich war das Verhältnis zwischen Groener und Schleicher so eng wie kaum je zwischen einem Minister und seinem ersten Berater. Es war aber eine Trübung durch die zweite Ehe Groeners eingetreten, so daß das Vertrauensverhältnis in diesem kritischen Zeitpunkt gefährdet war. . . .

Letzten Endes hat diese ganze Angelegenheit den Sturz des Kabinetts Brüning ausgelöst. Um Brüning ging das Ringen schon lange. Doch war zu diesem Zeitpunkt nicht geplant, ihn zu stürzen. Der Vorstoß Groeners führte zur Krise des Kabinetts Brüning. Groener war als Reichsinnenminister stark beeinflusst durch die Haltung des preußischen Innenministeriums, in dem hauptsächlich Ministerialdirektor Dr. Menzel, weniger Severing, auf ein Verbot der SA drängte. (Groener hatte Severings persönlichen Referenten im Reichsinnenministerium Baurichter (z. Zt. Regierungspräsident Düsseldorf) übernommen, der einen starken Einfluß in dieser Richtung auf ihn ausübte.) Hindenburg wurde schon längere Zeit immer mehr unter Druck gesetzt, er solle sich von Brüning trennen, wobei dieser Druck nicht von Schleicher, sondern von rechts ausging. Hindenburg hielt Brüning, weil er wünschte und hoffte, daß dieser sich zu einer Verbreiterung der Regierungsbasis nach rechts entschließen könnte und so eine Mehrheit im Parlament und das Auffangen des Nationalsozialismus schaffen würde.

Der Druck auf Hindenburg „So geht es nicht weiter“ verdichtete sich immer mehr. Man muß sich vorzustellen suchen, was geschehen wäre, wenn Brüning nun die innenpolitische Initiative (Entpolitisierung der Wehrverbände) ergriffen hätte. Alles spricht dafür, daß der alte Herr ihn wahrscheinlich als Kanzler behalten hätte. Schleicher hat in dieser Situation ebenso wie früher sicher nichts direkt zum Sturz Brünings unternommen. Da er aber beim alten Herrn damals eine außerordentlich starke Stellung hatte, so ist anzunehmen, daß auch in diesem Fall sein Rat, ob es so weitergehe, eingeholt worden ist. Es ist durchaus denkbar, daß er auf diese Frage seiner Überzeugung gemäß mit einem „Nein, so geht es nicht weiter“ geantwortet hat. Das kann beim alten Herrn entscheidend gewirkt haben, denn Schleichers Einfluß war damals kaum zu überbieten.

Auf die Frage, ob Oskar v. Hindenburg hierbei eine Rolle gespielt haben könnte, ob O. v. H. überhaupt ein Draht zum alten Herrn gewesen sei, dessen sich Schleicher bedient habe, erwidert Carlowitz, daß Schleicher auf dem Standpunkt stand, Oskar v. Hindenburg verstände nichts von Politik. Aus diesem Grunde hat er ihn auch nicht als politischen Draht benutzt. Über politische Fragen unterhielt er sich entweder direkt mit Hindenburg, was die Regel war, oder mit Meißner. . . .

Zu den Tagebucheinträgen von Goebbels über die Vorgeschichte von Schleichers Intrigen und Brünings Sturz bemerkte Carlowitz, daß er kein Wort von den dort angegebenen Informationen glaube, es sei denn, daß Goebbels die Quelle angebe. Alle anderen Informationen gehen auf Werner Alvensleben zurück, der den Zwischenträger spielte und seine eigenen Gedanken und Auffassungen gern mit Schleicher und seinen guten Beziehungen zu diesem verbrämte, um ihnen Gewicht zu verleihen. Alvensleben hat damals viel Unheil mit dieser Methode angerichtet, denn er war kein Mittelsmann von Schleicher. Von den Nazis selbst hatte allein Helldorf mehrfach in politischen Fragen Zutritt zu Schleicher, wenn es sich nicht um offizielle Verhandlungen handelte. Und diese Gespräche drehten sich um die Organisation Stülpnagel. Es war Schleichers wesentliches Anliegen zu erreichen, daß die Wehrverbände zugunsten dieser zurücktraten.

Aus diesem Grunde fanden auch Verhandlungen mit Röhm, Helldorf und Himmler statt, die aber offenbar ein falsches Spiel nach Carlowitz' Ansicht spielten, indem sie zunächst mitmachten, da sie hofften, auf diesem Wege die ganze Organisation in ihre Hand zu bekommen. Daß ein Sturz Groeners oder gar Brünings bei diesen Gesprächen auch nur andeutungsweise mit Schleicher besprochen worden wäre, ist völlig ausgeschlossen, geschweige denn, daß dieser so etwas mit den Nazis geplant habe⁴. Daß die Nazis Groeners wie Brünings Sturz begrüßt haben, dürfte feststehen. Sie mögen sich auch eingeredet haben, daß sie die Entwicklung in dieser Richtung beeinflussen haben. Ihre Berliner Beauftragten mögen auch in ihrer Berichterstattung zur Hebung ihres Ansehens dieses betont haben, aber in Wirklichkeit haben sie mit dieser Entwicklung innerer Art nichts zu tun gehabt, jedenfalls nicht, soweit es das Spiel hinter der Kulisse betrifft.

Das ursprüngliche Programm war mit Groeners SA-Verbot endgültig kaputt. Es hätte nur durch eine politische Aktivität Brünings wiederhergestellt werden können, wenn das Kabinett diese Linie offiziell aufgenommen hätte als parlamentarische Regierung. Wenn das Kabinett nun autoritär geworden wäre, hätte der Plan gerettet werden können.

4.

Stellungnahme zum Interview Dr. von Carlowitz vom 7. 2. 1949

Dieser Abschnitt der Politik General v. Schleichers wird m. E. von Dr. v. Carlowitz richtig gesehen.

Unter „Wendepunkt“ verstehe ich allerdings dabei nicht, daß Schleicher sein politisches Ziel geändert hat. Das blieb unverändert: Stärkung der Staatsautorität und Herausholen der NSDAP aus der für sie bequemen und den Staat gefährlichen Opposition.

Das SA-Verbot war aber insofern ein Wendepunkt, als es den Sturz Brünings nach sich zog, mit dem gemeinsam Schleicher bis dahin hoffte, dieses Ziel zu erreichen. Deshalb hat er sich mit aller Kraft gegen das Verbot gestemmt und den Minister Groener zweimal von diesem verhängnisvollen Entschluß abgebracht. Warum dieser schließlich doch das Verbot aussprach, hat Dr. v. Carlowitz geschildert.

Schleicher wollte damals um seine Ablösung als Amtschef bitten und war nur schwer davon abzubringen. Es kam zu einer Entfremdung zwischen den alten Freunden Groener und Schleicher, die sich erst im Dezember 1932 wieder aussöhnten.

Schleicher lehnte folgerichtig auch nach Groeners Rücktritt das ihm von Brüning

⁴ Im Widerspruch hierzu glaubhaft Franz v. Papen, Der Wahrheit eine Gasse, München 1952, S. 184f.

angebotene Reichswehrministerium ab, weil er nach diesen Vorgängen dem Kabinett keine Aussichten mehr gab.

Die Stellung Schleichers zu Hindenburg und Brüning stellt Dr. v. Carlowitz zutreffend dar. Der Grund, warum Schleicher im SA-Verbot einen entscheidenden politischen Fehler sah, ist allerdings nicht allein die Tatsache gewesen, daß damit die Pläne zu einer Entpolitisierung der Wehrverbände zu Bruch gingen.

Mindestens ebenso schwer wog die Rückwirkung auf den Grenzschutz. Bei der zahlenmäßigen Schwäche der Reichswehr konnte man zur Verteidigung der Ostgrenze besonders in dem isolierten Ostpreußen nicht ohne einen bodenständigen Grenzschutz aus der ansässigen und wehrwilligen Bevölkerung auskommen. Dabei konnte man auf die Mitarbeit der gerade in Ostpreußen zahlreichen SA nicht verzichten, ein weiterer Grund gegen das einseitige Vorgehen des Innenministeriums.

Und schließlich sah Schleicher in dem Verbot nur eine indirekte Stärkung der Partei, weil es Märtyrer schuf – also gerade das Gegenteil von dem, was er mit seinem Hereinholen in die Verantwortung erreichen wollte.

Hannover, 16. 3. 1953.

Hans Henning von Holtzendorff.

5.

Bemerkungen des (verstorbenen) Generals v. Noeldechen zu Meißners Memoiren (24. Februar 1951)

Zu S. 207 (Vorschlag Brünings, den Reichswehrminister Groener auch zum Reichsinnenminister zu ernennen, um in seiner Hand die polizeilichen und militärischen Machtmittel des Staates zu vereinigen. „Hindenburg erklärte sich, nachdem v. Schleicher diesen Vorschlag auch bei ihm befürwortet hatte, einverstanden.“):

Schleicher hatte diese Idee nicht nur befürwortet; der Vorschlag stammte aus einleuchtenden Gründen von ihm, wobei er allerdings seine Möglichkeiten, dann auch auf die Linie des Innenministeriums Einfluß zu nehmen, überschätzte. Infolge seiner reibungslosen Zusammenarbeit mit Groener im Reichswehrministerium hatte er dessen zunehmende geistige Bequemlichkeit – um es vorsichtig auszudrücken – unterschätzt. Groener machte sehr bald die Politik seiner dortigen Berater.

Zu S. 212 (Im Spätherbst 1931 und im Frühjahr 1932 habe Schleicher nicht ohne Wissen Brünings „mit führenden Männern der Nationalsozialisten und der Deutschnationalen über eine Annäherung beider Parteien an die Regierung und die Mittelparteien“ verhandelt, um die zwischen ihnen entstandene Kluft durch eine Koalition vom Zentrum bis zu den Nationalsozialisten zu überbrücken):

Diese Verhandlungen führte Schleicher nicht aus Sympathie für Hugenberg oder Hitler, sondern aus der zwingenden Notwendigkeit heraus, zu einer Lösung zu kommen. Ferner aus der Riesenverantwortung heraus, die er als der politische Berater trug, eine Rolle, um die er sich nicht beworben hatte, sondern die sich einfach aus dem bestehenden Vertrauensverhältnis zum alten Herrn ergab. In Zeiten politischer Spannung verging daher kaum ein Tag, an dem nicht Oskar v. Hindenburg bei uns erschien oder daß telefoniert und Rat eingeholt wurde. Der nach der Verfassung verantwortliche Berater des Reichspräsidenten war der Staatssekretär Meißner⁵. Brüning war seiner ganzen Einstellung nach gegen eine derartige Koalition.

Zu S. 213 (Während Brüning angesichts der ablehnenden Haltung der Mittelparteien, insbesondere der preußischen Zentrumsfraktion, die Überzeugung gewonnen habe, daß

⁵ Der Staatssekretär war der amtliche, nicht jedoch der „nach der Verfassung verantwortliche Berater“ des Reichspräsidenten.

eine Weiterverfolgung des Gedankens einer Koalition vom Zentrum bis zu den Nationalsozialisten aussichtslos sei, habe Schleicher in seinem Bericht bei Hindenburg das ungünstige Ergebnis so dargestellt, „als wären die Abneigung und das Zögern Brünnings, sich ganz von den Sozialdemokraten loszusagen, der Grund des Scheiterns“):

Das ist der schwierige Punkt! Sicher ist wohl, daß Schleicher trotz seiner starken Bedenken gegen Hugenberg-Hitler in einer Erweiterung der Regierung nach rechts schließlich die einzige Lösung der Dauerkrise sah und andererseits zu der Überzeugung kam, daß Brüning nicht der geeignete Mann war, diese Koalition zu bilden und erfolgreich zu führen. Brüning wäre an eine derartige Aufgabe nur mit starken inneren Vorbehalten herangegangen und hätte sicher bald den Widerstand der Rechten gespürt. So war Schleichers Handeln weder „treulos“ noch sonst was, sondern staatsnotwendig bedingt.

Zu S. 219/22 („... Schleicher, der den Anschluß an die Rechtsparteien und besonders an die NSDAP nicht verlieren wollte, war gegen ein Verbot“ der SA. – Schleicher habe dann Hindenburg Material über Waffenbesitz und militärische Übungen im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold unterbreitet und so erreicht, daß H. in einem Schreiben an Groener erneut das Verbot des Reichsbanners anregte. – Nach Groeners Sturz habe Schleicher, „der sich nicht zu sehr mit der Regierung Brüning verbinden wollte“, es abgelehnt, Nachfolger Groeners als Reichswehrminister zu werden. Meißner, der von der „näheren Umgebung Hindenburgs“ und ihrer Haltung gegenüber Brüning sagt: „Unser Verhalten war durchaus loyal“, er persönlich habe sich „nach besten Kräften bemüht, den Bruch zu vermeiden“, beschuldigt Schleicher, er habe das Unternehmen einer „konservativ-agrarischen Gruppe“ unter Oldenburg-Januschau und Hugenberg, „nach seiner Methode im Hintergrund bleibend, durch seinen Rat und seinen Einfluß bei Hindenburg“ unterstützt, und spricht von einem „Zusammenspiel von Schleichers mit der Gruppe der Großagrarier“.):

Schleicher hat diese Dinge immer nur sachlich gesehen. Seine Taktik war oft undurchsichtig. Er mußte aber auch Rücksicht auf die Reichswehr nehmen, die in ihren jüngeren Jahrgängen stark mit der NSDAP sympathisierte. Deshalb war er gegen das Verbot (siehe auch seine Haltung im Fall Scheringer-Ludin, wo er auf die Stimmung in der Reichswehr aus staatspolitischen Notwendigkeiten keine Rücksicht nahm).

Das Material gegen das Reichsbanner (von Bredow zusammengestellt) war sehr dünn.

Schleicher wollte sich als Reichswehrminister im Kabinett Brüning nicht verausgaben, da er dessen Amtszeit als begrenzt ansah. Brüning ist durch die Rechtsopposition gestürzt worden; aber Schleicher hat sich auf Grund seiner Beurteilung der Lage nicht für ihn stark gemacht. Ein Komplott oder eine Verbindung Schleicher-Oldenburg zum Sturze Brünnings gab es nicht. Jedenfalls ist mir von irgendwelchen Fühlungen oder Besprechungen in dieser Richtung nichts bekannt. Aber Schleicher mußte eine Lösung finden, die dem riesigen Anwachsen der NSDAP Rechnung trug. Mit Brüning als Kanzler schien das nicht mehr möglich. Das war aber keine Treulosigkeit, sondern eine Anschauung, zu der er sich durchgerungen hatte. Dabei kam ihm der Vorstoß des Januschauers beim Reichspräsidenten entgegen⁶. Seine Linie verließ Schleicher dabei nicht; denn seine Linie war, dem Reichspräsidenten zu einer regierungsfähigen Regierung zu verhelfen, die versuchen mußte, Hitlers Machtanspruch abzufangen. Diese Linie hat er nie verlassen. Schleicher war kein Partei-

⁶ Noeldechen übernimmt hier die Behauptung Meißners vom „Vorstoß des Januschauers“. Während 1936 etwas derartiges von Oldenburg-Januschau geleugnet wurde (Dok. 10), enthält dessen eigener Brief vom 21. Mai 1932 (Dok. 9) doch Hinweise, wenn auch keinen exakten Beweis dafür, daß Oldenburg schon vor dem 28. Mai bei Hindenburg gewesen zu sein scheint („wir haben uns wieder vertragen“) und daß die Fühlungnahme nicht ganz unpolitisch verlaufen sein wird.

mann, es ging ihm auch nicht in erster Linie um die Reichswehr, sondern um den Staat. Im übrigen widerlegen Meißners Ausführungen auf S. 225 (*Schleicher habe es, wie er selbst erklärte, immer als eine besondere Aufgabe des Zentrums angesehen, je nach Notwendigkeit mit der Linken oder mit der Rechten zusammenzuarbeiten. In den ersten Nachkriegsjahren sei die Koalition mit den Linksparteien das Gegebene gewesen, jetzt sei eine Zusammenarbeit mit der Rechten das Gebot der Stunde*) seine vorherigen Ausführungen.

II

6.

„Entwurf der Brüning'schen Verordnung vom Mai 1932“⁷

Verwendung nicht entschuldungsfähiger Grundstücke im Osthilfegebiet und Förderung der landwirtschaftlichen Siedlungen

§ 1

(1) Der Reichskommissar für die Osthilfe und die von ihm bestimmten Dienststellen werden ermächtigt, im Osthilfegebiet gelegene landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Entschuldung nicht mehr entschuldet werden können und für die andere, die Gewähr zweckmäßiger Verwendung bietende Erwerber nicht vorhanden sind, für das Reich freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung zu erwerben. Der Preis soll angemessen sein und in der Regel die dinglich gesicherten Ansprüche von Realkreditinstituten decken.

(2) Der Reichskommissar für die Osthilfe kann auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts bestimmen, die den Erwerb nach vorstehenden Vorschriften vornehmen.

§ 2

(1) Ist wegen Aussichtslosigkeit des Entschuldungsverfahrens die Eröffnung des Sicherungsverfahrens abgelehnt oder das Sicherungsverfahren aufgehoben worden, so können der Reichskommissar für die Osthilfe oder die ihm nachgeordneten Kommissare für die Osthilfe (Landstellen) die Zwangsversteigerung der im Eigentum des Betriebsinhabers stehenden, im Osthilfegebiet gelegenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke beantragen oder einem bereits angeordneten Zwangsversteigerungsverfahren beitreten.

(2) Der Antrag oder Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder Aufhebung des Sicherungsverfahrens zulässig. War das Sicherungsverfahren bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelehnt oder aufgehoben, so läuft die Frist vor dem Inkrafttreten an.

§ 3

Hat eine der im § 2 bezeichneten Stellen die Zwangsversteigerung beantragt oder ist sie der Zwangsversteigerung beigetreten, so gilt folgendes:

1. An Stelle der im § 36 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes bestimmten Frist von 6 Monaten tritt eine solche von einem Monat und an Stelle der im § 43 Abs. 1 daselbst bestimmten Frist von 6 Wochen eine solche von 2 Wochen.

⁷ Zur unzutreffenden Überschrift dieses aus dem Nachlaß des Frhrn. v. Gayl stammenden Referenten-Vorentwurf siehe S. 265 f.

2. Auf Antrag einer der in § 2 bezeichneten Stellen ist die Zwangsverwaltung bis zur Beendigung des Zwangsversteigerungsverfahrens anzuordnen.

3. Eine einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung auf Grund der §§ 5 ff. des dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dez. 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 699, 710) ist unzulässig.

(§ 3, Ziff. 4–12 und die §§ 4–12 enthalten Einzelbestimmungen, die für unseren Zusammenhang außer Betracht bleiben können.)

7.

Schreiben des Freiherrn v. Gayl an Hindenburg vom 24. Mai 1932

A(bschrift) des von mir am 24. Mai 1932 im Reichsratszimmer an den Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg auf Reichsratsbogen geschriebenen Briefs, dessen Konzept in Bleistift geschrieben, mit Korrekturen in Tinte sich in meinem Besitz befindet. Es ist möglich, daß in der Reinschrift, die sich in den Akten des Büros des Reichspräsidenten befinden muß, das eine oder andere Wort anders lauten kann. Nach meiner bestimmten Erinnerung habe ich aber die Reinschrift wörtlich dem vorliegenden Konzept entsprechend abgeschrieben. Der Brief ist am späten Nachmittag des 24. Mai dem Staatssekretär Meißner übergeben und von ihm an demselben Abend nach Neudeck mitgenommen.

Der Brief lautet:

Hochzuverehrender, hochgebietender Herr Generalfeldmarschall!

Herrn Generalfeldmarschall bitte ich gehorsamt eine schwere Sorge vortragen zu dürfen, die heute weite Kreise des Ostens⁸ und der deutschen Wirtschaft bewegt.

Das Reichskabinett berät zur Zeit den Entwurf einer Verordnung des Reichspräsidenten über die Förderung der landwirtschaftlichen Siedlungen auf Grund des Art. 48, Abs. 2, deren § 2 eine Bestimmung enthält, welche der Oststelle das Recht gibt, in die nicht mehr umschuldungsfähigen Grundstücke, ohne Antrag der Gläubiger, von sich aus die Zwangsversteigerung zu betreiben. Selbst wenn Gläubiger und Schuldner einig sind, kann künftig eine Behörde, ohne selbst Gläubigerin zu sein, wider Willen aller Beteiligten die Zwangsversteigerung betreiben und nicht nur den Besitzer von Haus und Hof vertreiben, sondern auch die Gläubigerforderungen unter den Tisch fallen lassen.

In weiteren Paragraphen sind gewisse Entschädigungsmöglichkeiten für die Gläubiger eingebaut. Praktisch ist der Nutzen der Neuordnung gering.

Nach vielen, schweren Eingriffen der früheren Notverordnungen in das Privateigentum bedeutet das neue Zwangsversteigerungsrecht der Behörde einen weiteren Eingriff und neues Abgleiten in den Staatssozialismus.

Durch das Bekanntwerden des Entwurfes sind weite Kreise des Ostens⁸ in Landwirtschaft und städtischem Mittelstand schwer beunruhigt. Die Zermürbung der Seelen macht im Osten furchtbare Fortschritte. Sie wirkt allmählich auf die Widerstandskraft der Kreise, welche bisher Träger des nationalen Wehrwillens gegenüber Polen sind. Diese Beobachtung ist auch den militärischen Stellen nicht entgangen. In dieser kritischen Zeit müßte alles vermieden werden, was irgendwie den Widerstandswillen schwächt.

⁸ Tatsächlich war der Referenten-Vorentwurf noch kaum in „weiten Kreisen“ bekanntgeworden.

Bei dieser Sachlage wage ich den Herrn Generalfeldmarschall gehorsamst und dringend zu bitten, die Verordnung einer besonderen Prüfung zu unterziehen, ob nicht die Zwangsversteigerungsbefugnis auszuschalten ist, um der Verordnung den Charakter einer verschleierte Enteignungsbefugnis zu nehmen. Herr Generalfeldmarschall wissen, daß ich nur selten und nur in Notfällen um Gehör gebeten habe. Ich darf daher bitten, dieses Schreiben gütigst als Ausfluß besonderer Sorge betrachten zu wollen.

In der Hoffnung, daß Herr Generalfeldmarschall auf der Heimerde gute und nachhaltige Erholung finden, verbleibe ich in alter, aufrichtiger Verehrung des Herrn Generalfeldmarschalls gehorsamster

gez. Frhr. v. Gayl.

8.

Antwort Meißners an Freiherrn v. Gayl

Büro des Reichspräsidenten
Der Staatssekretär

Berlin W 8, den 26. Mai 1932
Wilhelmstraße 73

Sehr geehrter Freiherr von Gayl!

Der Herr Reichspräsident hat mich beauftragt, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 24. d. M. betr. die Ostsiedlung ergebenst zu bestätigen. Der Herr Reichspräsident hat von den von Ihnen wie auch von anderer Seite ihm vorgetragenen Bedenken gegen die jetzige Fassung des Entwurfes mit Aufmerksamkeit Kenntnis genommen und wird sie zum Gegenstand einer Besprechung mit dem Herrn Reichskanzler machen.

Mit dem Ausdruck meiner besonderen Hochschätzung bin ich

Ihr sehr ergebener

Meißner.

9.

Schreiben des Kammerherrn v. Oldenburg-Januschau
an Freiherrn v. Gayl

Biegen, den 21. 5. 1932
Frankfurt-Oder-Land

Sehr verehrter Baron Gayl!

Ihr Brief hat mich über Januschau hier erreicht. Ich befinde mich in ziemlich kodderigem Zustande, da unterhalb des rechten Auges eine Balggeschwulst vor einigen Tagen entfernt ist und ich daher mit verbundenem Kopfe, und zwar nur mit einem Auge mein Jahrhundert in die Schranken fordern kann. Mit dem Inhalt Ihres Briefes stimme ich überein. Die ganze Sache läuft zunächst auf die Diktatur hinaus, die wir natürlich für einen Mann der Rechten beanspruchen. Aber wer ist es? Wahrscheinlich wird Reichstag und Abgeordnetenhaus zusammen aufgelöst, wenn in Preußen keine Regierung zustande kommt. Und nun wollen wir Gott danken, daß der alte Hindenburg Präsident geblieben ist und die Möglichkeit infolgedessen besteht, so oder so das Regiment Hitlers zu vermeiden. Letzterer soll (?) erklärt haben, daß er nach der Reichstagsauflösung nicht seiner Mandatszähl entsprechende Regierungsbeteiligung verlangen würde. Die Zustände im Reichswehrministerium mit den politisierenden Generälen, diesmal gegen ihren Chef, sind eine Neuerscheinung, die mich unangenehm berührt haben, trotzdem ich Groener dieses wenig schöne Ende seiner Laufbahn

gönne⁹. Ich werde den Feldmarschall erst in Berlin sehen, er will am 28. dorthin zurückfahren. Er hatte mir die Freundschaft gekündigt wegen meines Eintretens für Dösterberg¹⁰, aber wir haben uns wieder vertragen. Mir ist vielfach verdacht worden, daß ich bei der zweiten Wahl den Feldmarschall gewählt habe, aber, verehrter Baron, ich hielt es für falsch zum zweitenmal den Fehler zu machen, der bei dem Regierungsangebot an Hindenburg mit der Zurückziehung der drei Minister der Rechten gemacht ist¹¹. Die Verbindung mit der Rechten darf nicht abreißen in der Wilhelmstraße, ganz abgesehen davon, daß für mich das Herz diesmal mitsprach. Das Brüning-Kabinetts ist erledigt. In Berlin verläßt sich alles auf einen dort auftretenden Wahrsager, der die Präsidentenwahl richtig vorhergesagt hat. Danach (?) soll in der allgemeinen Meinung im August ein Vorschlag Hugenburgs angenommen werden, der die Ordnung der Finanzen und der Wirtschaft bringt. Schade, daß Hugenburg so allgemein der schwarze Mann ist, als Wirtschaftler steht er auf der Höhe. . . . Wie oft habe ich schon Hindenburg auf Sie aufmerksam gemacht.

Er hielt Sie für ultrarechts.

Ihr Oldenburg.

10.

Zum Sturz des Kabinetts Brüning

Am 9. August 1936 habe ich in Belschwitz den Landeshauptmann i. R. Grafen Manfred von Brünneck, der als nächster Nachbar von Neudeck dem Generalfeldmarschall v. Hindenburg nicht nur nachbarlich, sondern auch menschlich nahestand und der, wie in dem Buch des Herrn v. d. Schulenburg treffend ausgeführt ist, den Reichspräsidenten niemals mit politischen Dingen behelligt hat, über seine Wahrnehmungen und Erinnerungen befragt, insbesondere, ob ihm etwas über Besuche bekannt wäre, die Hindenburg gegen Brüning in irgendeiner Form im Frühjahr 1932, gelegentlich seines Aufenthaltes in Neudeck, vor der Ernennung des Kabinetts Papen beeinflusst haben könnten. Graf Brünneck hat den Feldmarschall in der kritischen Zeit ein oder zweimal besucht. Ihm ist nichts von Besuchen politischer Persönlichkeiten bekannt geworden. Der Reichspräsident hat mit ihm auch nicht von einer Denkschrift „ostpreußischer Standesgenossen“ gesprochen, von der Stegemann in seinem Buch „Weltenwende“¹² schreibt.

Anschließend habe ich am 12. August 1936 in Januscha den Kammerherrn Elard von Oldenburg ebenfalls befragt. Auch Oldenburg war von Besuchen politischer Persönlichkeiten nichts bekannt. Insbesondere ist er selbst während des Aufenthaltes des Feldmarschalls in der fraglichen Zeit nicht in Neudeck gewesen. Er hat Hindenburg in jener Zeit auch nicht an dritten Orten gesprochen: „Feldmarschall hat in jener Zeit auch mit mir weder über politische Dinge gesprochen, noch habe ich überhaupt den Versuch gemacht, da ich die Erfahrung gemacht hatte, daß er doch nicht auf mich

⁹ Der Gegensatz zwischen Groener und den monarchisch gesinnten Konservativen, als deren Prototyp Oldenburg-Januscha gelten kann, war nie überbrückt worden. Er war begründet in Groeners Haltung in den Tagen um den 9. November 1918.

¹⁰ Der Stahlhelmführer Dösterberg war von den Deutschnationalen, dem Stahlhelm und den Vaterländischen Verbänden als Präsidentschaftskandidat des 1. Wahlgangs im Frühjahr 1932 aufgestellt worden.

¹¹ Anspielung auf den Rücktritt der deutschnationalen Reichsminister nach der Konferenz von Locarno (1925).

¹² Hermann Stegemann, *Weltenwende*, Stuttgart 1934, S. 149.

hörte und da ich den verehrten Mann nicht mehr ärgern wollte¹³. Dieser Zustand zwischen uns hat damals Jahr und Tag gedauert. Ich habe erst sehr viel später, kurz vor der feierlichen Dotationsübergabe im Tannenbergdenkmal, wieder mit ihm politische Gespräche geführt“. – So etwa äußerte sich Herr von Oldenburg auf meine Frage. Er fügte hinzu, daß ihm auch von Hörensagen nichts über Versuche Dritter aus dem Kreise der ostpreussischen Großgrundbesitzer bekanntgeworden sei.

Vorher am 10. Juli 1936 habe ich in Wicken den früheren Stahlhelmführer Ostpreußens, den über alle politischen Vorkommnisse stets genau unterrichteten Graf Siegfried zu Eulenburg-Wicken ebenfalls befragt. Auch ihm war nichts davon bekannt, daß ostpreussische Großgrundbesitzer im Frühjahr 1932 irgendwelche Versuche unternommen hätten, den Feldmarschall zu beeinflussen. Insbesondere glaubt er bestimmt sagen zu können, daß auch sein Vetter, der Graf zu Eulenburg-Prassen weder in Neudeck gewesen noch schriftlich irgendwie an den Reichspräsidenten herangetreten sei. Auch von der von Stegemann behaupteten Denkschrift sei ihm nichts bekannt.

Die drei von mir befragten Herren hielten die Behauptung von der Beeinflussung in Neudeck, insbesondere von der angeblich überreichten Denkschrift der Großgrundbesitzer für eine der vielen Fabeln, die oft in kritischen Augenblicken entstehen, um irgendwelche Entschlüsse historischer Persönlichkeiten zu begründen, wenn die Umwelt keine andere und glaubhaftere Erklärung eines überraschenden Entschlusses finden kann.

Daß der inzwischen verstorbene, damalige Führer der ostpreussischen Landwirtschaft, Dr. Brandes-Zaupern, in jenen Tagen eine Denkschrift, wie Stegemann sie behauptet, ohne Wissen eingereicht haben könnte, ist bei dem engen Zusammenarbeiten zwischen Brandes und mir und dem zwischen Dr. Brandes und dem Grafen Eulenburg-Prassen ausgeschlossen. Die unmittelbare Befragung des Grafen Eulenburg-Prassen werde ich noch nachholen.

Ich glaube aber bereits jetzt sagen zu können, daß das Märchen von der angeblich versuchten Beeinflussung des Reichspräsidenten vor der Entlassung des Kabinetts Brüning aus Kreisen des ostpreussischen Großgrundbesitzes, insbesondere die Geltendmachung von Bedenken gegen den im Mai 1932 dem Reichspräsidenten auf dem Dienstwege von Brüning vorgelegten Entwurf¹⁴ einer Notverordnung keine Grundlage hat. In Ermangelung anderer Unterrichtung hat die demokratische Presse damals sich die Fabel von dem siegreichen Vorstoß der ostelbischen Standesgenossen des Feldmarschalls geschaffen.

gez. Wilhelm Frhr. v. Gayl.

Potsdam, den 7. 9. 1936.

¹³ Der Brief Oldenburgs vom 21. 5. 1932 (Dok. 9) vermittelt eine andere Nuance: Oldenburg wollte Hindenburg nach dem 28. Mai 1932 in Berlin treffen, und er erwähnt dies inmitten von politischen Bemerkungen, die bereits von der Voraussetzung ausgehen, daß das Kabinett Brüning „erledigt“ sei.

¹⁴ Diese Darstellung ist unzutreffend. Brüning hat den Entwurf nicht gekannt. Vgl. die hier verschwiegene eigene Aktion des Freiherrn v. Gayl durch seinen Brief vom 24. Mai 1932 (Dok. 7).

Hamburg, den 17. Oktober 1952

Sehr verehrter Herr Graf Borcke!

... Der Gesetzentwurf, den Sie mir übermittelten, ist nicht, wie Frhr. v. Gayl annahm, der mehr oder weniger abgeschlossene Entwurf einer „Brüningschen Verordnung“, sondern ein Referenten-Vorentwurf, wie u. a. aus verschiedenen logischen Widersprüchen der vorliegenden Fassung hervorgeht. Es kann z. B. nicht heißen – § 2 –, daß der Reichskommissar für die Osthilfe oder die ihm nachgeordneten Landstellen die Zwangsversteigerung beantragen konnten. In einer endgültigen Fassung hätte es nur heißen können, daß der Reichskommissar selbst diese Zwangsversteigerung beantragte, oder es hätte eine Weisungsbefugnis an die Landstellen ausdrücklich vorgesehen werden müssen. Auch andere Textstellen lassen für den Sachkenner diesen Entwurf sofort als unvollendet erkennen.

Solche Vorentwürfe wurden übrigens leider keineswegs als Geheimnis behandelt. Es kann sogar geschehen sein, daß ein Vorentwurf wie dieser einigen Reichsräten und Reichstagsmitgliedern zur Begutachtung, vielleicht sogar vom zuständigen Minister vertraulich zugeleitet wurde. Im Kabinett dagegen wurden Entwürfe, die nicht von den zuständigen Ressortministern, in diesem Falle vom Reichsarbeitsminister, Reichskommissar für die Osthilfe, Reichsjustizminister und Reichsfinanzminister, mitgezeichnet waren, offiziell nicht behandelt.

Was nun meine persönliche Stellungnahme zu diesem mir von Ihnen zugeleiteten Vorentwurf betrifft, muß ich Ihnen offen bekennen, daß ich „eine verschleierte Enteignungsbefugnis“ darin nicht zu sehen vermag. Was bezeichnet Frh. v. Gayl als die größte Gefahr? „Selbst wenn Gläubiger und Schuldner einig sind, kann künftig eine Behörde wider Willen aller Beteiligten die Zwangsversteigerung betreiben ...“ usw.

Dieser von Frhr. v. Gayl angenommene Fall erscheint mir geradezu widersinnig. Sobald eine Einigung zwischen Gläubigern und Schuldnern vorlag, war ja die Umschuldungsmöglichkeit gegeben. Wie sollte eine Behörde, zumal zur Zeit des doch im ganzen konservativen Kabinetts Brüning nur auf die Idee verfallen, eine Zwangsversteigerung zu betreiben, wenn auch nur entfernt eine Einigung zwischen Gläubigern und Schuldnern in Aussicht stand?

Weshalb sollte denn dem Reichskommissar für die Osthilfe die Möglichkeit gegeben sein, von sich aus die Zwangsversteigerung einzuleiten? Sollte man Betriebe, die mit keinem Mittel mehr umzuschulden waren, für die auch die Gläubiger der hohen Kosten wegen eine Zwangsversteigerung nicht mehr einleiten wollten, für die weiterhin „andere, die Gewähr zweckmäßiger Verwendung bietende Bewerber“ nicht mehr aufzutreiben waren – sollte man solche Betriebe einfach der Devastierung überlassen? Hätte das im Sinne einer Ostpolitik gelegen, wie sie doch gerade dem Reichspräsidenten und dem Frh. v. Gayl am Herzen lag? Mir ist nicht bekannt, daß damals von irgendeiner Seite der Beteiligten, vom Großgrundbesitz, vom Reichstag oder von der Öffentlichkeit ein Weg gezeigt worden wäre, der eine andere und bessere Lösung vorgesehen hätte. Die Entwicklung jener Tage zwang zu einer klaren, wirksamen Lösung; eine radikale Aufgliederung des Großgrundbesitzes aber, wie sie Frh. v. Gayl offenbar befürchtete, war vom Kabinett Brüning niemals zur Frage gestellt worden.

Und selbst dieser Vorentwurf, der, wie gesagt, nicht authentisch ist, gäbe Herrn von Papen meiner Meinung nach nicht das Recht, von einem „Siedlungsgesetz höchst radikaler Art“ zu sprechen.

... Reichard

12.

Aus einem Brief des Reichsernährungsministers a. D. Frh. v. Braun an Graf Henning v. Borcke-Stargardt, vom 23. Januar 1953

... Es ist geschichtlich ziemlich gleichgültig, durch wen der Entwurf dem Reichspräsidenten bekannt geworden ist. Gayl kannte ihn jedenfalls und sandte seinen, Ihnen bekannten Warnungsbrief an Hindenburg (wenn nicht eher, hat dieser also durch Gayl von dem Entwurf erfahren). Von den ostpreußischen Gutsbesitzern wußte niemand etwas von dem Entwurf. Hätte man ihn gekannt, so wäre wahrlich nichts Merkwürdiges dabei gewesen, wenn man sich dagegen gestraußt hätte. Gayl war nun wahrlich kein Scharfmacher. Er war durch seine Ruhe und Objektivität zu führenden Posten im Reichs- und Staatsrat gekommen und wurde von allen Parteien geschätzt. Außerdem kann er als Direktor der Ostpreußischen Siedlungsgesellschaft wahrlich nicht als einseitig großagrarisches bezeichnet werden.

Ob Stegerwald (der damalige Arbeitsminister) oder gar Dr. Brüning von dem Entwurf gewußt haben, weiß ich nicht, glaube es aber nach allen bekannt gewordenen Vorgängen und seinen eigenen Veröffentlichungen nicht.

... Bisher hatten zahlreiche Güter nicht versteigert werden können, weil die Gläubiger nur Unkosten davon hatten und sich keinen Vorteil davon versprochen, ja auf eine günstigere Zeit warteten und hofften – eine Hoffnung, die sich später zum Teil erfüllte. Speziell die Genossenschaften, die ja auch aus Landwirten bestanden, haben durch Abwarten ihre Forderungen gerettet, da sie später auf das Reich übernommen wurden. Konnte die Konjunktur sich nicht ändern, die doch zum Zusammenbruch der Landwirtschaft geführt hätte? Konnten die Bestimmungen über die Umschuldung nicht geändert werden, wie das früher und später in zahlreichen Fällen geschehen war? Waren diese gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne jede feste Grundlage, die eine gefestigte Wirtschaft gewährt? Nach dem Entwurf sollte kurzer Prozeß gemacht werden. Die Besitzer wurden jeder Hoffnung beraubt, daß bei Besserung der Wirtschaftslage ihr Besitz erhalten werden konnte. Sie standen in hoffnungsloser Lage dem Reich gegenüber, das gegenüber privaten Bietern in jeder Beziehung im Vorteil war.

Über die Siedlung und ihre Durchführung hatte damals nicht der Landwirtschafts-, sondern der Arbeitsminister zu entscheiden. In seiner Hand lag es also, ob die Struktur des östlichen Grundbesitzes grundlegend geändert, ob die zum Teil seit Jahrhunderten ansässigen Familien, die im Osten auf Vorposten gestanden, geblutet und gearbeitet hatten, die durch den Korridor vom Reich abgeschnitten waren, von ihrer Scholle vertrieben werden sollten oder bleiben durften. Eine Bürokratie junger, zum Teil unerfahrener Beamter hätte zu entscheiden gehabt. Tatsache ist, daß der Entwurf die Verdrängung vieler Familien bedeuten konnte, und daß im gewerkschaftlich geleiteten Arbeitsministerium wenig Gnade zu erwarten stand. Denn hier standen nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Gegensätze einander gegenüber. Parlamentarischer Druck hätte den Verdrängungsprozeß beschleunigen können. Sozialismus und Individualismus standen sich auf diesem Schlachtfeld als bisher unversöhnliche Gegner gegenüber. Wer diese Gegensätze nicht wahrhaben will, lese die Erinnerungen von Carl Severing, sicher eines sonst lauterer Charakters. Daß ein solcher Entwurf Hindenburg beeindruckt haben kann (wenn er ihn gelesen und in sich aufgenommen hatte) wird man begreifen können. ...

Nachwort: Der Gesetzentwurf wurde bekanntlich bald seiner besonderen Schärfe entkleidet, schließlich sogar zurückgezogen. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß man im Osten auch schon den Entwurf als das Symptom einer feindlichen Stimmung auffassen konnte. Daß sich der Osten gegen den Entwurf nicht gewandt hat und daß alles Gerede über den Einfluß auf Hindenburg in dieser Beziehung auf Unwahrheit beruht, hängt m. E. damit zusammen, daß er dort niemandem bekannt war.

Kuno Graf Westarp: Zu Brünings Rücktritt, diktiert Mittwoch 1. 6. 1932

Nach Groeners gesundheitlichem Zusammenbruch und parlamentarischer Niederlage am Dienstag, 10. 5. 1932 suchten v. Lindeiner¹⁵ und ich Brüning im Reichstage auf. Ich sagte ihm, es handele sich um mehr als einen rednerischen Mißerfolg, dem ich als solchen keine übertriebene Bedeutung beizulegen pflege; Groeners Rede habe vielmehr allgemein den Eindruck gemacht, daß er gesundheitlich und politisch seinem Amt nicht mehr gewachsen sei; für die nationalsozialistisch doch sehr stark durchgesetzte Reichswehr könne es verhängnisvoll werden, wenn in ihr damit gearbeitet werde, daß sie einem verbrauchten Mann unterstellt sei. Nach einigem Hinundherreden fügte ich hinzu, ich sähe keinen anderen Ausweg, als daß Groener selbst aus Gesundheitsrücksichten zurücktrete und zwar sofort. Er, Brüning, müsse aus außenpolitischen Rücksichten unter allen Umständen bleiben und deshalb aus der Groener-Katastrophe herausgehalten werden. Brüning saß eine Weile still mit der Hand vor den Augen und gesenktem Kopf und erwiderte nichts Bestimmtes. Lindeiner und ich redeten in Übereinstimmung mit Pünder Brüning den Gedanken aus, noch am selben Abend im Reichstag zu reden und für Groener einzutreten. Brüning betonte uns gegenüber, daß das, was Groener über das SA-Verbot selbst formuliert verlesen habe, sachgemäß gewesen sei und von ihm gedeckt werde. Am nächsten Tag, Mittwoch 11. 5. 1932, bestellte mich Meißner zum Reichspräsidenten, der den Wunsch habe, mit mir als einem ruhig denkenden, parteipolitisch unabhängigen Mann den Fall Groener zu besprechen. In Gegenwart Meißners sagte ich etwa dasselbe wie am Tage vorher zu Brüning. Groener habe sich eben als nicht felddienstfähig für seinen Posten erwiesen. Als ich auch hier betonte, daß Brüning um der Außenpolitik willen gehalten werden müsse, nickte der Präsident zustimmend. Er hielt den Rücktritt Groeners durchaus für notwendig, besprach mit Meißner, was zu tun sei. Dieser berichtete, daß Hammerstein und Schleicher gerade zu derselben Zeit namens der Reichswehr Groener auforderten zurückzutreten; er, Meißner, erwarte in allernächster Zeit, daß Groener erscheinen und um seinen Rücktritt bitten werde.

Am nächsten Tag trat in Brünings Rede ein kurzer zustimmender Passus über das SA-Verbot hinter dem sonstigen Inhalt, der allgemein großen Eindruck machte, zurück. Gleichzeitig wurde bekannt, daß Groener als Wehrminister zurücktrat. Die kommissarische Verwaltung des Ministeriums des Innern behielt er, weil Brüning das SA-Verbot weiter decken wollte. Es verlautete bestimmt, daß auch das nur ein Übergangsstadium sei. In der Wandelhalle hatte mir Brüning gesagt, er beabsichtige, sich nach Pfingsten¹⁶ mit mir in Ruhe über die politische Lage auszusprechen. Das gleiche sagte mir Meißner wiederholt, und im Vorzimmer sagte er am 11. 5., es handele sich dabei um Pläne, das Kabinett zu erweitern und vielleicht im Herbst eventuell mit Preußen gleichzeitig Neuwahlen herbeizuführen; wir wollten nach Pfingsten darüber sprechen, zu beiden Gesprächen ist es nicht mehr gekommen, obwohl ich mich dazu bereit erklärt hatte und bereit hielt.

Am Sonnabend, den 28. Mai, rief ich Treviranus in einer gleichgültigen Sache an und dabei teilte er mir mit, die Sache des Kabinettes stehe sehr ernst, Brüning habe das Gefühl, daß der Vortrag beim Reichspräsidenten am nächsten Tage zu seinem Rücktritt führen werde; er könne sich einem Drucke der Reichswehr und Kurtchens (Telefonwort für Schleicher) nicht fügen. Er, Treviranus, suche Brüning zum Bleiben zu beeinflussen. Ich bestärkte ihn darin und bat ihn, Brüning als meine Meinung zu sagen, daß er aus außenpolitischen Gründen unter allen Umständen bleiben müsse.

¹⁵ v. Lindeiner-Wildau, führender Abgeordneter der Volkskonservativen.

¹⁶ 15./16. Mai.

In dieser Auffassung war ich bestärkt worden durch die Reden Brünings im Auswärtigen Ausschuß am 24., die mir wieder einen sehr guten Eindruck machten. Nach der ersten Rede monierte ich, daß über die Gleichberechtigung bei der Abrüstung nicht das Nötige gesagt sei. Sowohl Nadolny wie Brüning bestätigten, daß das die Hauptsache sei; sie brauchten zum ersten Male die Formulierung, daß durch Streichung des Artikels 53 des Entwurfes „der fünfte Teil des Versailler Vertrages seinem ganzen Inhalt nach durch die freiwilligen Abmachungen der abzuschließenden Konvention ersetzt werden müßte“. Ferner teilte Brüning in einer bei ihm seltenen Offenheit und Bestimmtheit über Ergebnisse vertraulicher Verhandlungen mit, seine Genfer Besprechungen hätten ergeben, daß Italien, England und Amerika Deutschland bei diesem Anspruch unterstützen würden und das sei einer der Gründe gewesen, aus denen Tardieu die Zusammenkunft in Genf¹⁷ abgelehnt habe, um sich nicht vor den französischen Wahlen einer Niederlage auszusetzen. In der Reparationsfrage betonte er, daß eine endgültige Regelung nicht vor der amerikanischen Präsidentenwahl möglich sein werde. Zu erstreben sei wenigstens ein Eventualabkommen der europäischen Mächte. Jede Zustimmung Deutschlands zu späteren Tributzahlungen lehnte er nochmals ab.

Am Sonntag 29. 5. abends teilte Treviranus mir telefonisch mit, die Unterredung Brünings bei Hindenburg sei kurz und ganz kühl und formell gewesen. Brüning habe sich noch angeboten, die Notverordnungen zu unterzeichnen, der Präsident habe abgelehnt, daß das noch durch das jetzige Kabinett gesehehen solle, das nicht mehr die Verordnung decken könne. Brüning sei entschlossen zu gehen. Man sei stark dabei, auf mich als Nachfolger zurückzugreifen. Nach eingehender Besprechung mit Brüning halte er es für nötig, mich zu warnen. Die Leute – auf meine Frage, wer das sei, sagte er, Kurtchen, Oscar (der Sohn Hindenburgs) und Meißner – hätten folgenden Plan: der Nachfolger solle nur ein Übergang sein. Er solle den Nationalsozialisten, damit sie ihn tolerieren, die Auflösung für den Herbst zusagen. Dazu sei ich zu schade. Ich müsse fordern, daß die Nationalsozialisten sofort mit etwa zwei Ministern sich beteiligten und so an die Verantwortung für die Zwischenzeit gebunden würden. Bezüglich dieser sehe Brüning sehr schwarz, ebenso Luther. Wir würden etwa Anfang Juli ein Zwangsmoratorium für die Zinsen der langfristigen und für die kurzfristigen Auslandsschulden erklären müssen. Die unumgängliche Devisendrosselung werde zu starken Repressalien führen. Pleite der Sozialversicherung, Preußens, das 150 Millionen brauche und zum 1. Juli seine Gehälter nicht zahlen könne, zahlreicher Gemeinden usw. Der neue Kanzler müsse ja doch sofort die Notverordnung mit starken Einschränkungen der sozialen Leistungen und neuen Steuern erlassen. Ich sagte sofort, das sei ja furchtbar, daß man an mich denke. Ich könne das doch nicht annehmen.

Nach einiger Überlegung fuhr ich nach telefonischer Ansage noch in seine Wohnung nach Zehlendorf, wo wir etwa von 10 bis 11 1/2 Uhr sprachen. Ich begann damit, daß ich so gut wie entschlossen sei abzulehnen; ich mißbillige den jetzigen Rücktritt aus außenpolitischen Gründen und wolle nicht durch die Nachfolge die Verantwortung dafür übernehmen, um so weniger als mir ja doch niemand in der Öffentlichkeit glauben werde, daß ich an all den Vorbereitungen der Aktion gänzlich unbeteiligt, ohne jede Kenntnis der Vorgänge und ohne jede Fühlung gewesen sei. Im übrigen halte ich die Gefahren einer Wahl außen-, wirtschafts- und innenpolitisch für riesengroß und diese Gefahr werde ja doch nur vergrößert, wenn den Nationalsozialisten und Sozialdemokraten den ganzen Sommer hindurch Zeit gelassen werden solle, die Wahl ohne jede eigene Bindung und Verantwortung vorzubereiten. Ehe ich aber endgültig mich entscheide, wolle ich von ihm gern Näheres wissen, besonders auch, was eigentlich hinter der ganzen Aktion stehe und woher er wisse, daß man mich in Aus-

¹⁷ Am 29. April. Anm. d. H.

sicht genommen habe. Er dankte lebhaft, daß ich dazu gekommen sei; seine Mitteilung sei nach eingehender Besprechung und in vollem Einvernehmen mit Brüning erfolgt. Sie habe aber nicht den Zweck, mir von der Annahme des Auftrages abzuraten. Brüning wünsche im Gegenteil, daß ich mich zur Verfügung stelle, weil er von mir eine Abwehr des Unheils erwarte; er nicht nur persönlich, sondern auch das Zentrum habe ein sehr starkes Vertrauen zu mir. Er sei auch gewillt, wenn ich sein Nachfolger werde – nicht das Außenministerium zu übernehmen, da er dazu die nötige Autorität jetzt nicht habe –, wohl aber bei baldigen Reisen nach England und Amerika privatim zu wirken. Die Mitteilung an mich, zu der sie sich gemeinsam entschlossen hätten, habe also nicht den Zweck, mir abzuraten, sondern nur mir Zeit zur Überlegung zu schaffen und mich davor zu warnen, daß ich mich durch die Veranstalter des Regierungswechsels auf einen bloßen Übergang hineinlegen lasse. Deshalb glaubten sie, mich auf die Absicht aufmerksam machen zu müssen, daß ich nur Platzhalter für die Nazi sein solle, und sie rieten mir die Annahme des Auftrages von verantwortlicher Beteiligung der Nazi abhängig zu machen. Der Sturz Brünings gehe von Schleicher, wohl auch von Hammerstein aus. Von v. Hammerstein habe er eine Äußerung gehört, wir nehmen dann Westarp, damit er den Übergang für eine Beteiligung der Nazi nach einer Neuwahl herstellt. Reichenau, der Wehrkreiskommandeur¹⁸ von Ostpreußen, habe besonders gedrängt, er könne Reichswehr und Bevölkerung in Ostpreußen nicht halten, wenn die Nazi nicht an die Regierung herangelassen würden. Starken Einfluß im Sinne des Regierungswechsels übe der Sohn aus, wobei wir uns darüber einigten, daß er wohl, ohne gerade besonders politisch klug zu sein, sich von dem Bedürfnis leiten lasse, sich gegenüber der Beschuldigung, er sei Sozialdemokrat, herauszupauken und gerade in der letzten Zeit in Neudeck von den Ostpreußen stark in dieser Richtung bearbeitet worden sei. Meißners Rolle sei unklar; er habe Brüning versichert, er sei nur Briefträger gewesen. Die Mitteilung, daß ich als Nachfolger ausesehen sei, habe Brüning in strengstem Vertrauen bei einer Vorbesprechung am Sonnabend 28. 5. von Meißner erhalten; Oskar habe Osten-Marwitz gewollt, dessen Kandidatur von einem Kreise betrieben sei, in dem Walter Keudell eine große Rolle spiele. Vater Hindenburg dagegen wolle mich. Ich dürfe von diesen Mitteilungen nichts wissen; es sei zu erwarten, daß ich morgen nachmittag, nachdem um 12 Uhr Brüning die Demission übergeben habe, zum Reichspräsidenten bestellt werden würde. In weiterer Unterredung schilderte Treviranus noch, daß Brüning schwer erschüttert sei, er fürchte starke Rückschläge. Andererseits hätten die neuen Leute doch vielleicht die Möglichkeit einiger Erfolge. Besonders Schleicher sei von ihm über die außenpolitischen Verhandlungen bis in die vertraulichen Dinge hinein sehr genau unterrichtet und habe das schon mehrfach verwendet. Treviranus schilderte aber seine Stimmung auch so, daß er, ohne auf persönliche Verbitterung Rücksicht zu nehmen, den Erfolg fördern wolle; gerade deshalb liege ihm durchaus nicht daran, mich von der Annahme abzuhalten. Positive Möglichkeiten gebe die gute Ernte; für die Reichsfinanzen und die Reichskasse, das lasse er mir sagen, bestände keine unmittelbare Gefahr. Schwerste Sorge mache ihm, daß die Männer inflatorische Maßnahmen ergreifen würden, mit denen sie sich um die Notverordnung drücken und einige Monate Erfolge haben würden, die aber alles bisher Erreichte über den Haufen rennen würden. Wenn er jede Devaluation ängstlich vermieden und alle schweren Folgen für Finanzen und Wirtschaft übernommen habe, die sich daraus ergaben, so sei das doch in der Hauptsache geschehen, weil nur auf diese Weise dem Ausland der von ihm anerkannte Nachweis unserer Unfähigkeit, Tribute zu zahlen, hätte beigebracht werden können. Auch Luther, so fügte Treviranus hinzu, sei ganz außer sich. Ich blieb im wesentlichen bei negativer Einstellung. Wir besprachen die Möglichkeit, dem Reichspräsidenten,

¹⁸ Reichenau war Chef beim Wehrkreiskommandeur (Blomberg).

wenn er einen starken vaterländischen und persönlichen Appell an mich richte, nicht sofort eine Absage zu geben und in Verhandlungen mit den Nazi einzutreten.

Montag, den 30. Mai herrschte für mich tiefste Stille; die erwartete Einladung blieb aus. Auch privatim setzte sich niemand mit mir in Verbindung; gegen 2½ Uhr erhielt ich die formelle Einladung, Dienstag 5 Uhr mit Simpfendörfer in der Reihe der offiziellen Parteiführerbesprechungen zum Präsidenten zu kommen. Ich nahm an, daß damit der Gedanke, mich zu beauftragen, wohl erledigt sei. Wenn auch die Parteiführerbesprechungen nur eine formelle Vorbedingung für den Auftrag sein sollten, so konnte ich mir doch nicht vorstellen, daß, wenn man auf mich zurückgreifen wolle, das ohne jede Vorbereitung erst nach den Parteiführerbesprechungen erfolgen werde. Erst gegen Abend konnte ich Treviranus telefonisch erreichen, um ihm das mitzuteilen. Er erzählte, daß kurz vor der Kabinettsitzung der amerikanische Botschafter Sackett bei Brüning war, mit einem Handschreiben des Präsidenten, das in der Reparationsfrage ein sehr weites und bisher unerwartetes Entgegenkommen enthalten habe (Einzelheiten habe ich nicht erfahren). Auf die Mitteilung Brünings, daß die Demission unmittelbar bevorstehe, sei Sackett tief erschüttert gewesen, habe das Handschreiben zurückbehalten, da er sich erst erkundigen müsse, ob es auch für den Nachfolger bestimmt sei, um später mitzuteilen, es sei nur für Brüning persönlich bestimmt gewesen; auch Brünings Aufforderung, es Bülow zu übermitteln, lehnte er ab. Ich besprach mit Treviranus, ihn am Dienstag eine Stunde vor dem Reichspräsidentenbesuch aufzusuchen.

Dienstag vormittag Besprechung mit Simpfendörfer, der aus der Presse unterrichtet war. Bereits einige Tage vor dem 28. hatte der Lokalanzeiger die Nachricht gebracht, daß Osten oder ich als Nachfolger ausersehen seien und das bezüglich meiner Person gehässig kommentiert. Am Montagabend 30. 5. berichtete die DAZ Nr. 248, daß der Times-Korrespondent mich als Nachfolger genannt habe. Am Dienstag früh war die Presse voll von meinem Namen. Ich sagte Simpfendörfer, daß ich mich auf Grund von Einzelheiten, über die ich ihm nichts Näheres sagen könne, doch ernstlich mit der Frage habe beschäftigen müssen. Da aber bis jetzt absolut nichts, weder amtlich noch privatim, an mich herangetreten sei, nehme ich an, daß der Kelch an mir vorübergehen werde, denn ich müsse glauben, daß, falls ich wirklich in Frage käme, das doch schon mit mir vorbereitet sein müßte. Ich setzte ihm meine sachlichen Bedenken scharf auseinander. Falls die Aufforderung an mich herantrete, komme es natürlich auf die Einzelheiten und namentlich auch auf die Stellung an, die die Nazi inzwischen eingenommen hätten. Das Äußerste, wozu ich mich, um nicht dem Alten Herrn sofort eine schroffe Absage zu erteilen, entschließen könnte, würde etwa eine Antwort des Inhaltes sein: „ich sei bereit, mit den Nazi zu verhandeln, müsse ihnen aber 1. die Bedingung stellen, daß sie sich mit Ministern an dem Kabinett beteiligten und 2. ihnen jede Zusage einer Auflösung ablehnen; ich nehme an, daß die Nazi auf dieser Grundlage nicht bereit sein würden, mich zu tolerieren und bitte deshalb den Herrn Reichspräsidenten zu erwägen, ob er nicht von vornherein eine andere Persönlichkeit beauftragen wolle, bei der das eher möglich sei“. Simpfendörfer beurteilte den Sturz und die Aussichten fast noch pessimistischer als ich und legte dabei, wie ich feststellte, in höherem Grade als ich auch Wert auf die Sozialpolitik. Er habe mit zahlreichen seiner Freunde bereits sich dahin ausgesprochen, daß sie dringend wünschten, ich möchte absagen, und wenn ich entschlossen sei abzulehnen, könne ich zur Begründung auch anführen, daß meine Kandidatur unter den gegebenen Verhältnissen auch in der Fraktion starken Widerspruch fände. Wir verabredeten unsere Haltung für den Nachmittag. In der Wandelhalle wurde ähnliches mit Rippel, Lambach und anderen Christen besprochen. Auch Kriege riet mir ab.

Um 4 Uhr bei Treviranus waren Lindeiner und Simpfendörfer. Lindeiner erzählte, vor einigen Wochen habe er mit Schleicher gesprochen; daraus waren zwei Punkte

von Interesse: 1. Schleicher habe gesagt, bei Zentrum und Nationalsozialisten bestehe Neigung, mich als Mittelsmann und Ministerpräsidenten für Preußen in Aussicht zu nehmen, ob ich dazu bereit und geeignet sein werde, was Lindeiner entschieden bejaht habe. 2. Die Nationalsozialisten hätten Neigung, einige Leute, die etwas könnten, wie mich, Lindeiner und einzelne Volksparteiler bei sich aufzustellen, ohne daß wir der Partei beizutreten brauchten; wir sollten nur in gewissen Grundfragen, wie keine Reparationen, Kampf gegen Sozialdemokratie, uns festlegen. Ich bezweifelte diese Mitteilungen sehr viel schärfer, als Lindeiner es tat, als phantastisch und für mich jedenfalls unannehmbar. Vor kurzem hatte mir übrigens Kommerzienrat Lißner erzählt, in einer Gesellschaft sei zwischen ihm und Goebbels die Rede auf mich gekommen; Goebbels habe mich als Gegner für gefährlich erklärt, aber gesagt, wenn ich zu ihnen übertreten wollte, würde ich willkommen sein, und die Frage Lißners, ob er bei mir sondieren solle, bejaht. Ich habe Lißner erwidert, dazu könne ich mich nicht entschließen, es müsse auch eine nationalbürgerliche Richtung geben, und mir sei die Partei zu sozialistisch und zu unreif, um mich an ihr zu beteiligen. Die vielfach verbreitete Annahme, man solle sich den Nazi anschließen, um sachlichen Einfluß zu gewinnen, halte ich für utopisch, solange der Radikalismus, auf den sie durch ihre Agitation festgelegt seien, überwiege; man würde davon nur über den Haufen gerannt werden. Treviranus teilte mit, es sei noch weiter viel über mich verhandelt worden, der Alte Herr habe an mir festhalten wollen, sich aber den anderen schließlich gefügt. Auf meine Frage hat er am Mittwoch hinzugefügt, diese Nachricht stamme von Planck. (Oberregierungsrat in der Reichskanzlei, als Nachfolger des jetzigen Staatssekretär Pünder ausersehen). Nun sei das Kabinett fertig vorbereitet mit Goerdeler als Kanzler, Kalckreuth als Ernährungsminister, Krosigk als Finanzminister. Man habe beim Alten Herrn auch geltend gemacht, drei Grafen und lauter Adlige seien unmöglich, deshalb solle Goerdeler Kanzler sein. Als Absicht werde ausgesprochen, den Reichstag aufzulösen und die Auflösung nötigenfalls mehrmals zu wiederholen.

Um 5 Uhr bei Hindenburg. Er sprach nur die Bitte aus, ihn zu informieren, wie wir die Lage auffaßten. Obwohl er sich hauptsächlich an mich wandte, ließ ich Simpfendorfer als Vorsitzenden den Vortritt. Nach ihm legte ich folgende Gedankengänge dar. Ich bedauere den Rücktritt im gegenwärtigen Augenblick wegen der außenpolitischen Wirkung lebhaft; noch in der letzten Sitzung des Auswärtigen Ausschusses habe ich durchaus den Eindruck gehabt, daß Brüning die Sache fest in der Hand und gute Erfolge vorbereitet habe. Hinter sein doppeltes Nein könne niemand zurück. Wenn aber begründete Aussicht bestanden habe, doch positive Erfolge zu erzielen, und eine Unterstützung durch England, Amerika und Italien zu finden, so hätten sie hauptsächlich auf der persönlichen Arbeit Brünings beruht; ich befürchte für den Nachfolger, wer er auch sei, schwere Rückschläge. Innenpolitisch ständen wir vor der Gefahr stärkster Radikalisierung. Auf der linken Seite sei die sozialdemokratische Parteileitung, die Brüning an der Stange gehalten, nunmehr hemmungslos im radikalisierten Wettlauf mit den Kommunisten, um so weniger sei zu erwarten, daß die Nazi dem Marxismus noch viel Anhänger abgewinnen würden. Weitere Erfolge würden diese wie bisher hauptsächlich auf Kosten der besonnenen Rechten, sowohl der Deutschnationalen wie der Mitte haben, bei einer Wahl würden die 100 Abgeordneten der Mitte voraussichtlich ganz verschwinden, was ich nicht in parteipolitischem und Mandatsinteresse, sondern deshalb hervorhebe, weil ich schwersten Schaden befürchte, wenn die beiden Mühlsteine rechts und links ohne Zwischenschicht sich aneinander rieben. Finanziell und wirtschaftlich werde der neue Kanzler doch die neue Notverordnung sofort und im wesentlichen unverändert erlassen müssen, und zwar mit allen steuerlichen Maßnahmen und allen Kürzungen der sozialen Lasten, weil es anders nicht möglich sei, die soziale Versicherung, Preußen, Gemeinden vor dem Bankrott zu bewahren und dabei den Reichsetat auszugleichen. Schwere Belastungen, die dem

Radikalismus und der Kritik Nahrung geben, seien also unausbleiblich. Müßten wir im Juli das Moratorium der ausländischen Privatschulden erklären, so seien weitere Stockungen des Außenhandels und der Produktion zu befürchten. Unter diesen Umständen halte ich eine Wahl sowohl jetzt wie im Herbst für eine schwere Gefährdung der Lage und für geeignet, nur eine weitere Steigerung des Radikalismus in den Parlamenten herbeizuführen. Die ernsteste Warnung müßte ich gegen alle Versuche aussprechen, durch Maßnahmen mit Inflationswirkung der Schwierigkeiten Herr zu werden. Ich wisse nun nur aus den Zeitungen – das betonte ich zweimal zu Meißner gewendet –, was geplant sei; gegen das hiernach etwa beabsichtigte Übergangskabinett müsse ich die ernstesten Bedenken erheben. Wenn es den Nazi gestattet werde, mit der sicheren Zusage einer Neuwahl zu irgendeinem Termin außerhalb der Verantwortung zu bleiben, so sei ja auch ihnen Tür und Tor für jede radikale Agitation geöffnet. Eine bloße Tolerierung werde sie daran nicht hindern. Der mit der Kabinettsbildung etwa zu beauftragende Kanzler müsse also meines Erachtens von den Nazis fordern, daß sie sich mit einigen Ministern an der Verantwortung beteiligten und ihnen jede feste Zusage eines Auflösungstermines ablehnen. Meißner griff in gereiztem Ton ein, es handele sich gar nicht um ein Übergangskabinett in der von mir geschilderten Art, worauf ich nochmals sagte, mangels jeder eigenen Kenntnis der Verhandlungen könne ich mich nur mit demjenigen beschäftigen, was aus der Presse bekannt sei. Die Auflösung sei doch aber die Forderung, auf die die Nazi sich festgelegt hätten. Darauf Meißner: Das forderten sie, es sei ihnen aber nicht bewilligt, es sei kein Übergangskabinett, sondern ein Präsidialkabinett geplant. Um sich gegenüber dem Reichstage durchzusetzen, müsse es natürlich gegebenenfalls der Auflösungsbefugnis sicher sein. Wenn ich übrigens mit Recht vor inflatorischen Maßnahmen gewarnt habe, die auch keineswegs beabsichtigt seien (meinen Hinweis auf die Börsenhausse erledigte er damit, daß das nur eine Mache der Linkspresse sei), so müsse ich es doch gerade begrüßen, daß nationalsozialistische Minister fern gehalten würden. Der Wechsel sei nötig geworden, um eine festere und klarere nationale Politik zu ermöglichen, auch um das Kabinett von dem Einfluß der Gewerkschaften zu entlasten. Simpfendörfer verteidigte warm die Gewerkschaftspolitik, wovon ich nachher im Vorzimmer etwas abrückte. Der Präsident begnügte sich mit Fragen, ob noch etwas vorzutragen sei. Ich sagte ihm zum Schluß, wenn ich offen meine ernstesten Sorgen und Bedenken vorgetragen habe, so habe ich das für meine Pflicht gehalten; es ändere aber nichts an dem Entschluß, die von ihm geführte und an seinen Namen geknüpfte Politik nach wie vor zu unterstützen, soweit mir das möglich sei. Er dankte in herzlichem Ton. Es bestätigte sich, was Treviranus als Eindruck der Sozialdemokraten und des Zentrums berichtet hatte, daß er stark angegriffen und teilnahmslos erschien; ich hatte noch mehr einen persönlich tief erschütternden Eindruck; er hörte mir sehr aufmerksam zu, nickte auch einige Male. Nachher soll er, wie Treviranus am Mittwoch mir erzählte, mit einem gewissen Staunen gefragt haben, ob denn die Notverordnung außer dem bolschewistischen Enteignungsrecht des Siedlungsentwurfes und den Vorschriften über Rentenkürzung der Kriegsinvaliden noch weitgehende finanzielle Maßnahmen enthalte. Als Simpfendörfer und Meißner bereits in der Tür waren, gab er mir besonders die Hand, und sagte, er sei in einer furchtbaren Lage, wer solle denn nun eigentlich Reichskanzler werden. Ich wartete etwas, ob noch eine weitere Äußerung kommen werde und verabschiedete mich dann mit Verbeugung. Ich hatte den Eindruck, daß er sich mit einer gewissen Hilflosigkeit an mich klammerte, und war doch nicht in der Lage, ihm helfen zu können. Irgendein Anerbieten konnte ich nach dem Vorhergegangenen ja gar nicht machen; es wäre auch, wie der Erfolg zeigte, viel zu spät gekommen, da ja alles fertig war.

Im Vorzimmer fragte ich Meißner, ob es denn nicht möglich gewesen wäre, wenigstens bis nach Abschluß von Genf und Lausanne zu warten. Das Tragische und von

mir Mißbilligte sei doch vor allem der jetzige Augenblick des Rücktrittes. Meißner verteidigte den Entschluß damit, daß Hindenburg mit allen seinen Forderungen und Wünschen nicht das geringste Entgegenkommen bei Brüning gefunden habe. Zum Beispiel die von Brüning erzwungene Beibehaltung Groeners als Innenminister, während Hindenburg der Meinung gewesen sei, Groener, der ja bisher nur kommissarisch beauftragt gewesen sei, nicht noch neu zu ernennen; Brüning hätte aber starr an Groener festgehalten (gerade das bestritten Treviranus und Schlange, als ich es ihnen erzählte, ganz entschieden). Hindenburgs Vorschläge und Forderungen in der Enteignungsfrage seien mit Schlanges Demissionsgesuch beantwortet u. ä. Hindenburg habe in allen Dingen nachgeben müssen, die ihn schwer belastet hätten, und ihm zahllose Vorhaltungen und Vorwürfe eingetragen hätten. Das Kabinett sei zerbröckelt. Der Einfluß der Gewerkschaften und Stegerwald haben durchgreifende Maßnahmen verhindert. Da Leicht gemeldet wurde, beendeten wir diese kurze Nachunterredung. Ich empfand es als sehr unangenehm, daß ich über die voraussichtliche Haltung der Nazi und über die mit ihnen getroffenen Abreden, Fragen, bei denen Meißner absolut auswich, nichts herausgebracht hatte. Die ganze Unterredung wirkte auf mich tief erschütternd und erfüllte mich mit lebhaftem Bedauern für Hindenburg.

Nach der Unterredung traf ich mich verabredungsgemäß mit Treviranus und Lind-einer bei Schlange. Er war empört über Meißners Darstellung der Gründe des Zerwürfnisses, teilte mir sein sogenanntes Demissionsgesuch und die Weisungen mit, die er wegen der Handhabung der Zwangsversteigerung sanierungsunfähiger Güter gegeben habe. Diese sachlichen Differenzen seien überhaupt nur Vorwand gewesen; bei ihm noch mehr als bei Treviranus war erbitterte Stimmung über die seit langem betriebene intrigenhafte Vorbereitung des Sturzes durch Kurtchen und allerhand Einzelheiten. Dabei war mir von Interesse, daß Treviranus mir Sonntagabend erzählte, nach seiner und Brünings Ansicht seien Äußerungen der Hamburger Nachrichten, die vor einiger Zeit Schlange als Kanzlerkandidaten bezeichnet haben, aus Schlanges Büro gekommen durch Passarge, den früheren Landesgeschäftsführer der DNVP in Stettin, den Schlange als persönlichen Adjutanten ins Ministerium mitgenommen hatte. Treviranus fügte hinzu, daß Schlange von diesen Machenschaften Passarges wohl nichts gewußt habe. Besondere Erregung verursachte die Nachricht, daß Dewitz Schlanges Nachfolger werden sollte, den er und Treviranus aus der Stelle als Vorsitzenden der Landstelle in Pommern entfernt hatten; man erzählte ferner, Meißner habe den Alten Herrn über den Inhalt der Notverordnung ganz unvollständig unterrichtet und ihm in der Enteignungsfrage einen längst überholten Vorentwurf und nicht den endgültigen Kabinettsbeschluß unterbreitet. Neueste Nachricht von Treviranus war Papen als Kanzler und, nachher nicht bestätigt, Quaatz als Verkehrsminister.

Als ich heute Treviranus in anderen Fragen aufsuchte, war gerade ein prominenter Amerikaner (Name nicht verstanden) bei ihm, von dem er erfuhr, in Amerika sei wegen der Papen-Vorgänge aus dem Kriege größte Empörung. Man schließe jetzt dort den Vorhang; wenn wir in Deutschland immer wieder glaubten, isoliert auf dem Monde zu leben und uns um die Stimmung der Welt nicht kümmern zu brauchen, so sei uns auch nicht zu helfen. Treviranus hatte Zweifel, ob Neurath, der erst aus London ankommt, unter diesen Umständen in den Wagen einsteigen würde, und ob das Gebäude nicht ganz ins Wanken komme. Er rechnete wohl noch mit der Möglichkeit, Verkehrsminister zu bleiben.

(Original: Schreibmaschine mit vielen handschriftlichen Korrekturen und Zusätzen Graf Westarps.)

Forschungsberichte

JOHN L. SNELL

DISSERTATIONEN ZUR DEUTSCHEN ZEITGESCHICHTE AN
AMERIKANISCHEN UNIVERSITÄTEN, 1933–1953

Im Jahre 1929, zehn Jahre nach der Begründung der Komintern, sieben Jahre nach dem faschistischen Marsch auf Rom und nur vier Jahre, bevor in Deutschland das Dritte Reich proklamiert wurde, berichtete ein amerikanischer Historiker über die Lage der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der neueren europäischen Geschichte an amerikanischen Universitäten. Er gab dabei zu, daß „bis vor kurzem der europäischen Geschichte verhältnismäßig wenig Interesse geschenkt worden sei trotz der europäischen Herkunft der großen Mehrheit der Amerikaner“¹. Das Spezialgebiet der meisten Professoren der Geschichte, die an den Universitäten und Colleges lehrten, war die Geschichte der Vereinigten Staaten. „Die Wissenschaftler, die in moderner europäischer Geschichte ausgebildet sind, haben ihre Schulung in den meisten Fällen auf einer der drei großen östlichen Universitäten erhalten“². Diejenigen, welche wissenschaftliche Forschung in den europäischen Archiven unternahmen, sind meistens entweder nach England oder nach Frankreich gegangen. „Sehr wenige haben anderswo in Europa wissenschaftlich gearbeitet“³. Forschung in deutscher und slawischer Geschichte wurde nur auf den großen Universitäten unternommen, aber die Zahl der Forscher auf diesen Gebieten war sehr gering.

Fast ein Vierteljahrhundert ist seit Professor Highbys Überblick vergangen. In den dreißiger Jahren war die wissenschaftliche Forschung in den Vereinigten Staaten trotz der Wirtschaftskrise im Aufstieg. Viele deutsche Gelehrte flohen vor der intellektuellen Tyrannei der Nazis nach Amerika, und die amerikanische Wissenschaft zog Nutzen davon. Der zweite Weltkrieg stellte den amerikanischen Forschern eine reiche Sammlung von dokumentarischen Quellen zur Verfügung. Der Krieg und der folgende kalte Krieg erhöhten weiterhin das Interesse der amerikanischen Wissenschaft an Europa. Hinzu kam, daß Staatsstipendien für Kriegsveteranen vielen Studenten die Gelegenheit gaben, einen höheren akademischen Grad zu erwerben. Die Anzahl der Doktoranden an amerikanischen Universitäten hat sich zwischen 1940 und 1950 mehr als verdoppelt⁴.

Alle diese Faktoren zusammengenommen tragen dazu bei, die stärkere Beschäftigung mit der deutschen Geschichte an den amerikanischen Universitäten zu erklären. Die nachfolgende Bibliographie⁵ zeigt zu ihrem Teil, welches Ausmaß sie erreicht hat und wird zur Orientierung über das Geleistete und das Geplante⁶ nützlich sein.

¹ Chester P. Higy, „The Present Status of Modern European History in the United States“, *Journal of Modern History*, I (March, 1929), 3.

² Higy, loc. cit., p. 6.

³ Ibid., p. 7.

⁴ Sie betrug: 1920: 532; 1930: 2078; 1940: 5020; 1950: 6322. (Mary Irwin (Red.), *American Universities and Colleges*, 6. Auflage (Washington, 1952), pp. 59–60.)

⁵ Diese Bibliographie stützt sich größten Teils auf die folgenden periodischen Publikationen: *Association of Research Libraries, Doctoral Dissertations Accepted by American Universities* (New York: The H.W. Wilson Company, 1934 ff.). Von dieser periodischen Publikation sind bis zum Jahr 1951 achtzehn Nummern erschienen. Auch die Anordnung nach Departments folgt

I. DISSERTATIONEN, 1933–1952 ÜBER DEUTSCHE ZEITGESCHICHTE

History

Kosok, Paul. Modern Germany, a Study in Conflicting Loyalties. Columbia, 1934.

Steinmeyer, Reuben G. Certain Aspects of German Public Opinion Relative to American Neutrality, 1914–1917. American, 1935.

Crary, Catherine S. The Free City of Danzig: its Economic and Political Development Since the Peace Treaty. Radcliffe, 1935.

Burke, Eldon R. Polish Policy of the Central Powers During the World War. Chicago, 1937.

Bruntz, George G. Allied Propaganda and the Collapse of the German Empire in 1918. Stanford, 1937.

Harshorne, Edward Y. The German Universities and National Socialism. Chicago, 1938.

Kaplan, Louis. Stresemann: the Failure of a Liberal. Ohio State, 1939.

Rothwell, Charles E. Rosa Luxemburg and the German Social Democratic Party. Stanford, 1939.

Reber, James Quinter. War and Diplomacy in the German Reich, 1870–1938. Chicago, 1940.

Read, James M. Atrocity Propaganda, 1914 to 1919. Chicago, 1941.

Luckau, Alma M. The German Delegation at the Paris Peace Conference: a Documentary Study of the Treaty of Versailles. Columbia, 1941.

Forster, Kent. Peace Moves During the World War: the Search for a Negotiated Peace, 1914–1918. Pennsylvania, 1941.

Vanpetten, Donald Robinson. The European Technical Adviser and Post-War Austria, 1919–1923. Stanford, 1941.

Meyer, Henry C. Mitteleuropa: Concept and Reality, 1914–1917. Yale, 1941.

Tims, Richard W. Germanizing Prussian Poland: the H-K-T Society and the Struggle for the Eastern Marches in the German Empire, 1894–1919. Columbia, 1942.

Viereck, Peter Robert. Metapolitics from the Romantics to Hitler. Harvard, 1942.

Kestenberg, Louis. The Governing Ideology of Frederick II of Prussia and Hitler. Colorado, 1945.

diesem Orientierungsmittel, so daß sich rein historische Arbeiten auch unter anderen Klassifizierungen finden.

Die folgenden Universitäten veröffentlichen regelmäßig „Extracts“ der Dissertationen, die von ihnen akzeptiert wurden: Clark, Colorado, Columbia, Fletcher School of Law and Diplomacy, Fordham, Iowa, Iowa State, Louisiana, Maryland, Minnesota, Nebraska, North Carolina, Northwestern, Ohio State, Oklahoma, Oregon, Oregon State, Pennsylvania State, Pittsburgh, St. Johns, St. Louis, Stanford, Washington State, Western Reserve, and Wisconsin. Association of Research Libraries, Doctoral Dissertations 1950–1951, p. XIII. – Dissertationen, die in der letzten Zeit von den Universitäten angenommen wurden, sind in Form eines Mikrofilms vorhanden, der meistens durch die Mikrofilm-Zentrale, University Microfilms, Ann Arbor, Michigan, hergestellt wurde. Diese Organisation veröffentlicht regelmäßig eine Liste der von ihr aufgenommenen Dissertationen. Der photographische Leihdienst der Universitätsbibliotheken in den Vereinigten Staaten ermöglicht es fremden Gelehrten, aus der hier vorliegenden Forschung Nutzen zu ziehen.

* Von den ungefähr 1600 Dissertationen „in progress“, welche die American Historical Association im Jahre 1952 registrierte, befassen sich 74 mit Themen der deutschen Geschichte und mehr als 50 davon mit der deutschen Geschichte seit 1917. Siehe: American Historical Association, List of Doctoral Dissertations in History Now in Progress at Universities in the United States, October, 1952 (Washington, 1952). (Eine ähnliche Liste wird alle zwei oder drei Jahre veröffentlicht und ist von dem Executive Secretary, American Historical Association, Library of Congress, Washington, D. C. zu beschaffen.) Siehe auch: American Economic Review, XLII (September, 1952), 752–777; American Political Science Review, XLVI (September, 1952), 819–847; American Journal of Sociology, LVIII (July, 1952), 70–92 (1952–1953 sind in Soziologie keine Dissertationen über deutsche Zeitgeschichte vorhanden). Diese Journale veröffentlichen jährliche Listen der Dissertationen in ihrem Gebiete.

- Causey, Beverley Douglas, jr.* German Policy Towards China, 1918–1941. Harvard, 1943.
- Cullen, Emma Lucille.* Chamberlain and Hitler: Failure of Appeasement. St. John's, 1943.
- Micaud, Charles A.* The French Right and Nazi Germany, 1933–1939: a Study of Public Opinion. Columbia, 1944.
- Hirsch, Helmut.* The Saar Territory. Chicago, 1946.
- Bourret, Mary-Louise.* The German-Polish Frontier of 1919 and Self-Determination. Stanford, 1946.
- Maehl, William H.* The German Socialists and the Foreign Policy of the Reich, 1917–22. Chicago, 1947.
- Gatzke, Hans W.* Drang nach Westen: a Study of Germany's Western War Aims During the First World War. Harvard, 1947.
- Phelps, Reginald H.* The Crisis of the German Republic, 1930–32: its Background and Course. Harvard, 1947.
- Doll, Eugene E.* American History as Interpreted by German Historians. Pennsylvania, 1947.
- Westermeyer, Harry E.* The Religious Policies of the Third Reich, 1933–1937. Stanford, 1947.
- Jelavich, Barbara B.* The German Alliance System, 1939–1941. California (Berkeley), 1948.
- McCreery, Henry F.* German Opinion of the United States During the 1916 Submarine Crisis. Stanford, 1948.
- Quinn, Pearle E.* The National Socialist Attack on the Foreign Policies of the German Republic, 1919–1933. Stanford, 1948.
- Rich, Norman R.* Nazi Expansion: its Creed and Realpolitik. California (Berkeley), 1949.
- Klemperer, Klemens W. von.* The Conservative Revolution in Germany. 1913 Through the Early Years of the Republic. Harvard, 1949.
- Waite, Robert G. L.* The German Free Corps Movement. Harvard, 1949.
- Emme, Eugene M.* German Air Power, 1919 to 1939. Iowa, 1949.
- Berlau, Abraham J.* The German Social Democratic Party, 1914–1921. Columbia, 1950.
- Spalding, William L., jr.* Social Imperialism: the Impact of Nationalism on German Socialist Thinking During the First World War, 1914–1918. Cornell, 1950.
- Dunne, Edward J.* The German Center in Empire and Republic: a Study in the Crisis of Democracy. Georgetown, 1950.
- Griffith, William E.* The Denazification Program in the United States Zone of Germany. Harvard, 1950.
- Koehl, Robert L.* RKFDV: German Resettlement and Population Policy in Poland, 1939 to 1945. Harvard, 1950.
- Schorske, Carl E.* German Social Democracy, 1905–1917: the Development of the Great Schism. Harvard, 1950.
- Snell, John L., jr.* The German Socialists and Wilson's Peace Policy, 1914–1918. North Carolina, 1950.
- Wolfson, Philip J.* Friedrich Meinecke: a Study in German Historiography. Chicago, 1951.
- Tanham, George K.* The Belgian Underground Movement, 1940–1944. Stanford, 1951.
- Wysong, Richard L.* The German Newspapers and the Russian Revolutions of 1917. Stanford, 1951.
- Schwada, John W.* Policy of the Western Allies Toward Postwar Germany: Development and Evolution, 1941–1949. Texas, 1951.

Economics

- Wueller, Paul H.* The Integration of the German Tax System. Columbia, 1934.
- Zimmerman, George F. D.* Bank Rate and the Money Market in England, France, Germany, Holland, and Belgium, 1900–1931. Illinois, 1934.
- Smulowitz, Harry.* Economic Decadence and Political Regeneration: the Case of Ruhr Coal and the German Economy. California (Berkeley), 1935.
- Watson, Donald S.* Public Control of the Electric Power Industry in Germany. California (Berkeley), 1936.
- Kessler, William C.* German Cartel Regulation: Article 8 of the Cartel Decree of 1923. Harvard, 1936.
- Helmreich, Theodore C.* The Unemployment Program of the German Government, 1930 to 1934. Illinois, 1936.

- Niebyl, Karl H.* The Change in Function of German Trade Unionism During the Epoch of Imperialism. Wisconsin, 1956.
- Bonnell, Allen T.* German Control over International Economic Relations, 1930–1937. Illinois, 1937.
- Plotnik, Martin J.* Werner Sombart and His Type of Economics. Columbia, 1938.
- Poole, Kenyon E.* German Recovery Policies, 1932–1937. Harvard, 1938.
- Wang, Yuan-Chao.* German Exchange Control, 1931–1936. Harvard, 1938.
- Northrop, Mildred B.* Control Policies of the Reichsbank, 1924–1933. Columbia, 1939.
- Reich, Nathan.* The Organization of Industrial Relations in the Weimar Republic. Columbia, 1939.
- Sweeney, Maxine Y.* Nazi Economic Policies. Radcliffe, 1940.
- Lorenz, Robert.* The Essential Features of Germany's Agricultural Policy from 1870 to 1937. Columbia, 1942.
- Janssen, Hans.* Government Price Policies in the Third Reich. Pennsylvania State College, 1942.
- Lurie, Samuel.* Private Investment in a Controlled Economy: Germany, 1933–1939. Columbia, 1946.
- Cloe, Carl W.* The German Coal Industry, 1936–46. Iowa, 1947.
- Price, Coy H.* Prospects for German Industry under the Reparations Plan. Virginia, 1947.
- Dill, George M., jr.* The Christian Trade Unions and Catholic Corporatism in Germany. Harvard, 1949.
- Cowan, Laing G.* France and the Saar, 1680 to 1948. Columbia, 1950.
- Raup, Philip M.* Land Reform in Post-War Germany: the Soviet Zone Experiment. Wisconsin, 1950.
- Mulcahy, Richard E.* The Economic Theory of Heinrich Pesch. California (Berkeley), 1951.
- Wayne, Bernard W.* The Neo-Historicismus of Werner Sombart. Chicago, 1951.
- Reinsch, Ruth H.* Currency Reform and Reconstruction of the West-German Economy, 1948–1949. Kentucky, 1951.
- Agranat, Leon.* Price Control in Germany. Nebraska, 1951.
- Seligman, Harold.* Economic Recovery in Western Germany. Harvard, 1952.

Sociology

- Kuhn, Manford Hinshaw.* The Contribution of Sigmund Freud to Social Science: a Critical Analysis. Wisconsin, 1941.
- Schmid, Robert Carl.* German Youth Movements: a Typological Study. Wisconsin, 1942.
- Paustian, Erwin Carl.* Sociology of Ferdinand Tönnies. Northwestern, 1943.
- Kirk, Dudley.* European Migrations in the Interwar Period. Harvard, 1946.
- Hunt, Chester L.* A Study of the Relationship of the German Protestant Church and National Socialism. Nebraska, 1948.
- Nahrendorf, Richard O.* Origins and Interpretations of Selected Sociological Concepts of Max Weber. Southern California, 1948.
- Hager, Donald J.* German Sociology Under Hitler: a Study in Methodology based on German Social Scientific Periodicals, 1933 to 1941. Ohio State, 1949.
- Axelrad, Sidney.* The German Front Reports in the Russian Campaign: a Study in Propaganda Analysis. New School for Social Research, 1950.
- Fischhoff, Ephraim.* Max Weber and the Sociology of Religion, with Special Reference to Judaism. New School for Social Research, 1950.
- Lewin, Herbert S.* A Comparative Study of the Principles and Practices of the Hitler Youth and of the Boy Scouts of America. New School for Social Research, 1950.
- Neurath, Paul M.* Social Life in the German Concentration Camps Dachau and Buchenwald. Columbia, 1951.
- Culver, Wallace Waldeck.* A Study of Social Attitudes of German and American High-School Students as Related to Authoritarianism. Pennsylvania State College, 1951.

Psychology

- Holaday, Beverly E.* Educational Psychology in the Third Reich. Ohio State, 1958.
- Bruner, Jerome Seymour.* A Psychological Analysis of International Radio Broadcasts of Belligerent Nations. Harvard, 1941.
- Lerner, Daniel.* Sykewar, ETO: an Account of the Psychological Warfare Campaign Against Germany, Conducted in the European

Theater of Operations from D-Day to VE-Day by PWD/SHAEP. New York, 1948.

International Law and Relations

Bartimo, Kathryn Derby Toomey. American Opinion Toward the European War, 1939 to 1941. Clark, 1941.

Leonhardt, Hans Leo. Nazi Conquest of Danzig. Chicago, 1942.

Dux, Dieter. The Germanic Approach to the Problem of International Organization. Chicago, 1949.

Hoggan, David L. The Breakdown of German-Polish Relations in 1939: the Conflict Between the German New Order and the Polish Idea of Central Eastern Europe. Harvard, 1949.

Leibovitz, Solomon. Military Government and the Revival of German Political Parties. Harvard, 1949.

(Law) *Fearnside, William W.* National Socialist Ideology in German Criminal Law, 1933 to 1945. California (Berkeley), 1949.

Costrell, Edward S. Reforming the German People; German Education and the American Occupation, 1945–1949. Clark, 1950.

Sigel, Roberta S. Opinions on Nazi Germany: a Study of Three Popular American Magazines, 1933–1941. Clark, 1950.

Appleman, John A. Legal Aspects of the Nuremberg Trials. Illinois, 1950.

Casby, Lorraine. Munich: a Study in Left-Wing Peace Efforts. Nebraska, 1950.

Bretton, Henry L. The Foreign Policy of Gustav Stresemann with Respect to the Treaty of Versailles. Michigan, 1951.

Political Science

Gresh, David. Natural Law in Contemporary German Political and Legal Thought, with Some Emphasis on the Neo-Kantian Theory of Nelson. California (Berkeley), 1934.

Dittmar, William R. The Government of the Free State of Bavaria. Columbia, 1934.

Mc Culloch, Robert W. Questions and Interpellations in the First Chambers of Germany, France, and England. Michigan, 1934.

Lewis, John D. The Genossenschaft Theory of Otto von Gierke in Relation to Federalism. Wisconsin, 1934.

Ball, Margaret M. The Anschluss Movement. Stanford, 1935.

Greene, Lee S. Direct Legislation in Germany, Austria, and Danzig. Wisconsin, 1935.

Krebs, Gerhard. The Länderkonferenz (1928–1930) and the Problem of Federal Reform in Germany. California (Berkeley), 1937.

Bischoff, Ralph F. National Socialism and the German Idea of Volk. Harvard, 1937.

Watkins, Frederick M. Constitutional Dictatorship: a Study in the Use of Emergency Powers Under the Weimar Constitution. Harvard, 1937.

Brevern, Maxim C. von. The New Poland, the Polish Corridor, and the Free City of Danzig. Washington (Seattle), 1937.

Hallowell, John H. The Decline of Liberalism in German Politic-Legal Thought. Princeton, 1939.

Priest, Benedict N. The German Labor Front. Stanford, 1939.

Gamer, Carl W. Freedom of Religion in Germany: a Study of Theory and Practice Under the National Socialist Regime, with Special Attention to Free Churches of American and English Origin. Illinois, 1940.

Glahn, Gerhard Ernst Ludwig von. The German Demand for Colonies. Northwestern, 1940.

Wiens, Henry W. Nazi Racial Theory and Legislation and the German Jew. Northwestern, 1941.

Jacob, Philip Ernest. German Political Broadcasting in the War, the North American Campaign, 1940. Princeton, 1941.

Swarthout, John M. The Immediate Origins of the European War of 1939. Southern California, 1942.

Gyorgy, Andrew. Geopolitics, the New German Science. California (Los Angeles), 1943.

Fried, Hans E. The Guilt of the German Army. Columbia, 1943.

Nova, Fritz. The National Socialist Führerprinzip and its Background in German Thought. Pennsylvania, 1943.

Böker, Alexander Robert Herbert. Food Planning in Germany, 1914–1918: a Study of Administrative Problems and Techniques. Harvard, 1944.

Bowen, Ralph H. German Theories of the

Corporate State, with Special Reference to the Period 1870–1919. Columbia, 1947.

Engler, Robert. Some Problems of Military Occupation as Reflected in the Rehabilitation of a German City. Wisconsin, 1948.

Gingerich, William F. The German Administration of the General Government of Poland, 1939–1941. Georgetown, 1949.

O'Boyle, Lenore R. German Marxist Theory, 1914–1918. Radcliffe, 1949.

Nelson, Ilse E. The Practical Aspects of Max Weber's Political Philosophy: Max Weber's Attitude Toward the Political Problems of Germany, 1885–1920. Chicago, 1950.

Kaufmann, Walter H. Monarchism in the Weimar Republic. New School for Social Research, 1950.

Heath, Kathryn G. Army Civilian Personnel Policy and Problems in the United States Zone of Germany with Special Reference to Indigenous Personnel: 1947–1948. American, 1951.

Edinger, Lewis J. The History of the German Social Democratic Party Executive, 1933 to 1945. Columbia, 1951.

Hallgring, Louis jr. The German Reichstag Elections of September, 1930. Columbia, 1951.

Fliess, Peter J. The Freedom of the Press Under the Law of the German Republic, 1918–1933. Harvard, 1951.

Kautsky, John H. The Political Thought of Karl Kautsky. Harvard, 1951.

Reichard, Richard W. Karl Kautsky and the German Social Democratic Party, 1863 to 1914. Harvard, 1951.

Yakoubian, Arsen L. Western Allied Occupation Policies and Development of German Democracy, 1945–1951. New York, 1951.

Wiegand, G. Carl. Fiscal Developments in Postwar Germany and Their Economic, Political and Monetary Background. Northwestern, 1951.

Bouscaren, Anthony T. The European Christian Democratic Parties. California (Berkeley), 1951.

Chase, John L. The Development of the United States Policy Toward Germany During World War II. Princeton, 1952.

Gross, Franz B. Freedom of the Press Under Military Government in Western Germany, 1945–49. Harvard, 1952.

Van Dyke, Elisabeth S. L. The Evolution of Dutch Foreign Policy Toward Germany, 1933–1939. Columbia, 1952.

II. DISSERTATIONEN „IN PROGRESS“, 1952–1953, ÜBER DEUTSCHE ZEITGESCHICHTE

History

Aandahl, Frederick, jr. The Free-Conservative Party in Germany, 1866–1918. Princeton.

Adams, Harold W. The Impact and Significance of Heinrich von Treitschke. Clark.

Angrist, Werner T. The German Government and the Left-Wing Uprisings, March, 1921 to October, 1923. California (Berkeley).

Ascher, Abraham. German Theories of Social Imperialism. Columbia.

Barth, Werner H. German Foreign Policy and the Anschluss (1938). Texas.

Belote, James H. The German Navy in the Foreign Policy of Adolf Hitler, 1933–39. California (Berkeley).

Bennett, Edward W. The Relations of Western Powers to Germany, 1931–33. Harvard.

Bengtson, John R. Nazi War Aims. Iowa.

Burdick, Charles B. German War Plans in the West, 1936–1940. Stanford.

Cave, Clifford R. The German Elections of 1928. Columbia.

Covensky, Milton. Otto Hintze's Conception of History. Michigan.

Dallin, Alexander. German Policy Toward Occupied Russia, 1941–44. Columbia.

Dewitt, Kurt. The Relationship Between Military and Civilian Power in a Totalitarian Dictatorship. The Wehrmacht and the Nazi Party. George Washington.

Donaldson, Robert C. British Policy Toward Germany, 1932–33. Michigan.

Donohoe, James I. Resistance to National Socialism in Bavaria, 1933–45. Harvard.

Edwards, Marvin L. Political, Social, and Economic Ideas of Gustav Stresemann. Columbia.

Etue, George E., jr. Germany and the Sino-Japanese Conflict, 1937–38. California (Berkeley).

- Fisher, Ernest F.* Road to Rapallo (A Study of Walther Rathenau and German Foreign Policy, 1919–22). Wisconsin.
- Franzius, Enno.* German Foreign Policy, 1923–26: Stresemann and Press Opinion. Columbia.
- Frye, Bruce B.* Matthias Erzberger and the German Center Party, 1914–21. Stanford.
- Gordon, Harold J.* The Reichswehr and the German Republic, 1919–27. Yale.
- Haussler, Helmut H.* A Biographic Study of General Wilhelm Groener. Wisconsin.
- Hamel, George.* Development of Neo-Nazism in Post-War Germany. New York.
- Harrigan, William M.* German Relations with the Holy See, 1933–43. Michigan.
- Hertzman, Lewis.* The German Nationalist People's Party (DNVP), 1918–33. Harvard.
- Heye, Harold E.* The Communist Party of Germany, 1929–33. Yale.
- Kent, George O.* The National Unification in German Historical Writing. Columbia.
- Keller, Bayrad.* German Occupation of the Low Countries During World War II. Maryland.
- Kugler, Ruben F.* Nazi Germany's Influence over the Axis Powers, 1933–41. Southern California.
- Lessen, Kurt W.* German Protestant Churches and the National Socialist Regime. Harvard.
- Mackensen, Heinz.* Attitudes of British and German Writers to Ernest Augustus, King of Hanover and Duke of Cumberland, from His Death to the Present. New York.
- Marrotte, Paul A.* Germany in the League of Nations Council: The Defense of German Minority Groups in Poland, Memel and Yugoslavia. North Carolina.
- Meyer, Karl W.* The History of the Communist Party (of Germany) in the Period from 1918 to 1929. Wisconsin.
- Mishark, John W., jr.* Ebert and German Social Democracy, 1914–19. Michigan.
- Mowen, Howard A.* Franco-German Relations: The Rhineland, 1919–25. Western Reserve.
- Mutschler, Herbert F.* German Remilitarization, 1933–35. Western Reserve.
- Orr, William J.* Anschluss: Austro-German Relations, 1936–38. Michigan.
- Orton, Richard E.* Austria and the Anschluss of 1938. Wisconsin.
- Portnoy, Samuel A.* The Peace Question in German Politics, 1917–19. Wisconsin.
- Remak, Joachim.* Austro-German Relations, July, 1936–March, 1938. Stanford.
- Rook, Orville W.* Biographical Study of Friedrich Ebert. Wisconsin.
- Rothschild, Walter S.* The Rise of National Socialism among Rural Classes, 1928–33. Harvard.
- Schilling, Frederick K.* British Attitude and Policy Toward Germany, 1945–50. Indiana.
- Schwerin, Kurt.* The Revolution of 1848 in Germany: a Historiographical Study. Columbia.
- Stern, Fritz R.* After Nietzsche: a Study in Cultural Despair and Nationalist Hope in Modern Germany. Columbia.
- Stewart, Gordon M.* Kleindeutsch Conflict in German Historiography. Chicago.
- Strauss, Felix F.* A Cultural History of Salzburg. Columbia.
- Waldman, Eric.* The Spartacist Uprising. The Second Phase of the German Revolution, 1918–1919. George Washington.
- Wathen, Mary Antonia.* The Policy of England and France Toward the Anschluss of 1938. Catholic.
- Weinberg, Gerhard L.* German Relations with Russia, 1939–41. Chicago.
- Wolfe, Robert.* The Brüning Government. Columbia.
- Zeender, John K.* Nationalistic and International Ideas in the Legislative Policy of the German Center Party. Yale.
- Ziemke, Earl.* German Ambassadors and the German Foreign Office in the 20th Century. Wisconsin.

Economics

- Baird, Alexander.* Statism: Western European Case Studies – France, Italy, Germany. New York.
- Bator, Francis M.* Economics of Decontrol, the German Experiment of 1948. Massachusetts Institute of Technology.
- Beal, Edwin F.* Origins and Background of Codetermination (Mitbestimmung) in Western Germany, 1945–1951. Cornell.
- Dutka, Anna B.* The Role of Germany in the Continental European Pattern of Trade, 1927 to 1957. Columbia.

Emmer, Robert E. Monetary and Fiscal Policy in Western Germany Since the End of World War II. Chicago.

Filliou, Robert F. The Schuman Plan: an Analysis of the Integration of the European Coal and Steel Industries. California (Los Angeles).

Myles, Jack C. The German Historical School and American Institutionalism: a Study in Methodology. Princeton.

Peterson, Edward N. Economic Policies of Hjalmar Schacht. Wisconsin.

Schaeffer, Justin K. German Labor Under National Socialism, 1933–1939. Columbia.

Schiffman, Edward. The Administration of Agriculture Under Military Government in Germany. Harvard.

Schuchman, Abraham. Economic Co-Determination in Western Germany. Pennsylvania.

Wittgenstein, Herbert C. Schuman Plan. Stanford.

Political Science and International Law, Relations, or Organization

Braunthal, Gerard. Political Influence of German Trade Unions in the Weimar Period. Columbia.

Butz, Otto W. Political Science and Society in Germany, 1918–1933. Princeton.

Dowell, Jack Dudley. German Rearmament. Stanford.

Eichhorn, Irma E. German Foreign Policy After Munich. Michigan.

Fleming, William. The Jurisdiction of German Courts to Decide Controversies Arising Under the Weimar Constitution. Columbia.

Giere, Eggert W. The American Policy Toward the Negotiation and Conclusion of a Peace Contract with Germany Following World War II. Washington (Seattle).

Harvey, Bartlett. Foreign Policy and Public Opinion; The Shift in Policy Toward the German Economy, 1945–48. Harvard.

Helseth, William Arthur. United States Em-

bassy in Berlin, 1921–1933. Fletcher School of Law and Diplomacy.

Herman, Frederick. The Victors and the Vanquished; the Quest for Security as Illustrated by Three Allied Occupations of Territory of Defeated Powers – France, 1815–1818; Germany, 1918–1929; and Germany, 1945 to . Fletcher School of Law and Diplomacy.

Hernberg, Edward. Power and Law in International Relations: Views of German Jurists, 1907–1932. Yale.

Hilberg, Raul. The Destruction of the European Jews. Columbia.

Holtermann, Ursula. Democracy Resurrected: a Study of German Political Parties, 1945 to 1950. Chicago.

Koessler, Maximilian. The Dachau Trials: a Study of the War Crime Trials. Columbia.

Korniewicz, Leon. Polish-German Diplomatic Relations, 1934–1939. California (Berkeley).

Oneciewicz, Wladimir. The Diplomatic and Military Preparation of the Attack on Poland by Germany and Russia in 1939. Georgetown.

Rotter, Seymour. Soviet and Comintern Policy Toward Germany, 1919–1923: a Case Study of Strategy and Tactics. Columbia.

Seabury, Paul. The Formation of German Foreign Policy Under the Nazi Regime: 1933–1942. Columbia.

Sondermann, Fred A. The Wilson Administration's Image of Germany and its Effects on the Peace Settlement. Yale.

Speakman, Cummins. An Investigation of American Official Information on Political Extremism in Germany During the Weimar Period, with Special Emphasis on the First Six Years (1918–1924) and the Final Phase (1930–1933). Yale.

Valentin, Juliane von K. German-Japanese Relations in the Period Between the Two World Wars. Pennsylvania.

Williams, Haydn. Air Power and American Foreign Policy: the Berlin Air Lift. Fletcher School of Law and Diplomacy.

NotizenÜBERSICHT ÜBER AUSLÄNDISCHE INSTITUTE AUF DEM GEBIET
ZEITGESCHICHTLICHER FORSCHUNG

THE WIENER LIBRARY IN LONDON

Die Aufgaben der Sammlung, Sicherung und objektiven Unterrichtung, die auf dem Gebiet der neuesten Geschichte gestellt sind, erfüllt seit fast zwei Jahrzehnten ein in London arbeitendes Institut, das im deutschen Bereich leider noch nicht so bekannt ist, wie es seiner Bedeutung entspricht: Die Wiener Library. Ihr Begründer und Leiter, Dr. Alfred Wiener, langjähriger Syndikus des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, erkannte früh mit klarem Blick die Aufgaben der Zeitgeschichte für die Gegenwart wie für die künftige Geschichtsschreibung. Nach seiner Emigration im Jahre 1934 begann er in Amsterdam eine Sammlung von Büchern, Zeitschriften, Aufsätzen, Zeitungsausschnitten, Photographien und Originaldokumenten aufzubauen, die folgende Themen zum Gegenstand hatten: Geschichte des Nationalsozialismus und des Dritten Reiches, Faschismus, Antisemitismus und Rassenhaß, Konzentrationslager, Emigrationen und Wanderungen, Minderheitenfragen, Palästina und Naher Osten, jüdische Emanzipation und Geschichte des Judentums.

Im Jahre 1939 brachte er seine Sammlungen nach London, wo sie sich heute in wenigen, für die Fülle des Materials viel zu engen Räumen im ersten Stock eines Privathauses am Manchester Square befinden. Mit dem Zeitgeschehen vergrößerte sich auch der Themenbereich, der jetzt noch die politischen Ereignisse und Ergebnisse des zweiten Weltkrieges, den Widerstand in Deutschland und in den besetzten Gebieten, sowie Nachkriegsdeutschland im weitesten Sinne umfaßt, u. a. auch alles, was als das „deutsche Problem“ bezeichnet wird.

Da sind z. B. die Hauptschriften des Nationalsozialismus in fast allen Auflagen

und in vielfachen Übersetzungen vorhanden, das antisemitische Schrifttum ist ebenso beinahe lückenlos erfaßt wie das „anti-antisemitische“. Einmaligen Wert unter den über 40000 Bänden besitzen einige Spezialsammlungen, so die der illegalen Widerstandsliteratur im Dritten Reich. Unter Titeln wie „Die Briefmarke als Weltspiegel“ oder „Die deutschen Segelschiffe“ brachte sie Berichte von kommunistischen und sozialistischen Kongressen oder übte nach einigen Seiten unverdächtigen Textes über „Der Bauer im neuen Deutschland“ oder „Die Gefahren, die jeden Haushalt bedrohen“, scharfe Kritik am Dritten Reich und seinen Maßnahmen und warnte vor der Kriegsgefahr. Diese Sammlung enthält über 70 Titel, u. a. auch Papiertüten, die auf der Rückseite einer Firmenreklame Berichte über den Judenpogrom vom 9./10. November 1938 bringen.

Für den Forscher noch wichtiger sind die umfangreichen Zeitungssammlungen, unter denen sich der Völkische Beobachter (1933–1945), das Schwarze Korps (1933–1944), die wichtigsten antisemitischen Zeitschriften, zahlreiche Jahrgänge der deutschen Presse in den besetzten Gebieten, aber auch außerhalb Deutschlands erschienene, gegen das Dritte Reich gerichtete Zeitungen befinden, wie die „Neue Weltbühne“, der „Neue Vorwärts“, „Die Zukunft“ (Paris), der „Deutsche in Polen“, meist vollständig oder doch mit ganzen Jahrgängen.

Von den Dokumentensammlungen ist die wichtigste die über den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß, die sich aus zahlreichen Dokumentenbänden und mehreren tausend Photokopien zusammensetzt, und die über die zwölf weiteren Nürnberger Prozesse, die die Abschriften des größten Teils der Verhandlungsberichte und der Schriften der Anklage und der Verteidigung enthält.

In zwei Bibliographien sind Teile der Buchbestände zu bestimmten Themen zusammengestellt; die erste mit dem Titel: „Books on Persecution, Terror and Resistance in Nazi Germany“, Catalogue Series No. 1, London 1949, 51 pp., ist gegenwärtig völlig vergriffen. Ein Neudruck und ein Nachtrag im Umfang von 24 Seiten werden jedoch in allernächster Zeit vorliegen.

Die zweite, „From Weimar to Hitler, Germany 1918–1933“, Catalogue Series No. 2, London 1951, 100 Seiten mit 1166 Titeln, einem guten Register und knappen biographischen Notizen über die einzelnen Autoren, kann und will natürlich keine umfassende Bibliographie der Weimarer Republik sein. Aber für die Geschichte des Nationalsozialismus, die Vorgeschichte der Machtergreifung, die Parteigeschichte und auch über die Einstellung des Auslandes zum politischen Geschehen in Deutschland ist sie wohl die beste Bibliographie, über die wir bisher verfügen. Weitere umfangreiche Bibliographien, vor allem des Dritten Reiches selbst, sind geplant.

Der laufenden Unterrichtung dient eine Zeitschrift, „The Wiener Library Bulletin“, die seit 1947 grundsätzlich als Zweimonatsschrift erscheint, aber häufig Doppelhefte herausbringt, so daß auf den Jahrgang meist drei Hefte mit insgesamt 30 bis 40 Seiten entfallen. Auf ihren letzten Seiten bringt sie regelmäßig eine Übersicht über die Neuerscheinungen mit kurzen Charakteristiken der Bücher. Der Aufsatzteil unterrichtet über aktuelle Probleme Deutschlands, so über die SRP oder über die politische Einstellung der deutschen Studenten, zu der eine Reihe von Hochschullehrern und Studentenfürherern das Wort nehmen.

Eine enge Zusammenarbeit der deutschen Zeitgeschichtsforschung mit der Wiener Library (Anschrift: London W. 1, 19 Manchester Square) und ein reger Gedankenaustausch dürften reiche Früchte tragen und der deutschen Forschung nicht nur stofflich helfen, sondern ihr vor allem zeigen, welche Fragen vom Ge-

sichtspunkt des interessierten Auslandes an die Zeitgeschichte gestellt werden.

Gotthold Rhode

DAS REICHSINSTITUT FÜR KRIEGSDOKUMENTATION IN AMSTERDAM

Der Wunsch, die Ereignisse während der deutschen Besetzung der Niederlande festzuhalten, die teilweise schon während dieser Zeit entstandenen Einzelberichte und Tagebücher neben Dokumenten mannigfacher Art zu bewahren, führte bereits am 8. Mai 1945 zur Gründung des Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Amsterdam, Herengracht 474. Sein Leiter ist Dr. L. de Jong.

Zunächst galt es, Material zu sammeln. Die mit Beginn des Jahres 1946 erscheinende Zeitschrift „Niederland in der Kriegszeit“ bedeutete für das Institut ein Werbeorgan mit großer Wirkung. Mehr und mehr wanderten die Erinnerungstücke der Patrioten in die Magazine des „Rijksinstituts“, dem in Amsterdam ein stattliches Haus zur Verfügung stand. „Wat bij ons is, raakt niet meer weg“ war auch hier die Devise der sammelnden Stelle. Durch mündliche Befragung vieler Personen, insbesondere auch solcher, die in holländischen und deutschen Lägern gesessen hatten, wurden Begebenheiten und Erlebnisse festgehalten, die ohne ein zentrales Institut bald der Vergessenheit anheimgefallen wären.

Diese erfolgreiche Sammeltätigkeit erfuhr ab Mai 1947 durch die Inanspruchnahme der von den Besatzungsmächten in Berlin zusammengebrachten deutschen Archivalien die für zureichende historische Forschungen notwendige Ergänzung. Seit Juni 1946 hatte die holländische Regierung entsprechende diplomatische Maßnahmen in London und Washington eingeleitet. Die Herren vom „Reichsinstitut“ fanden gute Aufnahme in Berlin und reiche Schätze: die Akten des Auswärtigen Amtes und der Reichskanzlei, dazu im Document Center die Archive der SS und der NSDAP. Die schon vorhandenen Register ermöglichten eine verhältnismäßig schnelle Fest-

stellung der zu fotokopierenden Stücke. Die zugegebenermaßen bange Frage nach den Kosten wurde von amerikanischer Seite sehr großzügig beantwortet: Nichts! Bereits im Februar 1948 konnte man den Besitz von 10000 Seiten fotokopierten Quellenmaterials melden.

Hatte man Anfang 1945 angenommen, die Sammeltätigkeit in ein bis zwei Jahren vollenden zu können, so entkräfteten die Neueingänge des Jahres 1947 diese optimistische Erwartung. Die Akten der „Bijzondere Rechtspleging“ wurden überwiesen, Privatpersonen, bis dahin noch zögernd, gaben ihr Material der öffentlichen Hand. 500 Fotokopien von Tagebüchern, um nur dies noch zu erwähnen, stellen ein erstaunliches Sammelergbnis dar. Mit Stolz auch konnte man sich rühmen, mit 40000 Bänden die größtenationalsozialistische Büchersammlung in Europa zu besitzen. Sie ist inzwischen zum größten Teil der Königlichen Bibliothek im Haag übergeben worden.

Durch „Koninklijk Besluit“ vom 5. September 1947 wurde das „Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie“ rechtlich wie verwaltungsmäßig „auf feste Grundlage“ gestellt. Damit ergab sich folgender Aufbau: An der Spitze stand das „Direktorium“, bestehend aus drei Professoren („Hoogleernaar“); ihnen zur Seite die „Commissie van Bijstand“ (wohl am besten mit „Beirat“ zu übersetzen), bestehend aus 11 Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft (ohne Besoldung). Der Etat, der sich 1947 auf 480000 Gulden belief, gestattete eine entsprechende Zahl und Qualität des hauptamtlich im Reichsinstitut arbeitenden Personals, so daß die Ziele planmäßig und erfolgreich durchgesetzt werden konnten. Am 1. April 1953 verzeichnete man 15 wissenschaftliche Mitarbeiter bei einer Gesamtzahl der Mitarbeiter von 48.

Publikationen sind in 4 Gruppen vorgesehen: 1. „Bronnenpublicaties“, 2. „Catalogi“, 3. Monographien, 4. „Geschiedenis van Nederland in de tweede Wereldoorlog“.

Die Quellenveröffentlichungen umfas-

sen drei Serien. 1. Prozesse: Fünf Bände sind erschienen, u. a. zu den Fällen Musser, Christiansen und Rauter. 2. Dokumente: a) Aus den deutschen Archiven: SS, AA, Reichskanzlei, Ostministerium, OKW, OKH, OKM u. a.; b) aus den Archiven des Reichskommissariats in Holland und aus den Archiven der NSB, der Nationalsozialistischen Bewegung in den Niederlanden. 3. Diverses: Eine Sammlung der besten Artikel aus der niederländischen illegalen Presse ist bereits erschienen, eine zweite Sammlung von Auszügen aus Privattagebüchern wird noch vorbereitet.

In der Reihe „Catalogi“, d. h. gedruckte Verzeichnisse und Bibliographien, sind sechs Veröffentlichungen geplant, darunter eine „Erelijst van Gevallenen“.

Was die Monographien angeht, so sind drei Arbeiten geplant über die großen Streiks, die es in Holland während der deutschen Besetzung gegeben hat; die erste über den Streik im April-Mai 1943 ist bereits erschienen. Auch die große Razzia in Rotterdam im November 1944 war das Thema einer wissenschaftlichen Publikation. Mehrere andere Bände sind in Vorbereitung, u. a. auch über die deutschen Konzentrationslager in den Niederlanden und über die Verfolgung und Ausrottung der niederländischen Juden.

Das große abschließende Geschichtswerk über Holland im zweiten Weltkrieg ist aus gutem Grund, auch in der zeitlichen Planung, an den Schluß gesetzt worden. Es soll in den Jahren 1956–1960 in fünf Bänden mit je über 20 Bogen erscheinen. Das Direktorium betont besonders im Hinblick auf dieses Werk die unbedingt erforderliche strenge Wissenschaftlichkeit und warnt, mit der Niederschrift voreilig zu beginnen.

Für die weitblickende Zielstrebigkeit der im „Reichsinstitut“ wirkenden Historiker spricht auch die hier noch kurz zu streifende Internationale Konferenz „Der zweite Weltkrieg im Westen“, die – vom Institut angeregt und organisiert – vom 5.–7. September 1950 in Amsterdam abgehalten wurde. 64 Gelehrte aus 13 Län-

dern erschienen, darunter Historiker von Weltruf wie Toynbee (London) und Vermeil (Paris), deren Referate durch die New York Public Library auf Mikrofilme aufgenommen wurden und dort in Kopien erhältlich sind. Toynbee sprach über „Zeitgenössische Geschichte als wissenschaftliches Problem“, Vermeils Thema war „Der Nationalsozialismus und die deutsche Kultur“. Deutsche Historiker waren nicht anwesend.

H. Hassbargen

(Die Übersicht wird fortgesetzt)

DISSERTATIONEN ZUR ZEITGESCHICHTE

Es liegt im Interesse der Forschung, Dissertationen zur Zeitgeschichte, auch solche der nicht-philosophischen Fakultäten, in der Bibliographie dieser Zeitschrift rechtzeitig anzuzeigen. Da im offiziellen Verzeichnis der Hochschulschriften, das von der Deutschen Bücherei

Leipzig bearbeitet wird, noch mehrere Jahre aufzuarbeiten sind, ergeht hiermit die Bitte an alle Fakultäten, Seminare, Referenten usw., von Dissertationen sowie qualifizierten Staatsexamensarbeiten unter Angabe von

Titel und Untertitel der Arbeit,
Name und Vorname des Verfassers,
Fakultät,
Ort, Jahr, Seiten- oder Blattzahl,
Datum der Annahme,

der Bibliothek des Instituts für Zeitgeschichte, München 22, Reitmorstraße 29, regelmäßig und rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Darüber hinaus liegt es im Interesse einer Koordinierung wissenschaftlicher Arbeiten, das Institut von geplanten oder in Vorbereitung befindlichen Dissertationen usw. in Kenntnis zu setzen. Mitteilung hierüber ergeht lediglich an Interessenten auf Anfrage.

MITARBEITER DIESES HEFTES

Dr. Arnold Bergstraesser, Professor für Germanistik an der Universität Chicago, Gastprofessor für Amerikakunde an der Universität Erlangen, Erlangen, Walter-Flex-Straße 1

Dr. Werner Conze, Professor für neuere Geschichte an der Universität Münster, Münster/Westf., Martin-Luther-Straße 4

Dr. H. Hassbargen, Forschungsstelle für die Geschichte Hamburgs, Hamburg 36, ABC-Straße 41

Dr. Paul Ostwald, Berlin-Schmargendorf, Crampasplatz 7

Dr. Gotthold Rhode, Privatdozent an der Universität Marburg, wissenschaftlicher Mitarbeiter des J. G. Herder-Instituts, Marburg/Lahn, Rotenberg 21

Dr. Hans Schneider, Professor für öffentliches Recht an der Universität Tübingen, Tübingen, Autenriethstraße 16

Dr. John L. Snell, Professor für Geschichte, Johns Hopkins University, Baltimore, Maryland